
BACHELORARBEIT

Frau
Nadja Bauer

**Das Vergaberecht mit
Vertiefung auf die
Vergabe von
Planungsleistungen**

2019

BACHELORARBEIT

Das Vergaberecht mit Vertiefung auf die Vergabe von Planungsleistungen

Autor:

Frau Nadja Bauer

Studiengang:

**Immobilienmanagement und Facilities
Management**

Seminargruppe:

FM15w2-B

Erstprüfer:

Prof. Dr. Jan Schaaf

Zweitprüfer:

Prof. Dr. Jörg Mehlis

Einreichung:

Mittweida, 25.06.2019

BACHELOR THESIS

Procurement law with focus on the award of planning services

author:

Ms. Nadja Bauer

course of studies:

**real estate management and facility
management**

seminar group:

FM15w2-B

first examiner:

Prof. Dr. Jan Schaaf

second examiner:

Prof. Dr. Jörg Mehlis

submission:

Mittweida, 06/25/2019

Bibliografische Angaben

Bauer, Nadja

Das Vergaberecht mit Vertiefung auf die Vergabe von Planungsleistungen

Procurement law with focus on the award of planning services

66 Seiten, Hochschule Mittweida, University of Applied Sciences,
Fakultät Wirtschaftsingenieurwesen, Bachelorarbeit, 2019

Abstract

Diese Bachelorarbeit soll einen Überblick über die verschiedenen Sachverhalte des Vergaberechts geben. Dabei werden zunächst sowohl die rechtlichen Grundlagen als auch die bei einer Vergabe anzuwendenden Verfahren betrachtet. Im weiteren Verlauf erfolgen Ausführungen zur Schätzung des Auftragswertes sowie eine Vertiefung auf das Thema der Vergabe von Planungsleistungen. Im Anschluss daran gibt diese Bachelorarbeit einen Einblick in den Rechtsschutz des Vergaberechtes und beschreibt kurz die Architekten- und Ingenieurkammern.

Inhalt

Inhalt	I
Abbildungsverzeichnis	IV
Tabellenverzeichnis	V
Abkürzungsverzeichnis	VI
1 Einführung	1
2 Die Definition und die Grundsätze des Vergaberechts	4
2.1 Die Definition des Vergaberechts	4
2.2 Die Grundsätze des Vergaberechts	4
3 Die Rechtliche Rahmenbedingungen	6
3.1 Die Schwellenwerte	7
3.2 Die Vergaberechtskaskade	9
3.3 Die EU-Richtlinie 2014/24/EU	10
3.4 Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen – GWB	11
3.5 Die Vergabeverordnung – VgV	12
3.6 Die Unterschwellenvergabeordnung – UVgO	13
3.7 Die Vertrags- und Vergabeordnung für Bauleistungen – VOB	14
3.8 Die Vertrags- und Vergabeordnung für Liefer- und Dienstleistungsaufträge – VOL	16
3.9 Die Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen – VOF	17
3.10 Weitere Gesetze und Verordnungen	17
3.10.1 Die Konzessionsvergabeordnung – KonzVgV	17
3.10.2 Die Sektorenverordnung – SektVO	19
3.10.3 Die Vergabeverordnung für Verteidigung und Sicherheit – VSVgV	19
3.10.4 Gesetze und Verordnungen auf Länderebene	20
4 Die Vergabeverfahren	21
4.1 Die Vergabeverfahren und deren Hierarchie	21

4.2	<i>Die Verfahren oberhalb der EU-Schwellenwerte</i>	23
4.2.1	Das Offene Verfahren	23
4.2.2	Das Nichtoffene Verfahren	24
4.2.3	Das Verhandlungsverfahren	25
4.2.4	Der Wettbewerblicher Dialog	27
4.2.5	Die Innovationspartnerschaft	29
4.3	<i>Die Verfahren unterhalb der EU-Schwellenwerte</i>	31
4.3.1	Die Öffentliche Ausschreibung	31
4.3.2	Die Beschränkte Ausschreibung	31
4.3.3	Die Verhandlungsvergabe / Die Freihändige Vergabe	33
4.3.4	Der Direktkauf / Der Direktauftrag	34
4.4	<i>Das Inhouse-Geschäft</i>	34
5	Die E-Vergabe	37
6	Die Schätzung des Auftragswertes	39
7	Die Vergabe von Planungsleistungen	43
7.1	<i>Die Definition von Planungsleistungen</i>	43
7.2	<i>Die Definition von Architekten- und Ingenieurleistungen</i>	43
7.3	<i>Die Richtlinie für Planungswettbewerbe – RPW 2013</i>	44
7.4	<i>Die Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen – HOAI</i>	45
7.5	<i>Die Verfahrensarten</i>	48
7.5.1	Das Verhandlungsverfahren	48
7.5.2	Der Wettbewerbliche Dialog	49
7.5.3	Die Mehrfachbeauftragung	50
7.6	<i>Der Planungswettbewerb</i>	50
7.6.1	Der Ideenwettbewerb	54
7.6.2	Der Realisierungswettbewerb	54
7.6.3	Der offene Wettbewerb und der nichtoffene Wettbewerb	55
7.6.4	Beispiele für Planungswettbewerbe	56
7.6.4.1	Beispiel 1: „Bogenviertel“	57
7.6.4.2	Beispiel 2: Michelangelostraße Berlin-Pankow	59
8	Der Rechtsschutz im Vergaberecht	61
9	Die Architekten- und Ingenieurskammern	64
9.1	<i>Die Bundesarchitektenkammer</i>	64
9.2	<i>Die Architektenkammer Sachsen</i>	65

Inhalt	III
9.3 Die Bundesingenieurkammer.....	66
9.4 Die Ingenieurkammer Sachsen.....	66
10 Fazit	67
Literatur- und Quellenverzeichnis	VII
Anhang	XIII
<i>Anhang A</i>	<i>XIV</i>
<i>Anhang B</i>	<i>XX</i>
Selbstständigkeitserklärung	XXI

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Gesamtumsatz und Anzahlen der vergebenen Liefer-, Dienstleistungs- und Bauaufträge im Jahr 2016	2
Abbildung 2: Übersicht der anzuwendenden Rechtsvorschriften je Auftragsart	6
Abbildung 3: Schwellenwerte ab 01. Januar 2018	7
Abbildung 4: Aufbau der Vergaberechtskaskade	9
Abbildung 5: Die Honorarzonen nach § 5 HOAI.....	46
Abbildung 6: Lageplan (1:1000) des Siegerentwurfs im Wettbewerb "Bogenviertel"	58

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Vergabeverfahren im Ober- und Unterschwellenbereich 22

Abkürzungsverzeichnis

GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
HOAI	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
KonzVgV	Konzessionsvergabeverordnung
RL 2014/24/EU	EU-Vergaberichtlinie 2014/24/EU
RPW 2013	Richtlinie für Planungswettbewerbe
SektVO	Sektorenvergabeverordnung
UVgO	Unterschwelvenvergabeverordnung
VgV	Vergabeverordnung
VOB	Vertrags- und Vergabeordnung für Bauleistungen
VOB/A	Vertrags- und Vergabeordnung für Bauleistungen Teil A
VOB/A EU	Vertrags- und Vergabeordnung für Bauleistungen Teil A im Anwendungsbereich der Richtlinie 2014/24/EU
VOF	Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen
VOL	Vertrags- und Vergabeordnung für Leistungen
VOL/A	Vertrags- und Vergabeordnung für Leistungen Teil A
VSVgV	Vergabeverordnung für die Bereiche Verteidigung und Sicherheit

1 Einführung

Das Vergaberecht ist ein komplexes und weitreichendes Themengebiet, welches sich durch fortwährende und regelmäßig ändernde Vorschriften auszeichnet und die stetige Kontrolle und Überprüfung durch die (öffentlichen) Auftraggeber, Bewerber sowie durch weitere Institutionen und Mitwirkende verlangt. Dennoch gehören Ausschreibung bzw. Vergabe bei öffentlichen Auftraggebern, welche an die Durchführung von Vergabeverfahren gesetzlich gebunden sind, zum Berufsalltag.

Neben den oben genannten Hauptbeteiligten agieren diverse andere Parteien, zum Beispiel die Architekten- und Ingenieurskammer, in einer beratenden und unterstützenden Funktion beim Ablauf einer Vergabe. Diese Institutionen veröffentlichen beispielsweise Stellungnahmen oder Verbesserungsentwürfe für Richtlinien oder Gesetzesentwürfe um das Berufsbild zu schützen und die Vergabepaxis einfacher zu gestalten. Insbesondere bei der Vergabe von Planungsleistungen ist die Mitarbeit von Architekten- und Ingenieurskammern von Vorteil. Ebenjene Leistungen sind ein besonderes Teilgebiet der Vergabe, da es sich hier nicht um eine zu vergebende Leistung im klassischen Sinne handelt, sondern um eine Art Ideenfindung, bei welcher sich nicht immer eine Realisierungsabsicht anschließt.

Um die Größenordnung des Vergabewesens zu verdeutlichen sind in der untenstehenden Abbildung 1 sowohl die Anzahlen der vergebenen Aufträge je Auftragsart (Liefer-, Dienstleistungs-, und Bauaufträge) pro Bundesland als auch der Gesamtumsatz dieser Auftragsarten des Jahres 2016 dargestellt. Alle Bundesländer zusammen erreichten in diesem Jahr allein für Bauaufträge, deren Schwellenwert zu diesem Zeitpunkt bei 5.225.000 Euro lag, einen Umsatz von insgesamt 5.643.046.000 Euro.¹ Der Wert der deutschlandweit vergebenen Dienstleistungsaufträge, mit einem damaligen Schwellenwert von 209.000 Euro, lag mit einem Umsatz von 9.419.825.000 Euro deutlich höher.²

¹ Vgl. Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (2016): Jährliche Statistische Gesamtaufstellung, S. 6, Abgerufen am: 23.01.2019, 09:23 Uhr.

² Vgl. Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (2016): Jährliche Statistische Gesamtaufstellung, S. 5, Abgerufen am: 23.01.2019, 09:23 Uhr.

Der Umsatz der Lieferaufträge, deren Schwellenwert im Jahr 2016 ebenfalls bei 209.000 Euro lag, betrug 5.060.311 Euro.³

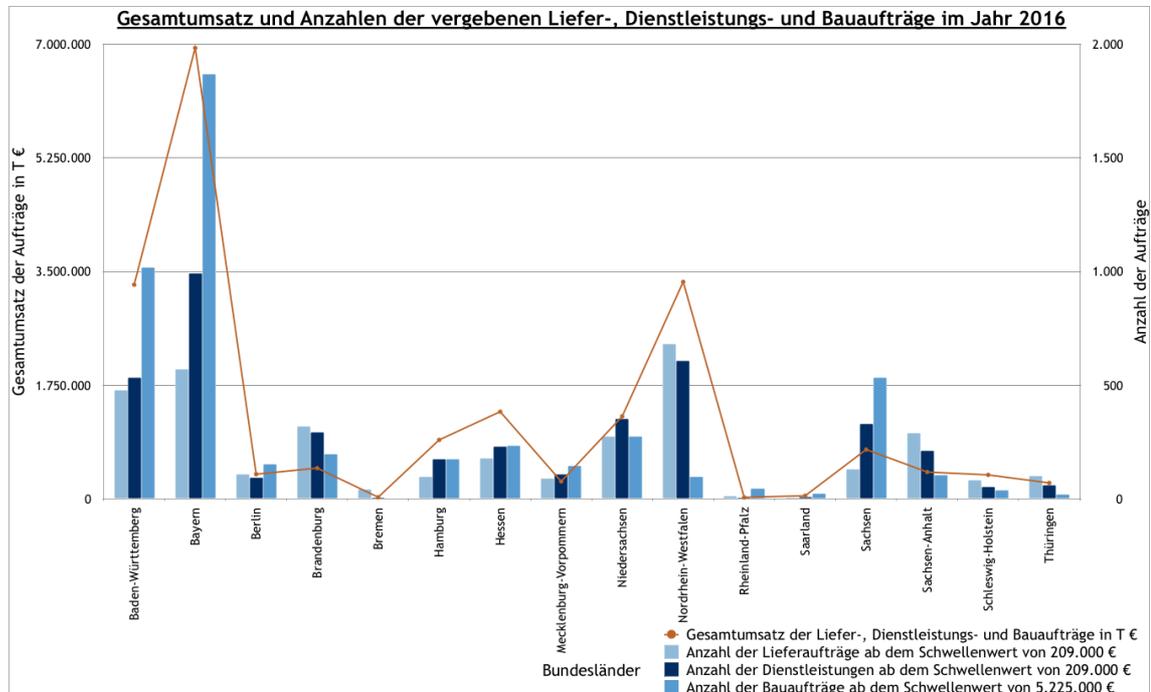


Abbildung 1: Gesamtumsatz und Anzahlen der vergebenen Liefer-, Dienstleistungs- und Bauaufträge im Jahr 2016

Quelle: Eigene Darstellung auf Grundlage der Jährlichen Statistischen Gesamtaufstellung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie für das Jahr 2016.

Beginnend werden die Definitionen sowie grundlegende und rechtliche Aspekte des Vergaberechts, sowohl des europäischen als auch des nationalen, aufgezeigt. Anschließend werden die einzelnen Verfahren, welche einerseits bei der Vergabe oberhalb, andererseits bei einem Vergabeverfahren unterhalb der geltenden Schwellenwerte anzuwenden sind, näher beleuchtet. Diese wurden zuletzt am 01.01.2018 aktualisiert. In diesem Punkt wird ebenfalls auf die In-house-Geschäfte eingegangen. Der fünfte Gliederungspunkt behandelt die E-Vergabe, welche zunehmend an Bedeutung gewinnt. Im Anschluss daran wird auf den Auftragswert, insbesondere seine Berechnung, eingegan-

³ Vgl. Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (2016): Jährliche Statistische Gesamtaufstellung, S. 4, Abgerufen am: 23.01.2019, 09:23 Uhr.

gen. Im weiteren Verlauf wird besonders auf die Planungsleistungsvergabe Bezug genommen und es werden weitere Aspekte dazu näher beleuchtet. Der abschließende Punkt dieser Bachelorthesis wird die kurze Vorstellung der unterstützenden Architekten- und Ingenieurskammern sowie deren Aufbau sein. Das Ziel dieser Arbeit soll ein Überblick über die unterschiedlichen Gebiete des Vergaberechts sein, welcher sowohl rechtliche Themen und Verfahren betrachtet, als auch einen kurzen Einblick in die Sachlage der Architekten- und Ingenieurleistungen gibt.

2 Die Definition und die Grundsätze des Vergaberechts

2.1 Die Definition des Vergaberechts

Das Vergaberecht bezeichnet den rechtlichen Rahmen, welcher bei der Beschaffung von Waren und Leistungen der öffentlichen Hand tragend ist.⁴ Somit ist das Vergaberecht die Gesamtheit der in Deutschland bzw. der Europäischen Union vorhandenen Verordnungen, Ordnungen, Richtlinien und Gesetze, welche eine genaue Definition der Ausführung der Beschaffung von Leistungen zulassen.⁵ Das bedeutet, dass es nicht nur eine Unterscheidung zwischen der europaweiten Vergabe und der deutschlandweiten gibt (Auftragswert), sondern auch erhebliche Unterschiede in den anzuwendenden rechtlichen Regelungen je nach Art der zu beschaffenden Objekte bzw. Leistungen (Auftragsart).⁶

2.2 Die Grundsätze des Vergaberechts

Um eine faire Vergabe zu gewährleisten, bestehen im Vergaberecht vier fundamentale Grundsätze, welche im GWB – Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen – definiert sind: der Wettbewerbsgrundsatz, die Transparenz, der Gleichbehandlungsgrundsatz und die Mittelstandsfreundlichkeit.⁷

Eine Vergabe von öffentlichen Aufträgen hat, laut GWB, im Wettbewerb, d.h. im Konkurrenzkampf der einzelnen Bieter um den zu vergebenden Auftrag, stattzufinden.⁸ Das Ziel dabei ist, einer großen Zahl von Bewerbern einerseits den Zugang zum Vergabeverfahren, andererseits zum öffentlichen Beschaffungsmarkt zu öffnen und zu gewährleisten.⁹

⁴ Vgl. Solbach, Markus / Bode, Henning (2015), S. 1.

⁵ Vgl. Solbach, Markus / Bode, Henning (2015), S. 1.

⁶ Vgl. Solbach, Markus / Bode, Henning (2015), S. 1-2.

⁷ Vgl. GWB (2015), § 97.

⁸ Vgl. GWB (2015), § 97 Abs. 1 Satz 1.

⁹ Vgl. Solbach, Markus / Bode, Henning (2015), S. 12.

Zudem muss das Vergabeverfahren transparent, also für jeden nachvollziehbar und verständlich, sein.¹⁰ Somit sind im ersten Absatz des § 97 des GWB mit dem Wettbewerbsgrundsatz und dem Transparenzgrundsatz zwei der vier wichtigsten Grundsätze zu finden.¹¹

Um den Grundsatz der Transparenz auch im weiteren Verlauf einer Vergabe zu wahren, wird eine Dokumentation des Vergabeverfahrens mithilfe eines Vergabevermerks durchgeführt.¹² Dieser Vermerk soll zum einen eine Manipulation des Verfahrens eindämmen.¹³ Zum anderen soll damit die Nachprüfbarkeit zugunsten von beispielsweise Kammern, Behörden oder Wettbewerbern gefördert werden.¹⁴ Insofern ist der Transparenzgrundsatz fest mit dem Wettbewerbsgrundsatz verbunden.¹⁵

Ein weiterer Grundsatz ist der Gleichbehandlungsgrundsatz.¹⁶ Dieser besagt, dass alle Teilnehmer gleich behandelt werden sollten¹⁷, damit sowohl die Chancengleichheit für jeden einzelnen Bewerber, als auch die Gleichbehandlung von Auftraggeber zu Auftragnehmer gegeben ist.¹⁸ Daher müssen Vergabeverfahren folglich eine Orientierung an fairen Verfahrensmaßstäben aufweisen.¹⁹ Gleiche Voraussetzungen für alle Bewerber können beispielsweise durch klare, verständliche und deutlich ausformulierte Auftragsunterlagen erreicht werden.²⁰

In § 97 Absatz 4 Satz 1 GWB wird der vierte Grundsatz, der Grundsatz der Mittelstandsfreundlichkeit, definiert.²¹ Dieser besagt, dass insbesondere die Interessen der mittelständischen Unternehmen bei einer Vergabe mit einzubeziehen sind.²²

¹⁰ Vgl. GWB (2015), § 97 Abs. 1 Satz 1.

¹¹ Vgl. GWB (2015), § 97 Abs. 1.

¹² Vgl. Solbach, Markus / Bode, Henning (2015), S. 333.

¹³ Vgl. Solbach, Markus / Bode, Henning (2015), S. 333.

¹⁴ Vgl. Solbach, Markus / Bode, Henning (2015), S. 333.

¹⁵ Vgl. Solbach, Markus / Bode, Henning (2015), S. 17.

¹⁶ Vgl. Solbach, Markus / Bode, Henning (2015), S. 20.

¹⁷ Vgl. GWB (2015), § 97 Abs. 2.

¹⁸ Vgl. Solbach, Markus / Bode, Henning (2015), S. 20.

¹⁹ Vgl. Solbach, Markus / Bode, Henning (2015), S. 20.

²⁰ Vgl. Solbach, Markus / Bode, Henning (2015), S. 20.

²¹ Vgl. GWB (2015), § 97 Abs. 4 Satz 1.

²² Vgl. GWB (2015), § 97 Abs. 4 Satz 1.

3 Die Rechtliche Rahmenbedingungen

In diesem Abschnitt werden die einzelnen rechtlichen Grundlagen des Vergaberechts beleuchtet. Darunter zählen Gesetze, Richtlinien und Verordnungen, welche sowohl deutschland- als auch europaweit Bedeutung tragen.

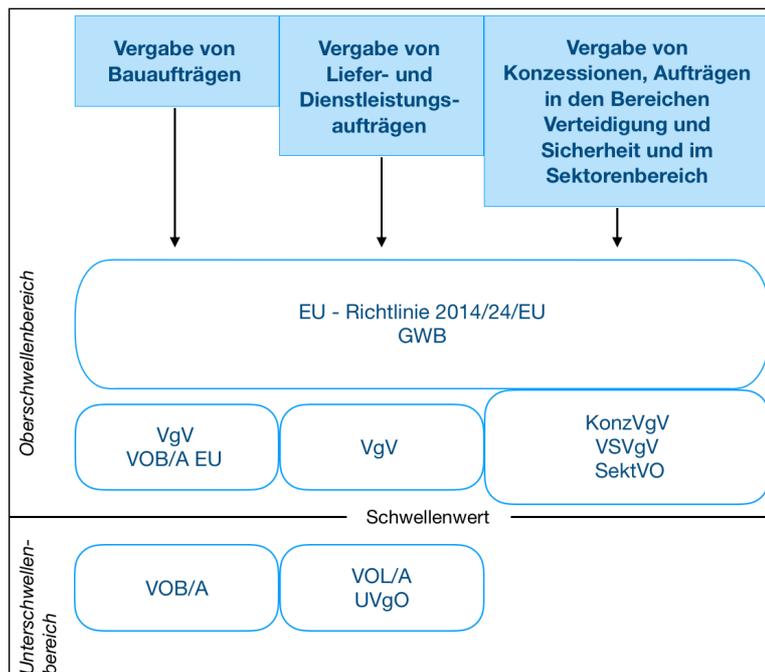


Abbildung 2: Übersicht der anzuwendenden Rechtsvorschriften je Auftragsart

Quelle: Eigene Darstellung.

In der obenstehenden Abbildung 2 ist dargestellt, in welchem Bereich die einzelnen Regelungen ihre Anwendung finden und auf welche Vergabeart diese abzielen. In den oberen Kästchen sind die verschiedenen Auftragsarten abgebildet. Zunächst gilt für alle Auftragsarten im Oberschwellenbereich die EU-Richtlinie 2014/24/EU bzw. das GWB, da sich in jenem alle Regelungen befinden, welche aus der EU-Richtlinie in deutsches Recht übertragen worden sind.²³ Darunter gliedern sich die einzelnen Rechtschriften nach der jeweiligen Auftragsart auf. Diese Aufgliederung setzt sich unterhalb der Schwellenwertgrenze fort. Dabei existieren jedoch im Unterschwellenbereich keine Vorschriften

²³ Vgl. Auftragsberatungszentrum Bayern e.V. (2016): EU-Vergaberecht, Abgerufen am: 06.06.2018, 14:03 Uhr.

für die Vergabe im Sicherheits-, Verteidigungs- und Sektorenbereich sowie bei einer Vergabe von Konzessionen.

3.1 Die Schwellenwerte

Die Abbildung 3 zeigt die aktuellen Schwellenwerte, ab welchen eine europaweite Vergabe durchgeführt werden muss.²⁴

Schwellenwerte	
Seit dem 1. Januar 2018 gelten folgende Schwellenwerte:	
Auftragsart	Schwellenwerte
Liefer- und Dienstleistungsaufträge von Sektorauftraggebern	443.000 Euro
Baufträge	5.548.000 Euro
Liefer- und Dienstleistungsaufträge für oberste, obere Bundesbehörden und vergleichbare Bundeseinrichtungen	144.000 Euro
Liefer- und Dienstleistungsaufträge für alle anderen Auftraggeber	221.000 Euro
Baufträge	5.548.000 Euro
Soziale und andere besondere Dienstleistungen	750.000 Euro
Verteidigungs- und sicherheitsrelevante Liefer- und Dienstleistungsaufträge	443.000 Euro
Verteidigungs- und sicherheitsrelevante Bauaufträge	5.548.000 Euro
Konzessionen	5.548.000 Euro

Abbildung 3: Schwellenwerte ab 01. Januar 2018

Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (o.J.): Übersicht und Rechtsgrundlagen auf Bundesebene.

²⁴ Vgl. Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (o.J.): Übersicht und Rechtsgrundlagen auf Bundesebene, Abgerufen am: 03.08.2018, 11:26 Uhr.

Bei allen öffentlich zu vergebenden Aufträgen, die über den jeweils geltenden Schwellenwert kommen, greifen andere gesetzliche Grundlagen, als bei Vergaben unterhalb dieser Grenze.²⁵ Diese Schwellenwerte sind unter Abschnitt 2 des ersten Titels der EU-Richtlinie 2014/24/EU zu finden²⁶ und werden alle zwei Jahre aktualisiert²⁷. Damit sind die in der Richtlinie festgelegten Werte heute nicht mehr relevant. Zuletzt wurden die Schwellenwerte am 01.01.2018 erhöht und gelten nun für die Jahre 2018 und 2019.²⁸ Veröffentlicht wurden die aktuell geltenden Schwellenwerte im Bundesanzeiger vom 29.12.2017.²⁹

Der Schwellenwert für öffentliche Bauaufträge ist somit von 5.186.000 Euro im Jahr 2014³⁰ auf 5.548.000 Euro³¹ gestiegen. Für Liefer- und Dienstleistungsaufträge der oberen und obersten Bundesbehörden liegt der Schwellenwert heute bei 144.000 Euro³² (2014: 134.000 Euro³³). Alle weiteren Auftraggeber der Dienstleistungs- und Lieferaufträge müssen sich nach einem Schwellenwert von 221.000 Euro richten.³⁴ Die Aufträge für Liefer- und Dienstleistungen in den Bereichen Energie, Trinkwasser und Verkehr (Sektoren) sowie Verteidigung und Sicherheit haben seit Beginn des Jahres 2018 einen Schwellenwert von 443.000 Euro.³⁵ Damit liegen die aktuellen Schwellenwerte erneut höher als nach der letzten Aktualisierung im Jahr 2016. Weitere Schwellenwerte existieren für soziale und weitere besondere Dienstleistungen mit einer Grenze von 750.000 Euro.³⁶ Für Bauaufträge im Verteidigungs- und Sicherheitsbereich sowie für Konzessionen entspricht der Schwellenwert dem, der auch für allgemeine Bauaufträge gilt.³⁷

²⁵ Vgl. Von Wietersheim, Mark / Schraner, Urban (2009), S. 13.

²⁶ Vgl. Richtlinie 2014/24/EU (2014), Abschnitt 2 Art. 4.

²⁷ Vgl. Deutsches Ausschreibungsblatt (o.J.): Schwellenwerte, Abgerufen am: 06.06.2018, 12:03 Uhr.

²⁸ Vgl. Deutsches Ausschreibungsblatt (o.J.): Schwellenwerte, Abgerufen am: 06.06.2018, 12:03 Uhr.

²⁹ Vgl. BAnz AT 29.12.2017 B1.

³⁰ Vgl. Richtlinie 2014/24/EU (2014), Abschnitt 2 Art. 4, a).

³¹ Vgl. Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (o.J.): Übersicht und Rechtsgrundlagen auf Bundesebene, Abgerufen am 06.06.2018, 13:04 Uhr.

³² Vgl. Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (o.J.): Übersicht und Rechtsgrundlagen auf Bundesebene, Abgerufen am 06.06.2018, 13:04 Uhr.

³³ Vgl. Richtlinie 2014/24/EU (2014), Abschnitt 2 Art. 4, b).

³⁴ Vgl. Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (o.J.): Übersicht und Rechtsgrundlagen auf Bundesebene, Abgerufen am 06.06.2018, 13:04 Uhr.

³⁵ Vgl. Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (o.J.): Übersicht und Rechtsgrundlagen auf Bundesebene, Abgerufen am 06.06.2018, 13:04 Uhr.

³⁶ Vgl. Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (o.J.): Übersicht und Rechtsgrundlagen auf Bundesebene, Abgerufen am 06.06.2018, 13:04 Uhr.

³⁷ Vgl. Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (o.J.): Übersicht und Rechtsgrundlagen auf Bundesebene, Abgerufen am: 06.06.2018, 13:21 Uhr.

3.2 Die Vergaberechtskaskade

Im Vergaberecht, genauer gesagt bei Auftragsvergaben oberhalb des jeweiligen EU-Schwellenwerts, herrscht zudem die sogenannte Vergaberechtskaskade, welche besagt, dass sowohl übergeordnete, als auch untergeordnete Regelungen und Gesetze zueinander in einem Verhältnis stehen.³⁸ Dabei gelten im Oberschwellenbereich die EU-Richtlinie 2014/24/EU und deren Umsetzung in nationales Recht im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen [GWB] (1. Ebene), die Vergabeverordnung [VgV] allgemein für jede Vergabeart sowie die Konzessionsvergabeverordnung [KonzVgV], die Sektorenverordnung [SektVO] und die Vergabeverordnung für Verteidigung und Sicherheit [VSVgV] für bestimmte Bereiche und Konzessionen (2. Ebene), ebenso wie die Vertrags- und Vergabeordnung für Bauleistungen [VOB/A] für Bauaufträge (3. Ebene), wohingegen die Vertrags- und Vergabeordnung für Liefer- und Dienstleistungen Teil A [VOL/A] und die Unterschwellenvergabeordnung [UVgO] für Liefer- und Dienstleistungsaufträge und die VOB/A für Bauaufträge im Unterschwellenbereich ihre Gültigkeit innehaben.³⁹

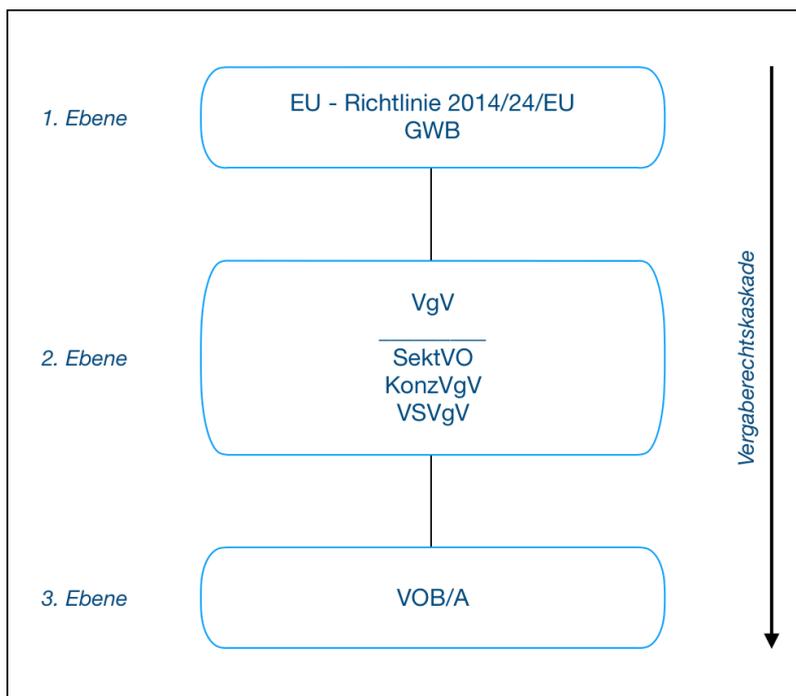


Abbildung 4: Aufbau der Vergaberechtskaskade

Quelle: Eigene Abbildung auf Grundlage: Anders, Sönke (2018): Das Kaskadenprinzip – Ein heilloses Durcheinander?.

³⁸ Vgl. Von Wietersheim, Mark / Schraner, Urban (2009), S. 15.

³⁹ Vgl. Anders, Sönke (2018): Das Kaskadenprinzip – Ein heilloses Durcheinander?, Abgerufen am: 12.02.2019; 11:43 Uhr.

Der Aufbau dieser Vergaberechtskaskade ist in der obenstehenden Abbildung 4 dargestellt. Anhand dieser Abbildung ist zu erkennen, dass nur bei einer Vergabe von Bauleistungen oberhalb der Schwellenwerte drei Ebenen von Vorschriften beachtet werden müssen. Bei allen anderen Auftragsarten im Oberschwellenbereich muss der öffentliche Auftraggeber seine Aufmerksamkeit nur auf die zwei oberen Ebenen richten.

3.3 Die EU-Richtlinie 2014/24/EU

Der vollständige Titel dieser Richtlinie lautet „Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG“^{40, 41} Diese trat, nach Artikel 93 der Richtlinie, „[...] am zwanzigsten Tage nach ihrer Veröffentlichung [28.03.2014] im Amtsblatt der Europäischen Union [...]“⁴², das bedeutet am 17.04.2014, in Kraft.⁴³ Diese Richtlinie gilt nur oberhalb des aktuell geltenden Schwellenwertes. Die in dieser Richtlinie festgesetzten Regelungen müssen von allen Mitgliedsstaaten binnen zwei Jahre, genauer bis zum 18. April 2016, in die nationale Gesetzgebung übernommen worden sein.⁴⁴ In Deutschland geschah dies durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.⁴⁵ Gegliedert ist die EU-Richtlinie in fünf Titel, welche insgesamt 94 Artikel enthalten.⁴⁶ Im ersten Titel werden zunächst die Begriffsbestimmungen, der Anwendungsbereich sowie weitere allgemeinere Grundlagen festgelegt.⁴⁷ Diese beinhalten neben den genannten Aspekten, auch Abschnitte zu Schwellenwerten, Ausnahmen und besonderen Sachverhalten.⁴⁸ Im zweiten Titel sind Vorschriften für öffentliche Aufträge zu finden.⁴⁹ Die besonderen Beschaffungsregelungen, sowie die Governance – eine Form der Regierung, welche auf ein Mehrebenensystem, wie in der EU vorhanden, ausgelegt ist und welche

⁴⁰ Richtlinie 2014/24/EU (2014).

⁴¹ Vgl. Richtlinie 2014/24/EU (2014).

⁴² Richtlinie 2014/24/EU (2014), Art. 93.

⁴³ Vgl. Richtlinie 2014/24/EU (2014), Art. 93.

⁴⁴ Vgl. Richtlinie 2014/24/EU (2014), Art. 90 Abs. 1.

⁴⁵ Vgl. Deutsches Ausschreibungsblatt (o.J.): Richtlinie über die Vergabe öffentlicher Aufträge (RL 2014/24/EU), Abgerufen am: 06.06.2018, 14:49 Uhr.

⁴⁶ Vgl. Richtlinie 2014/24/EU (2014).

⁴⁷ Vgl. Richtlinie 2014/24/EU (2014), Titel 1.

⁴⁸ Vgl. Richtlinie 2014/24/EU (2014), Titel 1.

⁴⁹ Vgl. Richtlinie 2014/24/EU (2014), Titel 2.

inzwischen inoffiziell als Leitbild gilt⁵⁰ – sind in den Titeln III⁵¹ bzw. IV⁵² enthalten. Der letzte Titel beinhaltet die Befugnisübertragung, die Durchführungsbefugnis und die allgemeinen Schlussbestimmungen.⁵³

Von Bedeutung sind bei dieser Richtlinie auch die im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) festgelegten Grundsätze, welche den freien Warenverkehr, die Niederlassungs- und die Dienstleistungsfreiheit beinhalten.⁵⁴ Ebenfalls dazu zählen die sich aus den Grundfreiheiten ergebenden Grundsätze der Nichtdiskriminierung der Wettbewerber aus anderen EU-Mitgliedsstaaten sowie die gegenseitige Anerkennung, der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und die Transparenz.⁵⁵

Die Gesamtheit der Vergaberechtsreformen enthielt neben der o.g. Richtlinie 2014/24/EU auch die Richtlinie 2014/25/EU und die Richtlinie 2014/23/EU.⁵⁶ Die Richtlinie 2014/25/EU ersetzt die Richtlinie 2004/17/EG und bestimmt die Auftragsvergabe der Themen Wasser- und Energieversorgung sowie den Verkehr und die Postdienste betreffend („Sektorenrichtlinie“).⁵⁷ Die Richtlinie 2014/23/EU zur Vergabe von Konzessionen ergänzt seit 2014 das Konvolut.⁵⁸

3.4 Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen – GWB

Das GWB – Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen – ist das höchste und damit auch grundlegende Gesetz im Vergaberecht.⁵⁹ Wichtig ist hierbei der Teil 4, da dieser im speziellen vom Thema Vergabe handelt.⁶⁰ Die Inhalte dieses Gesetzes sind einerseits

⁵⁰ Vgl. Bundeszentrale für politische Bildung (o.J.): Governance, Abgerufen am: 03.06.2019, 11:04 Uhr.

⁵¹ Vgl. Richtlinie 2014/24/EU (2014), Titel 3.

⁵² Vgl. Richtlinie 2014/24/EU (2014), Titel 4.

⁵³ Vgl. Richtlinie 2014/24/EU (2014), Titel 5.

⁵⁴ Vgl. Richtlinie 2014/24/EU (2014), Erwägungsgrund Nr. 1.

⁵⁵ Vgl. Richtlinie 2014/24/EU (2014), Erwägungsgrund Nr. 1.

⁵⁶ Vgl. Auftragsberatungszentrum Bayern e.V. (2016): EU-Vergaberecht, Abgerufen am: 06.06.2018, 15:30 Uhr.

⁵⁷ Vgl. Auftragsberatungszentrum Bayern e.V. (2016): EU-Vergaberecht, Abgerufen am: 06.06.2018, 15:30 Uhr.

⁵⁸ Vgl. Auftragsberatungszentrum Bayern e.V. (2016): EU-Vergaberecht, Abgerufen am: 06.06.2018, 15:30 Uhr.

⁵⁹ Vgl. Von Wietersheim, Mark / Schranner, Urban (2009), S. 16.

⁶⁰ Vgl. GWB (2015), Teil 4.

die Vergabeverfahren und die Anforderungen, die an jene gestellt werden und andererseits Festlegungen zum Rechtsschutz.⁶¹ Der vierte Teil des GWB gilt nur für Vergaben im Oberschwellenbereich.

Geteilt in zwei Kapitel behandeln die §§ 97-114 des ersten Kapitels „Vergabeverfahren“ die Grundsätze (siehe Punkt 2.2), ebenso wie den Anwendungsbereich und die Ausnahmen.⁶² Der zweite Abschnitt regelt mit insgesamt 21 Paragraphen (§§ 115-135) die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, durchgeführt von öffentlichen Auftraggebern.⁶³ Ein gesonderter Abschnitt mit dem Thema der Vergabe in speziellen Teilgebieten und von Konzessionen findet sich in den §§ 136-154 wieder.⁶⁴ Das zweite Kapitel trägt den Titel „Nachprüfungsverfahren“ und gliedert sich erneut in drei Abschnitte auf.⁶⁵ Der Abschnitt eins enthält entsprechende Regelungen zu den Nachprüfungsbehörden (§§ 155-159), Abschnitt zwei beleuchtet die Verfahren (§§ 160-170) und in Abschnitt drei wird das Vorgehen bzw. alle Aspekte zur sofortigen Beschwerde konkretisiert.⁶⁶

3.5 Die Vergabeverordnung – VgV

Die Vergabeverordnung – kurz VgV – betrifft die Vergabe von öffentlichen Aufträgen.⁶⁷ Anzuwenden ist diese Verordnung von allen öffentlichen Auftragsgebern, deren Auftragswert den aktuell gültigen Schwellenwert entspricht oder diesen übersteigt.⁶⁸ Die Rechts- bzw. die Ermächtigungsgrundlage ist hier das GWB.⁶⁹ Um die Vergabeordnungen (VOB/A, VOL/A) mit dem GWB zu verbinden, ist hier die Vergabeverordnung zwischengeschaltet.⁷⁰ Damit enthält diese eine Art „Scharnierfunktion“.⁷¹ Außerdem sind

⁶¹ Vgl. Von Wietersheim, Mark / Schraner, Urban (2009), S. 16.

⁶² Vgl. GWB (2015), Kapitel 1, Abs. 1.

⁶³ Vgl. GWB (2015), Kapitel 1, Abs. 2.

⁶⁴ Vgl. GWB (2015), Kapitel 1, Abs. 3.

⁶⁵ Vgl. GWB (2015), Kapitel 2.

⁶⁶ Vgl. GWB (2015), Kapitel 2, Abs. 1-3.

⁶⁷ Vgl. VgV (2016), § 1 Abs. 1.

⁶⁸ Vgl. Architektenkammer Niedersachsen (2016): Die wichtigsten Fragen und Antworten zur Vergabe von Planungsleistungen nach VgV 2016, S. 14, Abgerufen am: 13.06.2018, Abgerufen am: 13.06.2018, 10:49 Uhr.

⁶⁹ Vgl. Architektenkammer Niedersachsen (2016): Die wichtigsten Fragen und Antworten zur Vergabe von Planungsleistungen nach VgV 2016, S. 14, Abgerufen am: 13.06.2018, 10:49 Uhr.

⁷⁰ Vgl. Von Wietersheim, Mark / Schraner, Urban (2009), S. 30.

⁷¹ Vgl. Von Wietersheim, Mark / Schraner, Urban (2009), S. 30.

Änderungen nur von der Bundesregierung und vom Bundesrat zu beschließen, was Anpassungen und Änderungen erleichtert.⁷² Im Wesentlichen besteht die Vergabeverordnung aus sieben Abschnitten, darunter die allgemeinen Bestimmungen und Kommunikation⁷³ sowie die Vergabeverfahren⁷⁴, Sondervorschriften für beispielsweise die Beschaffung von energieverbrauchsrelevanten Leistungen⁷⁵ und die Vergabe von Dienstleistungen sozialer und andersgearteter Belange^{76,77}.

Die Ausgestaltung von Planungswettbewerben und die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen werden ebenfalls in der VgV geregelt.⁷⁸ In dem in § 69 VgV verwiesenen § 103 Absatz 6 des GWB wird der Wettbewerb als ein Auslobungsverfahren, durch welches der Auftraggeber mithilfe einer durch ein Preisgericht durchgeführten Bewertung zu einer Planung kommen soll, definiert.⁷⁹ Diese Wettbewerbe werden im Anwendungsbereich eines Planungswettbewerbs meist in den Bereichen Raumplanung, Städtebau, Bauwesen und Datenverarbeitung realisiert.⁸⁰ Laut § 73 sind Architekten- und Ingenieurleistungen jene, deren Aufgabe bei der Erstellung bzw. Bearbeitung noch keine eindeutige Lösung vorsieht.⁸¹

3.6 Die Unterschwellenvergabeordnung – UVgO

Eine weitere bedeutende Ordnung im Unterschwellenbereich ist die Unterschwellenvergabeordnung.⁸² Diese regelt die Liefer- und Dienstleistungsvergaben in öffentlichen Bereichen, welche aufgrund eines so geringen Auftragswerts (ohne Einbeziehung der Umsatzsteuer) nicht auf oder über die EU-Schwellenwerte kommen und somit von der Anwendung des vierten Teils des GWBs ausgeschlossen sind.⁸³ Hierbei wurden im Zuge der Vergaberechtsreform 2016 Teile der VOL/A in die UVgO überführt.⁸⁴ Die UVgO ist

⁷² Vgl. Von Wietersheim, Mark / Schraner, Urban (2009), S. 30.

⁷³ Vgl. VgV (2016), Abschnitt 1.

⁷⁴ Vgl. VgV (2016), Abschnitt 2.

⁷⁵ Vgl. VgV (2016), Abschnitt 4.

⁷⁶ Vgl. VgV (2016), Abschnitt 3.

⁷⁷ Vgl. VgV (2016).

⁷⁸ Vgl. VgV (2016), Abschnitt 5 und Abschnitt 6.

⁷⁹ Vgl. GWB, § 103 Abs. 6.

⁸⁰ Vgl. VgV (2016), § 69 Abs. 1.

⁸¹ Vgl. VgV (2016), § 73.

⁸² Vgl. Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (o.J.): Übersicht und Rechtsgrundlagen auf Bundesebene, Abgerufen am: 06.08.2018, 10:18 Uhr.

⁸³ Vgl. UVgO (2017), § 1 Abs. 1.

⁸⁴ Vgl. UVgO (2017), Bekanntmachung Abs. 2.

keine Rechtsverordnung wie beispielsweise die Vergabeverordnung, da dieser die gesetzliche Grundlage fehlt.⁸⁵ Daraus folgt, dass diese Verordnung nur eine Verfahrensordnung, wie nach § 1 Abschnitt 1 der UVgO definiert, ist und sie daher nach ihrer Veröffentlichung im Bundesanzeiger keinerlei Rechtswirkung hat.⁸⁶ Rechtsverbindlich wird die Unterschwellenvergabeordnung erst, wenn nach dem Haushaltsrecht vom Bund oder den Ländern ein Anwendungsbefehl die Vorschriften in Kraft treten lässt.⁸⁷ Gegliedert ist die UVgO in die Abschnitte eins: Allgemeine Bestimmungen und Kommunikation, zwei: Vergabeverfahren, drei: Vergabe von Aufträgen bei besonderen Leistungen sowie Planungswettbewerbe und vier: Schlussbestimmungen.⁸⁸

3.7 Die Vertrags- und Vergabeordnung für Bauleistungen – VOB

Die Vertrags- und Vergabeordnung für Bauleistungen VOB besteht aus drei Teilen, Teil A (VOB/A), Teil B (VOB/B) und Teil C (VOB/C).⁸⁹

Die Vergabe von Bauleistungen, d.h. alle Arten von Leistungen mit denen ein Gebäude oder andere Arten von baulichen Anlagen errichtet, verändert, instandgehalten oder auch entsorgt werden können,⁹⁰ wird in der VOB/A – Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A – geregelt.⁹¹ Dieser erste Teil der Vergabe- und Vertragsordnung regelt im ersten Abschnitt die allgemeinen Basisparagrafen⁹², im zweiten Abschnitt die Umsetzung der EU-Richtlinie RL 2014/24/EU⁹³ und im dritten Abschnitt die Vergabebestimmungen in Verbindung mit der Umsetzung der Richtlinie RL 2009/81/EG.⁹⁴ Im Vorwort zur VOB/A wird die Anwendung des zweiten Abschnitts dieser Verordnung, durch den Verweis in der Vergabeverordnung auf die VOB/A, für alle Bauauftragsvergaben verbindlich vorgeschrieben.⁹⁵ Ebenso unterliegt der Abschnitt 3 durch einen Verweis in

⁸⁵ Vgl. Ley, Rudolf / Wankmüller, Michael (2017), S. 14.

⁸⁶ Vgl. Ley, Rudolf / Wankmüller, Michael (2017), S. 14.

⁸⁷ Vgl. Ley, Rudolf / Wankmüller, Michael (2017), S. 14.

⁸⁸ Vgl. UVgO (2017), Abschnitt 1-4.

⁸⁹ Vgl. Solbach, Markus / Bode, Henning (2015), S. 2.

⁹⁰ Vgl. VOB/A (2016), § 1.

⁹¹ Vgl. VOB/A (2016).

⁹² Vgl. VOB/A (2016), Abschnitt 1.

⁹³ Vgl. VOB/A (2016), Abschnitt 2.

⁹⁴ Vgl. VOB/A (2016), Abschnitt 3.

⁹⁵ Vgl. VOB/A (2016), Bekanntmachung.

der Vergabeverordnung für Verteidigung und Sicherheit der Weisung, für alle Bauaufträge, welche sicherheits- oder verteidigungsrelevante Züge besitzen, ebendiesen Abschnitt verbindlich anzuwenden.⁹⁶ Der Abschnitt 1 unterliegt der Bedingung, dass jener erst Anwendung finden darf, wenn die Abschnitte 2 und 3 der VOB/A ebenfalls Gültigkeit erlangen, da dieser oben benannte Abschnitt 1 in einem sinnvollen Sachzusammenhang mit den Neuerungen und den veränderten Inhalten der Abschnitte 2 und 3 steht.⁹⁷

Im zweiten Teil der Vergabeordnung, der VOB/B, sind die „[A]llgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen“⁹⁸ festgelegt.⁹⁹ Die VOB/B enthält insgesamt achtzehn Paragraphen, welche zum Beispiel die Art und den Umfang der Leistung (§ 1)¹⁰⁰, die Ausführungsunterlagen (§ 3)¹⁰¹ und -fristen (§ 5)¹⁰², aber auch die Vertragsstrafen (§ 11)¹⁰³ oder die Sicherheitsleistungen (§ 17)¹⁰⁴ beinhalten.¹⁰⁵

Der dritte Teil der Vergabe- und Vertragsordnung enthält mehrere DIN-Normen zu unterschiedlichen Aspekten von Bauarbeiten.¹⁰⁶ Die erste Norm in diesem Konvolut, bestehend aus den DIN-Normen 18299 bis 18459,¹⁰⁷ ist die eben genannte DIN 18299, welche die „[...] [A]llgemeine [T]echnische Vertragsbedingungen für Bauleistung (ATV)“¹⁰⁸ führt, deren Regelungen für jede Art von Bauarbeiten gelten.¹⁰⁹ Aufgrund der stetigen Weiterentwicklung der technischen Möglichkeiten werden die Normen immer wieder verändert und aktualisiert.¹¹⁰ Aufgestellt wurde die DIN-Norm 18299 vom DVA – Deutscher Vergabe- und Vertragsausschuss für Bauleistungen.¹¹¹

⁹⁶ Vgl. VOB/A (2016), Bekanntmachung.

⁹⁷ Vgl. VOB/A (2016), Bekanntmachung.

⁹⁸ VOB/B (2016).

⁹⁹ Vgl. VOB/B (2016).

¹⁰⁰ Vgl. VOB/B (2016), § 1.

¹⁰¹ Vgl. VOB/B (2016), § 3.

¹⁰² Vgl. VOB/B (2016), § 5.

¹⁰³ Vgl. VOB/B (2016), § 11.

¹⁰⁴ Vgl. VOB/B (2016), § 17.

¹⁰⁵ Vgl. VOB/B (2016).

¹⁰⁶ Vgl. VOB Online (o.J.): Hinweis VOB Teil C, Abgerufen am: 28.09.2018, 11:03 Uhr.

¹⁰⁷ Vgl. VOB Online (o.J.): Hinweis VOB Teil C, Abgerufen am: 28.09.2018, 11:03 Uhr.

¹⁰⁸ Vgl. Deutscher Vergabe- und Vertragsausschuss für Bauleistungen (2010): VOB/C – DIN 18299, S. 1, Abgerufen am: 24.01.2019, 11:40 Uhr.

¹⁰⁹ Vgl. Deutscher Vergabe- und Vertragsausschuss für Bauleistungen (2010): VOB/C – DIN 18299, S. 1, Abgerufen am: 24.01.2019, 11:40 Uhr.

¹¹⁰ Vgl. VOB Online (o.J.): Hinweis VOB Teil C, Abgerufen am: 28.09.2018, 11:30 Uhr.

¹¹¹ Vgl. Deutscher Vergabe- und Vertragsausschuss für Bauleistungen (2010): VOB/C – DIN 18299, S. 1, Abgerufen am: 24.01.2019, 11:40 Uhr.

3.8 Die Vertrags- und Vergabeordnung für Liefer- und Dienstleistungsaufträge – VOL

Die Vergabe von anderen Leistungen, d.h. Liefer- und/oder Dienstleistungsaufträgen, werden durch die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – kurz VOL – gesetzlich reguliert.¹¹² Seit der Erneuerung des Vergaberechts im Jahr 2016 gilt die Verordnung nur noch für den Unterschwellenbereich.¹¹³ Die Regelungen für Liefer- und Dienstleistungsauftragsvergaben im Oberschwellenbereich sind seitdem in der VgV zu finden.¹¹⁴ Die VOL gliedert sich in einen Teil A (VOL/A) und einen Teil B (VOL/B) auf.¹¹⁵ Der Teil A gibt in Abschnitt 1 Aufschluss über die Allgemeinen Bestimmungen zur Vergabe von Leistungen unterhalb der EU-Schwellenwerte.¹¹⁶ Der zweite Abschnitt enthielt die Regelungen bei Beachtung der Richtlinie 2004/18/EG.¹¹⁷ Im Zuge der Reform des Vergaberechts im Jahr 2016 wurde einerseits der erste Abschnitt der VOL/A durch die UVgO ersetzt¹¹⁸, andererseits wurde der zweite Abschnitt der VOL/A in die VgV übernommen.¹¹⁹ Da jedoch die UVgO in manchen Bundesländern noch nicht angewandt wird, gilt die VOL/A in bestimmten Bundesländern noch.¹²⁰ Diese sind Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, Sachsen, Thüringen, Hessen und Rheinland-Pfalz (Stand: 14.11.2018).¹²¹

In der VOL/B werden die „[A]llgemeine[n] Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen [...]“¹²² definiert.¹²³

¹¹² Vgl. VOL/A (2009), § 1.

¹¹³ Vgl. Deutsches Ausschreibungsblatt (o.J.): VOL – Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen, Abgerufen am: 25.01.2019; 11:34 Uhr.

¹¹⁴ Vgl. Deutsches Ausschreibungsblatt (o.J.): VOL – Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen, Abgerufen am: 13.02.2019; 14:02 Uhr.

¹¹⁵ Vgl. Solbach, Markus / Bode, Henning (2015), S. 2.

¹¹⁶ Vgl. VOL/A (2009), Abschnitt 1.

¹¹⁷ Vgl. VOL/A (2009), Abschnitt 2.

¹¹⁸ Vgl. UVgO (2017), Bekanntmachung, Abs. 2.

¹¹⁹ Vgl. Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (2016): Grundzüge der Vergabe, S. 3, Abgerufen am: 28.08.2018, 13:40 Uhr.

¹²⁰ Vgl. Vergabe24 (2018): UVgO in den Bundesländern – Stand der Dinge, Abgerufen am: 09.01.2019, 14:34 Uhr.

¹²¹ Vgl. Vergabe24 (2018): UVgO in den Bundesländern – Stand der Dinge, Abgerufen am: 09.01.2019, 14:34 Uhr.

¹²² VOL/B (2003).

¹²³ Vgl. VOL/B (2003).

3.9 Die Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen – VOF

Die dritte besagte Ordnung bezieht bzw. bezog sich auf die Vergabe von freiberuflichen Leistungen im Oberschwellenbereich.¹²⁴ Diese wurde bis zum Tage des Inkrafttretens der Europäischen Vergaberichtlinie 2014/24/EU von der VOF – die Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen – definiert.¹²⁵ Somit findet diese Ordnung heute keine Anwendung mehr. Diese Ordnung war nicht wie die zwei anderen Ordnungen in weitere Teile untergliedert.¹²⁶ Die in der VOF enthaltenen Regelungen zur Vergabe von Leistungen der Freiberufler sind in die VgV überführt wurden, ebenso wie Sonderregelungen für Architekten- und Ingenieursleistungen, welche nun in den §§ 73 ff. VgV zu finden sind.¹²⁷

3.10 Weitere Gesetze und Verordnungen

Neben den bereits genannten Gesetzen und Verordnungen ergänzen noch weitere Regelungen – abzielend auf spezifischere Sachverhalte – das Vergaberecht.¹²⁸ Darunter zählen die Konzessionsvergabeverordnung (KonzVgV), die Sektorenverordnung (SektVO) und die Vergabeverordnung für Verteidigung und Sicherheit (VSVgV).¹²⁹ Ebenfalls wichtig für das Vergaberecht ist zum Beispiel das Mindestlohngesetz, diverse Vergabehandbücher, sowie die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Beschaffung energieeffizienter Produkte und Dienstleistungen (AVV EnEff).¹³⁰

3.10.1 Die Konzessionsvergabeverordnung – KonzVgV

Die Konzessionsvergabeverordnung – kurz KonzVgV – gibt die entsprechend anzuwendenden Verfahren sowie die entsprechenden Regelungen bei der Vergabe von Konzessionen vor.¹³¹ Diese unterliegt dem § 105 im 4. Teil des GWB, welcher Konzessionen

¹²⁴ Vgl. VOF (2009), § 1 Abs. 2.

¹²⁵ Vgl. Schlange-Schönigen, Anna (2016): Das ist neu beim Vergaberecht, Abgerufen am: 07.06.2018, 13:01 Uhr.

¹²⁶ Vgl. Solbach, Marcus / Bode, Henning (2015), S. 2.

¹²⁷ Vgl. Herten-Koch, Rut (2016): Vergabe freiberuflicher Leistungen nach Abschaffung der VOF – Themen auf dem 3. Deutschen Vergabetag 2016, Abgerufen am: 08.06.2018, 14:20 Uhr.

¹²⁸ Vgl. Vergabe24 (o.J.): Gesetze und Verordnungen, Abgerufen am: 14.09.2018, 11:22 Uhr.

¹²⁹ Vgl. Vergabe24 (o.J.): Gesetze und Verordnungen, Abgerufen am: 14.09.2018, 11:22 Uhr.

¹³⁰ Vgl. Vergabe24 (o.J.): Gesetze und Verordnungen, Abgerufen am: 14.09.2018, 11:22 Uhr.

¹³¹ Vgl. KonzVgV (2016), § 1.

genauer definiert.¹³² Gegliedert ist die Verordnung in vier Abschnitte: Abschnitt 1 (§§ 1-11) definiert die Allgemeinen Bestimmungen und die Kommunikationsgrundlagen; in den Paragraphen 12-32 werden die Vergabeverfahren erläutert (Abschnitt zwei); der dritte Abschnitt beinhaltet die Ausführung der Konzession (§ 33); die Übergangs- und Schlussbestimmungen bilden in den § 34 und § 35 den Abschnitt vier.¹³³ Auch Sektorenauftraggeber sind hierbei im Anwendungsbereich mit eingeschlossen.¹³⁴

Eine Vergabe von Konzessionen ist eine Zusammenarbeit von einem oder mehreren Konzessionsgebern und einem oder mehreren Konzessionsnehmern.¹³⁵ Hierbei werden oftmals komplexe Regelungen in Form von entgeltlichen Verträgen – die Konzessionen – zwischen den o.g. Teilnehmern geschlossen.¹³⁶ Vergeben werden können sowohl Baukonzessionen, bei denen als Gegenleistung die Nutzung jenes Objektes dem Konzessionsnehmer gewährt wird¹³⁷, als auch Dienstleistungskonzessionen, bei welchen die Gegenleistung als Recht auf Verwaltung des Objektes auftritt¹³⁸. In beiden Fällen kann zusätzlich zu diesem Recht auch noch eine Zahlung vereinbart werden.¹³⁹ Das bedeutet, dass bei der Vergabe von Konzessionen die Verantwortlichkeiten und die zu tragenden Risiken, welche sonst dem Konzessionsgeber zugeschrieben sind, in diesem Fall auf den Konzessionsnehmer übergehen.¹⁴⁰ Das zu übertragende Risiko wird Betriebsrisiko genannt und kann sowohl ein Angebots- als auch ein Nachfragerisiko sein.¹⁴¹ Es tritt ein, wenn im normalen Betrieb die Einnahmen nicht kostendeckend für die getätigten Investitions- oder anderen Kosten erwirtschaftet werden können oder die tatsächlichen Verluste geschuldet den Unwägbarkeiten des Marktes höher liegen als die vorab geschätzten Einbußen.¹⁴²

¹³² Vgl. KonzVgV (2016), § 1.

¹³³ Vgl. KonzVgV (2016), Abschnitt 1-4.

¹³⁴ Vgl. Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (o.J.): Übersicht und Rechtsgrundlagen auf Bundesebene, Abgerufen am: 03.08.2018, 14:39 Uhr.

¹³⁵ Vgl. GWB (2015), § 105 Abs. 1.

¹³⁶ Vgl. GWB (2015), § 105 Abs. 1.

¹³⁷ Vgl. GWB (2015), § 105 Abs. 1 Satz 1.

¹³⁸ Vgl. GWB (2015), § 105 Abs. 1 Satz 2.

¹³⁹ Vgl. GWB (2015), § 105 Abs. 1 Satz 1-2.

¹⁴⁰ Vgl. GWB (2015), § 105 Abs. 2.

¹⁴¹ Vgl. GWB (2015), § 105.

¹⁴² Vgl. GWB (2015), § 105 Abs. 2 Satz 1-2.

3.10.2 Die Sektorenverordnung – SektVO

Die Sektorenverordnung (SektVO) betrifft die Vergabe in den Bereichen Energie- und Trinkwasserversorgung, sowie den Bereich Verkehrswesen.¹⁴³ Sie kann nur unterhalb der Schwellenwerte angewandt werden.¹⁴⁴ Der Aufbau ist ähnlich dem der KonzVgV, da hier die Abschnitte eins und zwei die gleichen Titel tragen.¹⁴⁵ Der Abschnitt drei behandelt die allgemeinen Vorschriften die explizit im Bereich der Energieversorgung und bei der Beschaffung von Fahrzeugen gelten und der vierte Abschnitt gibt Aufschluss über die Durchführung von Planungswettbewerben.¹⁴⁶ Im letzten Abschnitt werden die Abschlussbestimmungen, wie die Übergangsbestimmungen (§ 64) und die Fristenberechnung (§ 65), definiert.¹⁴⁷

3.10.3 Die Vergabeverordnung für Verteidigung und Sicherheit – VSVgV

Die Vergabeverordnung für Verteidigung und Sicherheit – kurz VSVgV genannt – legt den rechtlichen Rahmen für alle Liefer-, Dienstleistungs- und Bauaufträge fest, welche im Bereich der Verteidigung und Sicherheit vergeben werden.¹⁴⁸ Eine Anwendung dieser Verordnung findet oberhalb des EU-Schwellenwertes statt.¹⁴⁹ Dabei sind alle Aufträge, die nach § 104 Absatz 1 GWB den verteidigungs- und sicherheitsspezifischen Aspekt beinhalten, eingeschlossen.¹⁵⁰ Das betrifft vor allem die Lieferung, Bau- oder Dienstleistungen von Militärausrüstung und dessen Zubehör, sowie allen Sachverhalten die zu einer Verschlussache nach § 104 Absatz 3 GWB zählen.¹⁵¹ Bei Bauaufträgen ist zu beachten, dass hierbei nur bestimmte Paragraphen (§§ 1 bis 4, §§ 6 bis 9, §§ 38 bis 42, § 44 und § 45) auf diese Verordnung anzuwenden sind.¹⁵² Bei allen weiteren Paragraphen muss die VOB/A in der Fassung vom 19. Januar 2016 angewendet werden.¹⁵³

¹⁴³ Vgl. SektVO (2016).

¹⁴⁴ Vgl. Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (o.J.): Übersicht und Rechtsgrundlagen auf Bundesebene, Abgerufen am: 06.08.2018, 10:18 Uhr.

¹⁴⁵ Vgl. SektVO (2016), Abschnitt 1-2.

¹⁴⁶ Vgl. SektVO (2016), Abschnitt 3-4.

¹⁴⁷ Vgl. SektVO (2016), Abschnitt 5.

¹⁴⁸ Vgl. VSVgV (2012), § 2 Abs. 1.

¹⁴⁹ Vgl. Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (o.J.): Übersicht und Rechtsgrundlagen auf Bundesebene, Abgerufen am: 06.08.2018, 10:18 Uhr.

¹⁵⁰ Vgl. VSVgV (2012), § 1.

¹⁵¹ Vgl. GWB (2015), § 104 Abs. 3.

¹⁵² Vgl. VSVgV (2012), § 2 Abs. 2.

¹⁵³ Vgl. VSVgV (2012), § 2 Abs. 2.

Gegliedert ist diese Vergabeverordnung in fünf Teile: Teil eins beinhaltet die Allgemeine Bestimmungen in den §§ 1-9, die Vergabeverfahren werden in Teil zwei (§§ 10-37) geregelt, Teil drei (§§ 38-41) behandelt die Unterauftragsvergabe, der vierte Teil (§§ 42-43) umfasst die Besonderen Bestimmungen und Teil fünf (§§ 44-45) enthält die Übergangs- und Schlussbestimmungen sowie die Schlussformel.¹⁵⁴

3.10.4 Gesetze und Verordnungen auf Länderebene

Im Freistaat Sachsen – sowie in den weiteren fünfzehn Bundesländern – existieren neben den bundesweit geltenden Vorschriften noch weitere, landesinterne Regelungen, welche ebenfalls bei Vergaben eingehalten werden müssen.¹⁵⁵ Im Fall des Freistaates sind das zum einen das Sächsische Vergabegesetz (SächsVergabeG) vom 14.02.2013, welches die Vergabe von öffentlichen Aufträge regelt und auf Grundlage des § 99 GWB agiert¹⁵⁶, und zum anderen die Richtlinie für die Mittelstandsförderungen in den Bereichen Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (Mittelstandsrichtlinie) vom 16.04.2018^{157, 158}. Das Ziel dieser Richtlinie ist die Stärkung der sächsischen Wirtschaft, ebenso wie eine Unterstützung von kleinen und mittelständischen Unternehmen, um insbesondere die Zahl der Existenzgründungen zu steigern.¹⁵⁹

¹⁵⁴ Vgl. VSVgV (2012), Titel 1-5.

¹⁵⁵ Vgl. Vergabe24 (o.J.): Gesetze und Verordnungen, Abgerufen am: 14.09.2018, 12:00 Uhr.

¹⁵⁶ Vgl. SächsVergabeG (2013), § 1 Abs. 1.

¹⁵⁷ Vgl. Mittelstandsrichtlinie (2018).

¹⁵⁸ Vgl. Vergabe24 (o.J.): Gesetze und Verordnungen – Vergaberecht Sachsen, Abgerufen am: 25.09.2018, 13:08 Uhr.

¹⁵⁹ Vgl. Mittelstandsrichtlinie, (2018), A. I. 1. 1.1.

4 Die Vergabeverfahren

4.1 Die Vergabeverfahren und deren Hierarchie

Im Vergaberecht gibt es verschiedene Verfahrensarten, welche bei einer Vergabe von öffentlichen Aufträgen zur Anwendung kommen können.¹⁶⁰ Wichtig ist hierbei, dass sich das zu beachtende Regelwerk sowie das daraus resultierende anzuwendende Verfahren einerseits nach dem Auftragswert, andererseits nach der Auftragsart richtet. Eine Besonderheit sind die unterschiedlichen Namen für die Unter- und Oberschwellenverfahren: So werden die Verfahren oberhalb der EU-Schwellenwerte anders betitelt als jene Vergabeverfahren, dessen Auftragswerte die Grenze nicht erreicht oder unterschritten haben.¹⁶¹ Im Oberschwellenbereich existieren das Offene Verfahren, das Nichtoffene Verfahren, das Verhandlungsverfahren sowie der Wettbewerbliche Dialog und die Innovationspartnerschaft.¹⁶² Anders als oberhalb der Schwellenwerte gibt es im Unterschwellenbereich folgende Verfahren: die Öffentliche Ausschreibung, die Beschränkte Ausschreibung und die Verhandlungsvergabe (Freihändige Vergabe¹⁶³).¹⁶⁴ Außerdem kann auch der Direktkauf bzw. der Direktauftrag angewandt werden.¹⁶⁵ Ein Gegenstück zum Wettbewerblichen Dialog und der Innovationspartnerschaft existieren in diesem Bereich nicht.¹⁶⁶

Nicht nur die rechtlichen Aspekte unterliegen einer Hierarchie, indem die niederrangigen Regelwerke den höherrangigen unterstellt sind. Auch in den Vergabeverfahren ist auf die Wahl des richtigen Verfahrens zu achten. Demnach dürfen beispielsweise das Offene Verfahren und das Nichtoffene Verfahren (mit Teilnahmewettbewerb) grundsätzlich

¹⁶⁰ Vgl. Deutsches Ausschreibungsblatt (o.J.): Verfahrensarten, Abgerufen am: 26.09.2018, 12:07 Uhr.

¹⁶¹ Vgl. Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (o.J.): Verfahrensarten, Abgerufen am: 18.09.2018, 10:34 Uhr.

¹⁶² Vgl. VgV (2016), § 14 Abs. 1.

¹⁶³ Vgl. VOL/A (2009), § 3 Abs. 1.

¹⁶⁴ Vgl. UVgO (2017), § 8.

¹⁶⁵ Vgl. UVgO (2017), § 14.

¹⁶⁶ Vgl. Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (o.J.): Verfahrensarten, Abgerufen am: 18.09.2018, 10:34 Uhr.

vom öffentlichen Auftraggeber gewählt werden, die anderen Arten jedoch nur unter Beachtung der in § 3 und in § 4 der VgV geregelten Einschränkungen.¹⁶⁷ Der Wettbewerbliche Dialog kann nur unter bestimmten Sachverhalten nach § 119 Absatz 6 GWB, § 3a EU Absatz 4 VOB/A und § 3 EG Absatz 8 VOL/A angewendet werden. Anderes gilt jedoch für die Sektorenauftraggeber, welchen nach § 13 Absatz 1 SektVO alle o.g. Arten der Verfahren zur Verfügung stehen.¹⁶⁸

Verfahren im Oberschwellenbereich	Verfahren im Unterschwellenbereich
Offenes Verfahren	Öffentliche Ausschreibung
Nichtoffenes Verfahren	Beschränkte Ausschreibung
Verhandlungsverfahren	Verhandlungsvergabe / Freihändige Vergabe
Wettbewerblicher Dialog	Direktkauf / Direktauftrag
Innovationspartnerschaft	

Tabelle 1: Vergabeverfahren im Ober- und Unterschwellenbereich

Quelle: Eigen erstellte Tabelle.

Die obenstehende Tabelle gibt einen Überblick über die einzelnen Vergabeverfahren, welche sowohl oberhalb (siehe Punkt 4.2), als auch unterhalb (siehe Punkt 4.3) des jeweils geltenden Schwellenwertes vertreten sind. Diese Verfahren sind in den nächsten Punkten thematisiert, ebenso wie deren Abläufe. Der Abschluss eines ordnungsgemäß abgelaufenen Vergabeverfahrens stellt der Zuschlag, d.h. ein zustande gekommener Vertrag mit „[...] zwei übereinstimmende[n] Willenserklärungen [...]“¹⁶⁹, welcher vor Ablauf der Bindefrist (nach § 18 Absatz 1 VOB/A) erteilt werden muss und somit zur Vergabe der zu beauftragenden Leistung führt, dar.¹⁷⁰

¹⁶⁷ Vgl. VgV (2016), § 14 Abs. 2.

¹⁶⁸ Vgl. SektVO (2016), § 13 Abs. 1.

¹⁶⁹ Belke, Andreas (2017), S. 183.

¹⁷⁰ Vgl. Belke, Andreas (2017), S. 183.

4.2 Die Verfahren oberhalb der EU-Schwellenwerte

Wie Tabelle 1 zeigt, verlaufen im Oberschwellenbereich die Verfahren parallel zu jenen unterhalb der Auftragswertgrenze. Dabei existieren – wie oben erwähnt – das Offene Verfahren, das Nichtoffene Verfahren, das Verhandlungsverfahren, die Innovationspartnerschaft und der Wettbewerbliche Dialog.¹⁷¹ Gesetzlich geregelt sind diese Verfahren u.a. im GWB, der EU-Richtlinie 2014/24/EU, in der VgV, der SektVO, KonzVgV sowie im zweiten, die EU betreffenden, Abschnitt der VOB/A.¹⁷² In den nächsten fünf Abschnitten werden nun die fünf Verfahrensarten für die Vergabe im Oberschwellenbereich betrachtet.

4.2.1 Das Offene Verfahren

Das GWB sieht vor, dass nur das Offene und das Nichtoffene Verfahren (mit Teilnahmewettbewerb) angewendet werden darf, es sei denn dieses Gesetz erlaubt die Anwendung anderer Verfahren.¹⁷³ Im Offenen Verfahren hat der öffentliche Auftraggeber zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen nach § 119 Absatz 3 GWB die Aufgabe, eine nicht definierte Zahl an Bewerbern zur Teilnahme an der Vergabe einzuladen.¹⁷⁴ Gleiches gilt bei der Anwendung der VgV, wobei hier der Zusatz besteht, dass jedes Unternehmen, welches Interesse an der Teilnahme am Verfahren zeigt, die Möglichkeit hat, ein Angebot abzugeben.¹⁷⁵ Die VgV sieht für die Einsendung der Angebote, gewertet vom Tage der Versendung der Auftragsbekanntmachung an, eine Frist von mindestens fünfunddreißig Tagen vor (Angebotsfrist).¹⁷⁶ Diese kann bei Dringlichkeit auf fünfzehn Tage verkürzt werden.¹⁷⁷ Falls der öffentliche Auftraggeber eine elektronische Übermittlung der gewünschten Angebote erlaubt, kann dieser die Frist für die Einreichung der Angebote um fünf Tage verkürzen.¹⁷⁸ Der § 15 Absatz 5 VgV verbietet es im Offenen Verfahren eine Verhandlung über Änderungen des Inhalts der abgegebenen Vorschläge oder dessen Preis zu führen, da der Auftraggeber nur Auskunft über das Angebot selbst und

¹⁷¹ Vgl. VgV (2016), § 14 Abs. 1.

¹⁷² Vgl. Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (o.J.): Übersicht und Rechtsgrundlagen auf Bundesebene, Abgerufen am: 13.02.2019, 14:41 Uhr.

¹⁷³ Vgl. GWB (2015), § 119 Abs. 2.

¹⁷⁴ Vgl. GWB (2015), § 119 Abs. 3.

¹⁷⁵ Vgl. VgV (2016), § 15 Abs. 1.

¹⁷⁶ Vgl. VgV (2016), § 15 Abs. 2.

¹⁷⁷ Vgl. VgV (2016), § 15 Abs. 3.

¹⁷⁸ Vgl. VgV (2016), § 15 Abs. 4.

dessen Eignung einfordern darf.¹⁷⁹ Auch bei einer Vergabe von Bauleistungen nach der VOB/A EU gilt die Definition des GWBs entsprechend.¹⁸⁰

4.2.2 Das Nichtoffene Verfahren

Anders als beim Offenen Verfahren ist hier laut GWB die Teilnehmerzahl beschränkt.¹⁸¹ Zunächst veröffentlicht der Auftraggeber eine Teilnahmeaufforderung und wählt danach im Zuge eines Teilnahmewettbewerbes eine limitierte Zahl von Bewerbern aus, welche daraufhin ihre Angebote einreichen können.¹⁸² Diese Wettbewerbe müssen stets objektive, transparente und nichtdiskriminierende Prüfpunkte zur Bewertung der eingereichten Angebote aufweisen.¹⁸³

Dies gilt ebenfalls nach der VgV für die Vergaben von öffentlichen Aufträgen und nach der VOB/A EU für die Vergabe von Bauleistungen.¹⁸⁴ Der Teilnahmeantrag, welcher nach VgV vom Auftraggeber für die Teilnahme am Teilnahmewettbewerb gefordert wird, enthält alle Informationen, die der Auftraggeber für eine Überprüfung der Unternehmen hinsichtlich ihrer Eignung wünscht.¹⁸⁵ Die Teilnahmefrist, d.h. die Zeit zwischen der Absendung der Auftragsbekanntmachung bis zum Teilnahmeantragseingang muss mindestens dreißig Tage betragen.¹⁸⁶ Auch hier kann aus dringlichen Gründen eine Verkürzung der Frist auf fünfzehn Tage angewandt werden.¹⁸⁷ Im Anschluss daran prüft der öffentliche Auftraggeber die eingereichten Teilnahmeanträge und wählt eine bestimmte Zahl von Unternehmen aus, welche daraufhin eine Aufforderung zur Angebotsabgabe erhalten.¹⁸⁸ Die Zahl der Bewerber kann nach § 51 VgV durch den Auftraggeber begrenzt werden.¹⁸⁹ Die folgende Angebotsfrist darf eine Dauer von dreißig Tagen nicht unterschreiten und kann durch den öffentlichen Auftraggeber in Dialog mit den Bewerbern auch individuell festgelegt werden, solange der Grundsatz, dass jeder Bewerber gleich viel Zeit zur Angebotsabgabe erhält, gewahrt bleibt.¹⁹⁰ Falls jedoch keine Einigung erzielt

¹⁷⁹ Vgl. VgV (2016), § 15 Abs. 5.

¹⁸⁰ Vgl. VOB/A EU (2016), § 3 Nr. 1.

¹⁸¹ Vgl. GWB (2015), § 119 Abs. 4.

¹⁸² Vgl. GWB (2015), § 119 Abs. 4.

¹⁸³ Vgl. GWB (2015), § 119 Abs. 4.

¹⁸⁴ Vgl. VOB/A EU (2016), § 3 Nr. 2 / VgV (2016), § 16 Abs. 1.

¹⁸⁵ Vgl. VgV (2016), § 16 Abs. 1.

¹⁸⁶ Vgl. VgV (2016), § 16 Abs. 2.

¹⁸⁷ Vgl. VgV (2016), § 16 Abs. 3.

¹⁸⁸ Vgl. VgV (2016), § 16 Abs. 4.

¹⁸⁹ Vgl. VgV (2016), § 16 Abs. 5.

¹⁹⁰ Vgl. VgV (2016), § 16 Abs. 5-6.

werden kann oder aus Gründen der Dringlichkeit die reguläre Angebotsfrist (§ 16 Absatz 5 VgV) nicht eingehalten werden kann, kann diese auf mindestens zehn Tage verkürzt werden.¹⁹¹ Eine weitere Verkürzung um fünf Tage ist möglich, wenn der öffentliche Auftraggeber die elektronische Zusendung der Angebote auf elektronischem Wege zulässt.¹⁹² Auch hier gilt der § 15 Absatz 5 VgV.¹⁹³

4.2.3 Das Verhandlungsverfahren

Im Verhandlungsverfahren wendet sich ein öffentlicher Auftraggeber an ein oder an mehrere Unternehmen und verhandelt mit diesem[n] über das/die entsprechend abgegebene[n] Angebot[e] und erhält somit eines, welches für beide Parteien annehmbar ist.¹⁹⁴ Dabei kann dieses mit oder ohne vorangestellten Teilnahmewettbewerb angewendet werden.¹⁹⁵ Dies gilt sowohl nach GWB, als auch nach der VOB/A EU.¹⁹⁶

Wenn ein Verfahren mit Teilnahmewettbewerb nach VgV stattfinden soll, so veröffentlicht der Auftraggeber eine Aufforderung, adressiert an eine unbestimmte Zahl von Unternehmen, in welcher dieser die Unternehmen um die Abgabe ihrer Anträge zur Teilnahme bittet.¹⁹⁷ Die Teilnahmefrist ist gleich der des Nichtoffenen Verfahrens.¹⁹⁸ Nach Prüfung der Angebote kann der öffentliche Auftraggeber die von ihm ausgewählten Bewerber auffordern, ihre Erstangebote abzugeben.¹⁹⁹ Hierbei muss die Zahl der Bewerber mindestens drei betragen, unter der Beachtung des § 51 VgV.²⁰⁰ Wenn jedoch kein Teilnahmewettbewerb stattfinden soll, werden die gewählten Unternehmen direkt gefordert, ihre Erstangebote abzugeben.²⁰¹

Die Zeitspanne zwischen der Versendung der Aufforderung zur Abgabe der Angebote bis zum Eingang jener sollte nicht kürzer als dreißig Tage sein.²⁰² Auch hier kann der

¹⁹¹ Vgl. VgV (2016), § 16 Abs. 6-7.

¹⁹² Vgl. VgV (2016), § 16 Abs. 8.

¹⁹³ Vgl. VgV (2016), § 16 Abs. 9.

¹⁹⁴ Vgl. GWB (2015), § 119 Abs. 5.

¹⁹⁵ Vgl. GWB (2015), § 119 Abs. 5.

¹⁹⁶ Vgl. VOB/A EU (2016), § 3 Nr. 3.

¹⁹⁷ Vgl. VgV (2016), § 17 Abs. 1.

¹⁹⁸ Vgl. VgV (2016), § 17 Abs. 2-3.

¹⁹⁹ Vgl. VgV (2016), § 17 Abs. 4.

²⁰⁰ Vgl. VgV (2016), § 51 Abs. 2.

²⁰¹ Vgl. VgV (2016), § 17 Abs. 5.

²⁰² Vgl. VgV (2016), § 17 Abs. 6.

öffentliche Auftraggeber – wie schon im Nichtoffenen Verfahren – eine Frist in Korrespondenz mit den Bewerbern festlegen, welche jedoch bei Nichteinigung nicht weniger als zehn Tage betragen darf.²⁰³ Die gleiche Dauer gilt bei besonderer Dringlichkeit.²⁰⁴ Eine Verkürzung der Frist um sechs Tage ist auch hier möglich, wenn die elektronische Versendung der Angebote zum Einsatz kommt.²⁰⁵

Es ist dem öffentlichen Auftraggeber ebenfalls gestattet, ein Erstantgebot auszuwählen und daraufhin den Auftrag zu vergeben, ohne vorher in Verhandlung getreten zu sein, solange dieser diese Option in der Auftragsbekanntmachung oder in einer Aufforderung zur Interessenbestätigung festgeschrieben hatte.²⁰⁶ Der öffentliche Auftraggeber darf mit den Bietern über jeden Aspekt der jeweiligen Erst- und Folgeangebote verhandeln, da dies eine inhaltliche Verbesserung zur Folge haben soll.²⁰⁷ Nicht verhandelbar sind jedoch das Endangebot sowie die von Beginn an festgeschriebenen Mindestanforderungen und Zuschlagskriterien.²⁰⁸

Falls eine stufenweise Abnahme der Vorschläge angestrebt wird, so kann das Verhandlungsverfahren auch in unterschiedliche Phasen unterteilt werden.²⁰⁹ Dabei spezifiziert der öffentliche Auftraggeber die Zuschlagskriterien immer weiter, um eine stetig genauer werdende Zuschlagsbeschreibung zu erhalten.²¹⁰ Wenn dieses Verfahren Anwendung finden soll, muss der öffentliche Auftraggeber zunächst in der Auftragsbekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen seine Absicht, dieses Modell anzuwenden, in den oben genannten Unterlagen kundtun.²¹¹ Wichtig ist hierbei, dass am Ende dieses Phasenmodells noch genug Angebote übrig sind, um einen fairen Wettbewerb zu gewährleisten, unter der Voraussetzung dass schon zu Beginn genügend Bieter oder Angebote vorhanden waren.²¹² Um die Gleichbehandlung aller Teilnehmer zu gewährleisten, müssen auch bei Änderung der Leistungsbeschreibung oder anderer Anforderungen, welche nicht zu den Mindestanforderungen oder den Zuschlagskriterien zählen, alle bereits ausgeschiedenen Bieter erneut darüber in Kenntnis gesetzt werden, um diesen die erneute

²⁰³ Vgl. VgV (2016), § 17 Abs. 7.

²⁰⁴ Vgl. VgV (2016), § 17 Abs. 8.

²⁰⁵ Vgl. VgV (2016), § 17 Abs. 9.

²⁰⁶ Vgl. VgV (2016), § 17 Abs. 11.

²⁰⁷ Vgl. VgV (2016), § 17 Abs. 10.

²⁰⁸ Vgl. VgV (2016), § 17 Abs. 10.

²⁰⁹ Vgl. VgV (2016), § 17 Abs. 12.

²¹⁰ Vgl. VgV (2016), § 17 Abs. 12.

²¹¹ Vgl. VgV (2016), § 17 Abs. 12.

²¹² Vgl. VgV (2016), § 17 Abs. 12.

Einreichung von überarbeiteten Vorschlägen zu ermöglichen und um deren Entwürfe danach wieder mit zu berücksichtigen.²¹³ Eine Weitergabe von Informationen über den Inhalt der Verhandlungen mit anderen Teilnehmern durch den Auftraggeber an andere an der Vergabe Beteiligte ist unzulässig.²¹⁴ Dies darf nur mit der ausdrücklichen Zustimmung desjenigen Teilnehmers geschehen und nur auf einen spezifischen Sachverhalt angewandt werden.²¹⁵ Der Abschluss dieses Verfahrens erfolgt durch eine erneute Fristsetzung zur endgültigen Abgabe der überarbeiteten oder ggf. neuen Angebote und einer daraufhin erfolgenden Überprüfung der Angebote auf Erfüllung der Mindestanforderungen sowie dem anschließenden Zuschlag aufgrund der dafür festgeschriebenen Kriterien.²¹⁶

4.2.4 Der Wettbewerblicher Dialog

Im Wettbewerblichen Dialog nach dem GWB werden die für den jeweiligen Auftrag geeigneten Mittel (Materialien, Leistungen, etc.) erörtert und festgelegt, um die Anforderungen des öffentlichen Auftraggebers zielgerichtet und mit dem Fokus auf die bestmögliche Lösung zu erfüllen.²¹⁷ Gleiches gilt für die Anwendung des Verfahrens nach VOB/A EU, also bei einer Vergabe von Bauleistungen.²¹⁸ Ein Bestandteil des Wettbewerblichen Dialogs, ist der vorangestellte Teilnahmewettbewerb.²¹⁹ Nachdem dieser durchlaufen worden ist, müssen die verbliebenen Teilnehmer mit dem öffentlichen Auftraggeber in Kontakt treten und per Dialog die Sachverhalte der Auftragsvergabe klären.²²⁰

Nach der VgV werden zunächst entweder in der Auftragsbekanntmachung oder in den vom Auftraggeber erstellten Vergabeunterlagen dessen Vorstellungen, die Dauer sowie die Zuschlagskriterien festgelegt und veröffentlicht.²²¹ Im Teilnahmewettbewerb kann jeder Interessent einen Teilnahmeantrag einreichen, welcher daraufhin vom öffentlichen Auftraggeber hinsichtlich der Eignung des Bewerbers geprüft wird.²²² Die Frist für den Eingang der Anträge beträgt hier dreißig Tage.²²³ An der Vergabe dürfen nur diejenigen

²¹³ Vgl. VgV (2016), § 17 Abs. 13.

²¹⁴ Vgl. VgV (2019), § 17 Abs. 13.

²¹⁵ Vgl. VgV (2016), § 17 Abs. 13.

²¹⁶ Vgl. VgV (2016), § 17 Abs. 14.

²¹⁷ Vgl. GWB (2015), § 119 Abs. 6.

²¹⁸ Vgl. VOB/A EU (2016), § 3 Nr. 4.

²¹⁹ Vgl. GWB (2015), § 119 Abs. 6.

²²⁰ Vgl. GWB (2015), § 119 Abs. 6.

²²¹ Vgl. VgV (2016), § 18 Abs. 1.

²²² Vgl. VgV (2016), § 18 Abs. 2.

²²³ Vgl. VgV (2016), § 18 Abs. 3.

Bewerber teilnehmen, welche vom öffentlichen Auftraggeber ausgewählt wurden, wobei hier – ebenso wie im Verhandlungsverfahren – die Teilnehmerzahl frei gewählt, mindestens jedoch auf drei Bewerber, festgesetzt werden kann.²²⁴ Hier gilt ebenfalls der § 51 VgV.²²⁵ Daraufhin tritt der öffentliche Auftraggeber mit den ausgewählten Unternehmen in den Dialog und erörtert – wie oben nach dem GWB beschrieben – alle Aspekte der Erfüllung der Anforderungen des Auftrages.²²⁶ Die Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung aller Teilnehmer sowie der vertrauliche Umgang mit Informationen der Beteiligten steht dabei ebenfalls im Fokus des Auftraggebers.²²⁷

Das Stufenprinzip, welches schon bei den Verhandlungsverfahren erläutert wurde, kann auch auf den Wettbewerblichen Dialog übertragen werden.²²⁸ Auch hier hat der öffentliche Auftraggeber im Vorhinein die Pflicht, in der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen bekanntzugeben, ob dieser von diesem Modell Gebrauch machen möchte oder nicht.²²⁹ Dabei werden hier auf Grundlage der Zuschlagskriterien die Anzahl der Vorschläge verringert.²³⁰ Am Ende des Dialogs muss die Anzahl der Lösungen noch ausreichend sein, um einen fairen Wettbewerb sicherzustellen.²³¹ Nach Beendigung des Dialogs werden die restlichen, an den Dialogen beteiligten Teilnehmer über den Abschluss informiert und gebeten, nun ihr endgültiges, sich auf die aus dem Dialog erarbeiteten Lösungen und Übereinkünfte beziehendes Angebot, abzugeben.²³² Zwar können im Nachhinein noch Klarstellungen von Seiten des öffentlichen Auftraggebers gewünscht werden, jedoch dürfen sich die grundlegenden, im Vorhinein festgelegten, Rahmenbedingungen nicht mehr verändern.²³³ Für die am Dialog teilnehmenden Unternehmen kann hierbei auch eine Prämie oder sonstige Zahlungen vereinbart werden.²³⁴ Nach Bewertung der Vorschläge auf Grundlage der Zuschlagskriterien erfolgt die Auswahl eines Angebots und das Verfahren wird durch den Zuschlag abgeschlossen.²³⁵

²²⁴ Vgl. VgV (2016), § 18 Abs. 4 / § 51 Abs. 2.

²²⁵ Vgl. VgV (2016), § 51.

²²⁶ Vgl. VgV (2016), § 18 Abs. 5.

²²⁷ Vgl. VgV (2016), § 18 Abs. 5.

²²⁸ Vgl. VgV (2016), § 18 Abs. 6.

²²⁹ Vgl. VgV (2016), § 18 Abs. 6.

²³⁰ Vgl. VgV (2016), § 18 Abs. 6.

²³¹ Vgl. VgV (2016), § 18 Abs. 6.

²³² Vgl. VgV (2016), § 18 Abs. 8.

²³³ Vgl. VgV (2016), § 18 Abs. 8.

²³⁴ Vgl. VgV (2016), § 18 Abs. 10.

²³⁵ Vgl. VgV (2016), § 18 Abs. 9.

4.2.5 Die Innovationspartnerschaft

Nach dem GWB ist die Innovationspartnerschaft eine Möglichkeit um neue und – wie schon im Namen beschrieben – innovative Bau-, Liefer- und Dienstleistungen zu erschaffen, diese daraufhin zu erwerben und am Markt, da diese bis jetzt dort noch nicht vorkommen, zu etablieren.²³⁶ In Bezug auf Bauleistungsvergaben nach VOB/A EU gilt diese Definition gleichermaßen.²³⁷ Die nach dem Teilnahmewettbewerb verbliebenen Unternehmen können dann in die Verhandlungen mit dem öffentlichen Auftraggeber gehen und Erst- und Folgeangebote erstellen.²³⁸ Die Definition nach der VgV, bezogen auf Liefer- und Dienstleistungen, ist gleich der im GWB festgeschriebenen.²³⁹

Für die Anwendung einer Innovationspartnerschaft dürfen die am Markt verfügbaren Leistungen nicht bereits den Bedarf an ebenjenen decken, weshalb der Auftraggeber verpflichtet ist, in der Auftragsbekanntmachung oder den entsprechenden Vergabeunterlagen die konkrete Nachfrage nach ebenjenen Liefer- oder Dienstleistungen festzuschreiben.²⁴⁰ Ebenso ist festzulegen, welche Kriterien Mindestanforderungen darstellen und wie hoch die Kenntnisse und Fähigkeiten in Forschung und Entwicklung der einzelnen Unternehmen sein müssen, um teilnehmen zu dürfen.²⁴¹ Auf Grund dieser detaillierten Beschreibung steht es den Unternehmen, wie auch bei anderen Verfahren, frei, ob sie einen Teilhmeantrag stellen und sich somit am Teilnahmewettbewerb beteiligen wollen oder nicht.²⁴² Auch in diesem Verfahren kommt der Teilnahmewettbewerb, bei welchem eine unbegrenzte Zahl von Bewerbern teilnehmen darf und deren Eignung durch den Auftraggeber überprüft wird, zum Einsatz.²⁴³ Die nach der mindestens dreißigtägigen Frist noch verbliebenen Unternehmen, welche sich ggf. in einer Gruppe mit beschränkter, nach § 51 VgV definierter, Teilnehmerzahl befinden, dürfen nun ihr Angebot, welches in diesem Fall in Form von Innovations- und Forschungsprojekten auftritt, abgeben.²⁴⁴ Im Anschluss kann der öffentliche Auftraggeber mit den Bewerbern über den Inhalt deren Erstangebote, ebenso wie über mögliche Folgeangebote verhandeln.²⁴⁵

²³⁶ Vgl. GWB (2015), § 119 Abs. 7.

²³⁷ Vgl. VOB/A EU (2016), § 3 Nr. 5.

²³⁸ Vgl. GWB (2015), § 119 Abs. 7.

²³⁹ Vgl. VgV (2016), § 19 Abs. 1.

²⁴⁰ Vgl. VgV (2016), § 19 Abs. 1.

²⁴¹ Vgl. VgV (2016), § 19 Abs. 1.

²⁴² Vgl. VgV (2016), § 19 Abs. 1.

²⁴³ Vgl. VgV (2016), § 19 Abs. 2.

²⁴⁴ Vgl. VgV (2016), § 19 Abs. 3-4.

²⁴⁵ Vgl. VgV (2016), § 19 Abs. 5.

Die festgelegten Zuschlagskriterien dürfen aber nicht Gegenstand dieser Verhandlungen sein, ebenso wie die finalen Angebote.²⁴⁶ Ebenfalls möglich ist ein Ablauf in Phasen, sofern dies vorher angekündigt worden ist.²⁴⁷ Der Auftraggeber stellt sicher, dass alle Teilnehmer fair und gleich behandelt werden, dass keine Informationen ohne Zustimmung desjenigen Bewerbers, welcher Urheber dieser Information ist, weitergegeben wird und dass allen Bietern mitgeteilt wird, wenn sich Änderungen in den Vergabeunterlagen ergeben, welche jedoch nicht auf die Mindestanforderungen abzielen.²⁴⁸ Daraufhin muss den verbliebenen Teilnehmern genug Zeit eingeräumt werden, ihre Vorschläge zu ändern.²⁴⁹

Der öffentliche Auftraggeber kann seinerseits entscheiden, ob dieser durch den Zuschlag die Innovationspartnerschaft mit einem oder mit mehreren Innovationspartnern eingehen möchte.²⁵⁰ Bei mehreren Partnern ist es jedoch unerheblich, ob diese auf dem gleichen oder auf getrennten Gebieten der Forschung tätig sind.²⁵¹ Wichtig ist jedoch, dass nicht die kostengünstigste Lösung den Zuschlag erhält.²⁵²

Dem Forschungsprozess angepasst kann die besagte Partnerschaft in mehrere Phasen eingeteilt werden, welche einerseits die Bereiche der Entwicklung und Herstellung von Prototypen und Dienstleistungen (Forschungs- und Entwicklungsphase), andererseits die Erbringung ebenjener Dienstleistung (Leistungsphase) umfasst.²⁵³ Je nach definiertem Zwischenziel wird hier eine Vergütung in entsprechenden Tranchen festgelegt.²⁵⁴ Um das bestmögliche Ergebnis zu erzielen, kann der öffentliche Auftraggeber – sofern die Bedingungen für eine Anwendung dessen sowie die Tatsache dass dieses Modell angewendet wird, vorher öffentlich in den Auftragsunterlagen bekanntgegeben worden ist – nach Erreichung eines jeden Zwischenziels die Innovationspartnerschaft beenden oder die Zahl der Partner verringern, indem der Vertrag zwischen dem öffentlichen Auftraggeber und dem Unternehmen aufgehoben wird.²⁵⁵ Einer Verpflichtung seitens des öffentlichen Auftraggebers zum Kauf der aus der Forschungs- und Entwicklungsphase

²⁴⁶ Vgl. VgV (2016), § 19 Abs. 5.

²⁴⁷ Vgl. VgV (2016), § 19 Abs. 5.

²⁴⁸ Vgl. VgV (2016), § 19 Abs. 6.

²⁴⁹ Vgl. VgV (2016), § 19 Abs. 6.

²⁵⁰ Vgl. VgV (2016), § 19 Abs. 7.

²⁵¹ Vgl. VgV (2016), § 19 Abs. 7.

²⁵² Vgl. VgV (2016), § 19 Abs. 7.

²⁵³ Vgl. VgV (2016), § 19 Abs. 8 Nr. 1-2.

²⁵⁴ Vgl. VgV (2016), § 19 Abs. 8.

²⁵⁵ Vgl. VgV (2016), § 19 Abs. 9.

hervorgegangenen Leistung besteht nur im Falle der Einhaltung des im Vorhinein festgeschriebenen Leistungsniveaus und des oberen Limits der Kosten.²⁵⁶

4.3 Die Verfahren unterhalb der EU-Schwellenwerte

Die Vergabeverfahren unterhalb der EU-Schwellenwerte werden im ersten Abschnitt der VOB/A, der VOL/A und der Unterschwellenvergabeverordnung festgelegt.²⁵⁷ Wie schon im Absatz 4.1 beschrieben, sind diese die Öffentliche Ausschreibung, die Beschränkte Ausschreibung, die Freihändige Vergabe und der Direktkauf bzw. der Direktauftrag.

4.3.1 Die Öffentliche Ausschreibung

Bei der Öffentlichen Ausschreibung, welche gleichgesetzt werden kann mit dem Offenen Verfahren oberhalb der Grenze, ist die Zahl der Teilnehmer am Verfahren unbeschränkt.²⁵⁸ Das bedeutet, dass jedes Unternehmen nach öffentlicher Aufforderung am Verfahren teilnehmen darf.²⁵⁹ Die gilt sowohl nach der VOB/A, der VOL/A als auch nach der UVgO.²⁶⁰ Der § 9 Absatz 2 UVgO schreibt dem Auftraggeber vor, dass dieser nur Informationen vom Bieter über dessen Eignung, das Angebot selbst oder über etwaige Ausschlussgründe erbitten darf.²⁶¹ Bei einer Vergabe von Leistungen nach der VOL/A ist dieses Verfahren als Regelverfahren anzuwenden, es sei denn es bestehen Ausnahmefälle, welche eine Anwendung des beschränkten Verfahrens oder einer Freihändigen Vergabe zulassen.²⁶²

4.3.2 Die Beschränkte Ausschreibung

Die Beschränkte Ausschreibung kann sowohl mit als auch ohne Teilnahmewettbewerb erfolgen.²⁶³ Bei einer Beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb nach der UVgO, also bei einer Vergabe von Leistungen, werden von jedem an der Teilnahme interessierten Unternehmen die Abgabe von Teilnahmeanträgen gefordert, in welcher sowohl die Abwesenheit von Ausschlussgründen, als auch alle Fakten zu Überprüfung

²⁵⁶ Vgl. VgV (2016), § 19 Abs. 10.

²⁵⁷ Vgl. Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (o.J.): Übersicht und Rechtsgrundlagen auf Bundesebene, Abgerufen am: 13.02.2019, 14:41 Uhr.

²⁵⁸ Vgl. VOB/A (2016), § 3 Abs. 1.

²⁵⁹ Vgl. VOB/A (2016), § 3 Abs. 1.

²⁶⁰ Vgl. VOB/A (2016), § 3 Abs. 1 / VOL/A (2009), § 3 Abs. 1 / UVgO (2017), § 9 Abs. 1.

²⁶¹ Vgl. UVgO (2017), § 9 Abs. 2.

²⁶² Vgl. VOL/A (2009), § 3 Abs. 2.

²⁶³ Vgl. UVgO (2017), §§ 10-11, § 8 Abs. 1.

einer Eignung desjenigen Unternehmens enthalten sein müssen.²⁶⁴ Die VOL/A setzt eine gleiche Definition der Beschränkten Ausschreibung fest.²⁶⁵ Alle Bewerber, welche vom Auftraggeber nach § 37 UVgO als geeignet ausgewählt wurden, dürfen ein Angebot abgeben.²⁶⁶ Die Teilnehmerzahl zur Angebotsabgabe kann vom Auftraggeber festgesetzt, mindestens jedoch auf drei Teilnehmer und unter der Beachtung der Vorschriften aus dem § 36 UVgO, begrenzt werden.²⁶⁷

In einer Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb werden die mindestens drei Teilnehmer direkt vom Auftraggeber aufgefordert, ihre Angebote abzugeben.²⁶⁸ Als Voraussetzung für die Abgabe von Angeboten dürfen keine Ausschlussgründe vorliegen.²⁶⁹ Falls der Auftraggeber noch Zweifel daran oder an der Eignung bestimmter ausgewählter Unternehmen hat, kann dieser sowohl bei, als auch nach der Angebotsaufforderungsverstärkung eine Erklärung und weitere Informationen zu Klärung und Feststellung des Sachverhaltes von dem / den betreffenden Unternehmen verlangen.²⁷⁰ In beiden Fällen gilt der § 9 Absatz 2 UVgO.²⁷¹ Außerdem schreibt die VOL/A unter § 3 Absatz 3 und 4 fest, unter welchen Voraussetzungen die Beschränkte Ausschreibung in Kombination mit dem Teilnahmewettbewerb bzw. ohne die Anwendung eines Teilnahmewettbewerbs stattfinden darf.²⁷²

In der Beschränkten Ausschreibung nach der VOB/A erfolgt eine Vergabe von Bauleistungen in gleicher Weise einer Vergabe von Leistungen, d.h. durch die öffentliche Aufforderung durch den Auftraggeber an ausgewählte Unternehmen ihre Angebote einzureichen, wobei die Unternehmen dafür in manchen Fällen einen Teilnahmeantrag stellen müssen (vorangestellter öffentlicher Teilnahmewettbewerb).²⁷³

²⁶⁴ Vgl. UVgO (2017), § 10 Abs. 1.

²⁶⁵ Vgl. VOL/A (2009), § 3 Abs. 1.

²⁶⁶ Vgl. UVgO (2017), § 10 Abs. 2.

²⁶⁷ Vgl. UVgO (2017), § 36 Abs. 2, § 10 Abs. 2.

²⁶⁸ Vgl. UVgO (2017), § 11 Abs. 1.

²⁶⁹ Vgl. UVgO (2017), § 11 Abs. 2.

²⁷⁰ Vgl. UVgO (2017), § 11 Abs. 2.

²⁷¹ Vgl. UVgO (2016), § 10 Abs. 3.

²⁷² Vgl. VOL/A (2009), § 3 Abs. 3-4.

²⁷³ Vgl. VOB/A (2016), § 3 Abs. 2.

4.3.3 Die Verhandlungsvergabe / Die Freihändige Vergabe

Eine Verhandlungsvergabe mit bzw. ohne Teilnahmewettbewerb wird nach § 12 UVgO geregelt.²⁷⁴ Wenn es zur Anwendung einer Verhandlungsvergabe mit Teilnahmewettbewerb kommt, können die Regeln für eine Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb, siehe § 10 Absatz 1 und 2 UVgO, entsprechend angewendet werden.²⁷⁵ Im Falle einer Verhandlungsvergabe ohne einen Teilnahmewettbewerb müssen mindestens drei Bewerber für die Abgabe ihres entsprechenden Angebots ausgewählt werden.²⁷⁶ In Ausnahmefällen darf auch nur ein Unternehmen gewählt werden, wenn es den Voraussetzungen nach § 8 Absatz 4 Nummer 9 bis 14 UVgO entspricht.²⁷⁷ Anwendung finden hier auch die Regelungen aus § 11 Absatz 2 UVgO.²⁷⁸ Wie auch bei allen anderen Vergabeverfahren dürfen die verhandelten Sachverhalte nicht mit den anderen, konkurrierenden Bietern geteilt, kommuniziert oder irgendeiner anderen, sonstigen Form publiziert und verbreitet werden.²⁷⁹ Es besteht ebenso die Möglichkeit des Auftraggebers, den Auftrag an einen bestimmten Bieter zu vergeben, ohne vorher verhandelt zu haben, solange der § 2 Absatz 1 und 2 UVgO eingehalten, die Möglichkeit der Anwendung dieser Methode zuvor in den Vergabeunterlagen o.ä. festgeschrieben wurde und noch kein Ablauf der Bindefrist vorliegt.²⁸⁰ Möchte der Auftraggeber die Verhandlungen beenden, muss dieser erneut eine Frist setzen um alle endgültigen Angebote einzuholen, diese zu bewerten und um den Sieger zu ermitteln.²⁸¹

Bei der Vergabe von Leistungen nach der VOL/A werden bei Durchführung einer Freihändigen Vergabe, welche ebenfalls mit oder ohne Teilnahmewettbewerb stattfinden kann, ein oder mehrere Unternehmen durch den Auftraggeber ausgewählt um dann mit jenem über die Auftragsbedingungen in den Dialog zu treten.²⁸² Zudem bestimmt der § 3 Absatz 5 der VOL/A unter welchen Voraussetzungen die Freihändige Vergabe angewendet werden darf.²⁸³

²⁷⁴ Vgl. UVgO (2016), § 12.

²⁷⁵ Vgl. UVgO (2017), § 12 Abs. 1.

²⁷⁶ Vgl. UVgO (2016), § 12 Abs. 2.

²⁷⁷ Vgl. UVgO (2016), § 12 Abs. 3.

²⁷⁸ Vgl. UVgO (2017), § 12 Abs. 2.

²⁷⁹ Vgl. UVgO (2016), § 12 Abs. 5.

²⁸⁰ Vgl. UVgO (2017), § 12 Abs. 4.

²⁸¹ Vgl. UVgO (2017), § 12 Abs. 6.

²⁸² Vgl. VOL/A (2009), § 3 Abs. 1.

²⁸³ Vgl. VOL/A (2009), § 3 Abs. 5.

Nach der VOB/A Abschnitt 1 wird in der Freihändigen Vergabe, welche der Verhandlungsvergabe entspricht und lediglich nach der Reform und der Übernahme in die UVgO im Jahr 2016 umbenannt worden ist,²⁸⁴ kein förmliches Verfahren für die Vergabe von Bauleistungen angewendet.²⁸⁵

4.3.4 Der Direktkauf / Der Direktauftrag

Ein viertes Verfahren ist der sogenannte Direktauftrag (nach VOL/A) bzw. Direktkauf (nach UVgO). Dabei kann bis zu einem bestimmten Wert des Gesamtauftrages ein Auftrag ohne Berücksichtigung der Vergabeverfahren vergeben werden.²⁸⁶ Im Falle der VOL/A beträgt dieser Netto-Wert 500 Euro²⁸⁷, in der UVgO ist der Wert auf 1.000 Euro²⁸⁸ festgeschrieben. Die Regeln der Wirtschaftlichkeit müssen dabei stets gewahrt bleiben.²⁸⁹ Bei der Vergabe von Bauleistungen nach VOB/A existiert dieses Vergabeverfahren nicht.

4.4 Das Inhouse-Geschäft

Eine weitere Art von Vergaben sind die sogenannten Inhouse-Geschäfte, wobei es sich bei diesem Verfahren nicht um eine Vergabe im Sinne der bereits erklärten Verfahren handelt, sondern um eine spezielle Form, welche nur dann auftritt, wenn ein Auftraggeber einen Auftrag an eine zu der jeweiligen Unternehmung gehörenden Institution vergibt.²⁹⁰ Bei der Anwendung des Vergaberechts soll ein Vertrag zwischen zwei voneinander unabhängigen Rechtssubjekten (öffentlicher Auftraggeber und Unternehmen) geschlossen werden, welcher dann den öffentlichen Auftrag darstellt.²⁹¹ Dies ist jedoch nicht bei internen Vorgängen der Fall, da diese die gleichen Vertragspartner aufweisen und somit nicht dem Vergaberecht unterstellt sind.²⁹² Diese internen Vorgänge stellen eine Möglichkeit des Inhouse-Geschäftes, das „Echte Inhouse-Geschäft“, dar. Neben den echten Inhouse-Geschäften gibt es noch die „Quasi Inhouse-Geschäfte“, bei denen

²⁸⁴ Vgl. Körner, Beatrix (2017): Verhandeln statt freihändig, Abgerufen am: 29.06.2018, 14:35 Uhr.

²⁸⁵ Vgl. VOB/A (2016), § 3 Abs. 3.

²⁸⁶ Vgl. VOL/A (2009), § 3 Abs. 6 / UVgO (2016), § 14.

²⁸⁷ Vgl. VOL/A (2009), § 3 Abs. 6.

²⁸⁸ Vgl. UVgO (2016), § 14.

²⁸⁹ Vgl. VOL/A (2009), § 3 Abs. 6.

²⁹⁰ Vgl. Kurth, Peter / Oexle, Anno / Faulstich, Martin, Hrsg. (2018), S. 205.

²⁹¹ Vgl. Roggenkamp, Jan Dirk (2009): 10 Jahre Teckal – Eine Tour d'Horizon in Sachen „Inhouse-Vergabe“, Abgerufen am: 09.01.2019, 13:10 Uhr.

²⁹² Vgl. Roggenkamp, Jan Dirk (2009): 10 Jahre Teckal – Eine Tour d'Horizon in Sachen „Inhouse-Vergabe“, Abgerufen am: 09.01.2019, 13:10 Uhr.

eine „Organisationseinheit“ den Vertragspartner darstellt, welche zum einen mit dem Auftraggeber in Verbindung steht, zum anderen aber eine juristisch eigenständige Person ist, weshalb trotz der Zusammengehörigkeit der Geschäftspartner eine Vertragsschließung notwendig ist.²⁹³

Die gesetzlichen Vorgaben und Regelungen der Inhouse-Geschäfte sind im § 108 GWB festgeschrieben.²⁹⁴ Dieser besagt im ersten Absatz, dass ein öffentlicher Auftraggeber in der Wahl der Vergabeart eines Auftrages an eine juristische Person – egal ob des öffentlichen oder des privaten Rechts – frei ist, falls

- das Kontroll- und Beherrschungskriterium: „[...] der öffentliche Auftraggeber über die juristische Person eine ähnliche Kontrolle wie über seine eigenen Dienststellen ausübt, [...]“²⁹⁵ und
- das Wesentlichkeitskriterium: „[...] mehr als 80 Prozent der Tätigkeiten der juristischen Person der Ausführung von Aufgaben dienen, mit denen sie von dem öffentlichen Auftraggeber oder von einer anderen juristischen Person, die von diesem kontrolliert wird, betraut wurde, [...]“²⁹⁶
- sowie der Fakt, dass „[...] an der juristischen Person keine direkte private Kapitalbeteiligung besteht, mit Ausnahme nicht beherrschender Formen der privaten Kapitalbeteiligung und Formen der privaten Kapitalbeteiligung ohne Sperrminorität, die durch gesetzliche Bestimmungen vorgeschrieben sind und die keinen maßgeblichen Einfluss auf die kontrollierte juristische Person vermitteln.“²⁹⁷ gelten.²⁹⁸

Weitere Regelungen über die rechtlichen Zusammenhänge im Fall einer Inhouse-Vergabe enthält die 2014 beschlossene Richtlinie 2014/24/EU.²⁹⁹ In Artikel 12 dieser Richtlinie befinden sich Regelungen für „Öffentliche Aufträge zwischen Einrichtung des öffentlichen Sektors“³⁰⁰, wozu die Inhouse-Geschäfte zählen.³⁰¹

²⁹³ Vgl. Roggenkamp, Jan Dirk (2009): 10 Jahre Teckal – Eine Tour d’Horizon in Sachen „Inhouse-Vergabe“, Abgerufen am: 09.01.2019, 13:10 Uhr.

²⁹⁴ Vgl. GWB (2015), § 108.

²⁹⁵ GWB (2015), § 108 Abs. 1 Nr. 1.

²⁹⁶ GWB (2015), § 108 Abs. 1 Nr. 2.

²⁹⁷ GWB (2016), § 108 Abs. 1 Nr. 3.

²⁹⁸ Vgl. GWB (2015), § 108 Abs. 1 Nr. 1-3.

²⁹⁹ Vgl. Solbach, Markus / Bode, Henning (2015), S. 65.

³⁰⁰ Richtlinie 2014/24/EU (2014), Art. 12.

³⁰¹ Vgl. Richtlinie 2014/24/EU (2014), Art. 12.

Entwickelt hat sich die Rechtsgrundlage der Inhouse-Geschäfte aus dem Fall Teckal (1999)³⁰², welcher vor dem Europäischen Gerichtshof verhandelt worden ist und durch dessen Ausgang grundlegende Festlegungen für die Rechtsprechung aufgestellt wurden.³⁰³

Der Fall Teckal drehte sich um das im Heizungssektors agierende, private Dienstleistungsunternehmen Teckal Srl, welches Klage gegen die Gemeinde Viano und dem für Energie- und Umweltleistungen verantwortlichen Gemeindegemeinschaft „Azienda Gas-Acqua Consorziale“ (kurz: AGAC) erhob.³⁰⁴ Die Gemeinde Viano war zum damaligen Zeitpunkt ein Kunde der Teckal Srl und zeitgleich beteiligt an der AGAC.³⁰⁵ Der Grund für die Klage war die Entscheidung des Gemeinderates Vianos, AGAC mit dem Betrieb verschiedener Heizungsanlagen zu betreiben, ohne dass der Auftrag dafür im Zuge eines Vergabeverfahrens bzw. Ausschreibungsverfahrens vergeben wurde.³⁰⁶ Der Gegenstand der Klage war die vom Gemeinderat beschlossene Entscheidung für nichtig zu erklären.³⁰⁷ Zu klären stand nun die Frage, ob die Richtlinie 93/36/EWG, d.h. europäisches Vergaberecht, für diese Rechtssache Anwendung finden kann.³⁰⁸ Falls ja, hätte eine Ausschreibung stattfinden müssen. Der Europäische Gerichtshof entschied, dass das Vergaberecht bei allen Aufträgen mit Dritten anzuwenden ist, legte jedoch ebenfalls zwei Ausnahmen fest, welche stets gebündelt auftreten müssen: das „Kontrollkriterium“ und das „Wesentlichkeitskriterium“.³⁰⁹ Ebendiese Kriterien sind – wie oben benannt – im § 108 Absatz 1 GWB zu finden.

³⁰² Vgl. EuGH (1999): Urteil vom 18.11.1999, Rechtssache C-107/98.

³⁰³ Vgl. Roggenkamp, Jan Dirk (2009): 10 Jahre Teckal – Eine Tour d’Horizon in Sachen „Inhouse-Vergabe“, Abgerufen am: 09.01.2019, 13:10 Uhr.

³⁰⁴ Vgl. Roggenkamp, Jan Dirk (2009): 10 Jahre Teckal – Eine Tour d’Horizon in Sachen „Inhouse-Vergabe“, Abgerufen am: 09.01.2019, 13:10 Uhr.

³⁰⁵ Vgl. Roggenkamp, Jan Dirk (2009): 10 Jahre Teckal – Eine Tour d’Horizon in Sachen „Inhouse-Vergabe“, Abgerufen am: 09.01.2019, 13:10 Uhr.

³⁰⁶ Vgl. Roggenkamp, Jan Dirk (2009): 10 Jahre Teckal – Eine Tour d’Horizon in Sachen „Inhouse-Vergabe“, Abgerufen am: 09.01.2019, 13:10 Uhr.

³⁰⁷ Vgl. Roggenkamp, Jan Dirk (2009): 10 Jahre Teckal – Eine Tour d’Horizon in Sachen „Inhouse-Vergabe“, Abgerufen am: 09.01.2019, 13:10 Uhr.

³⁰⁸ Vgl. Roggenkamp, Jan Dirk (2009): 10 Jahre Teckal – Eine Tour d’Horizon in Sachen „Inhouse-Vergabe“, Abgerufen am: 09.01.2019, 13:10 Uhr.

³⁰⁹ Vgl. Roggenkamp, Jan Dirk (2009): 10 Jahre Teckal – Eine Tour d’Horizon in Sachen „Inhouse-Vergabe“, Abgerufen am: 09.01.2019, 13:10 Uhr.

5 Die E-Vergabe

Der Begriff E-Vergabe ist die Abkürzung für elektronische Vergabe und bedeutet, dass alle einem Vergabeverfahren zugehörigen Prozesse und Vorgänge, wie beispielsweise die Einreichung eines Angebots, auf elektronischem Wege erfolgen.³¹⁰

Laut Artikel 90 Absatz 2 der Richtlinie 2014/24/EU mussten die Regelungen zur elektronischen Kommunikation nach Artikel 22 Absatz 1 der Richtlinie nicht innerhalb von zwei Jahren durch den öffentlichen Auftraggeber umgesetzt bzw. angewendet werden, sondern konnten, sofern nicht die in jenem zweiten Absatz des Artikel 90 genannten Ausnahmen galten, bis zum 18. Oktober 2018 verschoben werden.³¹¹ Für zentrale Beschaffungsstellen galt die Möglichkeit zur Aufschiebung der Umsetzung nur bis 18. April 2017.³¹² Nach der Umsetzung in nationales Recht ist diese Regelung sowohl im GWB (§ 97 Absatz 5) und der VgV (§ 9 Absatz 1) zu finden.³¹³ Alle weiteren Aufträge, deren Auftragsvolumen den jeweiligen Schwellenwert nicht erreicht oder überschreitet, können auch weiterhin sowohl auf schriftliche, als auch auf elektronische Weise vergeben werden, da diese nicht unter dem Zwang zur Anwendung der E-Vergabe fallen.³¹⁴

Wichtig ist hierbei, dass alle für die elektronische Kommunikation benötigten Mittel und Wege für jeden Teilnehmer frei verfügbar sein müssen, nicht diskriminierend sein dürfen, die Kompatibilität mit IKT³¹⁵-Produkten und -Systemen gegeben ist, sowie die Gewährleistung eines uneingeschränkten Zuganges zum Verfahren, sofern der Auftraggeber diesen zur Verfügung stellt, besteht.³¹⁶

Folgende Bestandteile einer Vergabe müssen bei der E-Vergabe elektronisch erfolgen:

- die Erstellung und Bereitstellung von Vergabeunterlagen
- jegliche Kommunikation (mit Bietern oder/und Bewerbern)

³¹⁰ Vgl. Belke, Andreas (2017), S. 80.

³¹¹ Vgl. Richtlinie 2014/24/EU (2014), Art. 90 Abs. 2 Unterabs. 1.

³¹² Vgl. Richtlinie 2014/24/EU (2014), Art. 90 Abs. 2 Unterabs. 2.

³¹³ Vgl. Zimmermann, Felix (2016), S. 4.

³¹⁴ Vgl. Zimmermann, Felix (2016), S. 5.

³¹⁵ IKT = Informations- und Kommunikationstechnik.

³¹⁶ Vgl. Zimmermann, Felix (2016), S. 5.

- die Dokumentation und das Speichern von verfahrensrelevanten Daten sowie Verfahrensschritten.³¹⁷

Die Bewertung und Verarbeitung von Angeboten auf elektronischem Wege wird jedoch nicht von der Pflicht zur Nutzung der elektronischen Wege erfasst.³¹⁸ Die Vorteile einer elektronischen Vergabe sollen unter anderem eine Erhöhung der Effizienz und der Transparenz, ebenso wie eine Erleichterung der Bekanntmachung von Aufträgen darstellen.³¹⁹ Der Gesetzgeber stellt in Bezug auf die E-Vergabe noch weitere Hilfsmittel wie zum Beispiel der Zugriff und die Anwendung eines Elektronischen Katalogs oder die europaweite Datenbank eCertis, auf welcher Formulare und Unterlagen zu Eignungsanforderungen zu finden sind, bereit.³²⁰

³¹⁷ Vgl. Zimmermann, Felix (2016), S. 5.

³¹⁸ Vgl. Zimmermann, Felix (2016), S. 5.

³¹⁹ Vgl. Richtlinie 2014/24/EU (2014), Erwägungsgrund Nr. 52.

³²⁰ Vgl. Zimmermann, Felix (2016), S. 2.

6 Die Schätzung des Auftragswertes

Die Schätzung des Auftragswertes nimmt eine große Rolle in der gesamten Vergabe ein. Es ist zu beachten, dass es sich bei der Schätzung des Auftragswertes immer um die Nettopreise, d.h. ohne die Einberechnung der Umsatzsteuer handelt.³²¹ Der Tag für die Schätzung des Auftragswertes ist auf jenen Tag festgelegt, an welchem die Auftragsbekanntmachung versendet oder in einer anderen Weise das Vergabeverfahren begonnen wird.³²² Bei einer Innovationspartnerschaft werden die Werte aller geplanten Forschungs- und Entwicklungsarbeiten, ebenso wie alle Bau-, Liefer- und Dienstleistungen die während des Verfahrens anfallen können mit in den zu berechnenden Gesamtwert einbezogen.³²³ Im Zuge von Bauleistungen zählen die Werte aus Liefer- und Dienstleistungen neben den kalkulierten Bauleistungskosten mit zum Endwert.³²⁴

Soll eine geplante Bau- oder Dienstleistung zu einem in mehreren Losen vergebenen Auftrag führen, so ist der Gesamtwert aller Lose entscheidend.³²⁵ Gleiches gilt für den Erwerb von gleichartigen Lieferleistungen.³²⁶ Im Gegensatz dazu sind bei Planungsleistungen die Gesamtwerte der jeweils einzelnen Lose einer bestimmten gleichartigen Leistung, d.h. nicht der Gesamtwert aller Lose, wichtig.³²⁷ Wird dabei die Grenze der Schwellenwerte erreicht oder überschritten, muss die VgV für eine Vergabe jedes einzelnen Loses angewendet werden.³²⁸

Diese eben benannten Lose können in Fachlose und Teillose untergliedert werden.³²⁹ Um einen Bieterkreis zu erweitern oder zu verkleinern, kann die Leistung in Lose unterteilt werden, welche je nach Größe und benötigten Eigenschaften der Leistung variieren kann.³³⁰ Dabei wird ein Bieterkreis kleiner, wenn die Vergabepakete größer und damit

³²¹ Vgl. Webeler, Gerald / Summa, Hermann / Klaeser, Jürgen, Hrsg. (2015), S. 73.

³²² Vgl. VgV (2016), § 3 Abs. 3.

³²³ Vgl. VgV (2016), § 3 Abs. 5.

³²⁴ Vgl. VgV (2016), § 3 Abs. 6 Satz 1.

³²⁵ Vgl. VgV (2016), § 3 Abs. 7 Satz 1.

³²⁶ Vgl. VgV (2016), § 3 Abs. 8.

³²⁷ Vgl. VgV (2016), § 3 Abs. 7 Satz 2.

³²⁸ Vgl. VgV (2016), § 3 Abs. 7 Satz 3.

³²⁹ Vgl. Solbach, Markus / Bode, Henning (2015), S. 132.

³³⁰ Vgl. Solbach, Markus / Bode, Henning (2015), S. 132.

umfangreicher werden.³³¹ Da aber ebenjener Aspekt dem Wettbewerbs entgegenwirkt, darf eine Leistung normalerweise nicht als ein Gesamtpaket ausgeschrieben werden, sondern muss entweder qualitativ, also auf Grundlage eines technischen Zusammenhangs (beispielsweise ein Gewerk) oder quantitativ, d.h. nach einer bestimmten Größe (beispielsweise Grundfläche) vergeben werden.³³² Eine größenmäßige Aufteilung wird als Teillos bezeichnet, eine qualitative Zersplitterung heißt Fachlos.³³³ Teillose sollen kleineren und jüngeren Unternehmen generell den Zugang zum Verfahren ermöglichen, ohne die Anforderung an den Auftraggeber, dass nach einem Zuschnitt der Lose wirklich jedes dem Mittelstand angehörende Unternehmen eine Bewerbung einreichen kann.³³⁴ In Gegensatz dazu benötigt man Fachlose für eine Leistung, für welche sich bereits ein Arbeitsmarkt mit einer bestimmten Fachrichtung, in welcher sich auf ein bestimmtes Handwerk spezialisierte Unternehmen existieren, herauskristallisiert hat.³³⁵ Der öffentliche Auftraggeber hat die Möglichkeit hat, von den Aspekten des § 3 Absatz 7 Satz 3 und Absatz 8 VgV abzuweichen, wenn die Summe der Liefer- und Dienstleistungen 80.000 Euro nicht überschreitet und die Bauleistungen nicht mehr als 1.000.000 Euro betragen.³³⁶ Zudem dürfen die Nettowerte der genannten Lose insgesamt nicht mehr als 20% des Gesamtwertes aller Lose übersteigen.³³⁷

Die Vergabe in Form einer Bündelung der Teil- oder Fachlose oder eine Gesamtvergabe ist lediglich bei wirtschaftlich oder technisch relevanten Ursachen möglich.³³⁸ Besonders bei Vergaben oberhalb des Schwellenwertes ist es nur dann möglich Leistungen gebündelt zu vergeben, wenn das Erfordernis dazu besteht.³³⁹ Das bedeutet, dass eine Zusammenfassung als Mittel zum Zweck ausgeschlossen ist.³⁴⁰ Die Lose dürfen dann gebündelt oder gesamt vergeben werden, wenn entweder die Angebote einen unwirtschaftlichen Bereich erreichen, der Aufwand für eine Vergabestelle zu unwirtschaftlich werden oder zu einer unverhältnismäßigen Verzögerung und Verlängerung des Projektes führen

³³¹ Vgl. Solbach, Markus / Bode, Henning (2015), S. 132.

³³² Vgl. Solbach, Markus / Bode, Henning (2015), S. 132.

³³³ Vgl. Solbach, Markus / Bode, Henning (2015), S. 132.

³³⁴ Vgl. Solbach, Markus / Bode, Henning (2015), S. 132.

³³⁵ Vgl. Solbach, Markus / Bode, Henning (2015), S. 133.

³³⁶ Vgl. VgV (2016), § 3 Abs. 9.

³³⁷ Vgl. VgV (2016), § 3 Abs. 9.

³³⁸ Vgl. Solbach, Markus / Bode, Henning (2015), S. 134.

³³⁹ Vgl. Solbach, Markus / Bode, Henning (2015), S. 134.

³⁴⁰ Vgl. Solbach, Markus / Bode, Henning (2015), S. 134.

würde.³⁴¹ Unwirtschaftlich wird diese Verbindung auch, falls eine Wertung der eingegangenen Angebote, der Abschluss oder die Durchführung des Vertrags zu einem höheren Aufwand führen würde, welche der Förderung des Wettbewerbs, die als Grundsatz der Vergabe besteht, entgegenstehen würde.³⁴² Um eine Ausnahme zu erwirken, kommt eine Abwägung über die Gesamtheit aller Aspekte dieser Vergabe zum Einsatz, welche jedoch nicht verallgemeinert werden darf, sondern je nach Einzelfall neu durchzuführen ist.³⁴³ Dabei dürfen die Fakten gegen eine Bündelung nicht überwiegen.³⁴⁴ Die Argumente für eine Gesamtvergabe oder eben für eine Zusammenfassung der Lose müssen einerseits die Mehrheit bilden, andererseits, ebenso wie jene Punkte dagegen, anrechenbar sein.³⁴⁵

Eine Schwierigkeit bei der Berechnung des Auftragswertes einer Planungsleistung ist der Sachverhalt, dass erst die Planung, welche die Grundlage für ein Bauvorhaben ist, Aufschluss über die Baukosten gibt und auf dessen Grundlage eine Ermittlung der Planungshonorare möglich ist.³⁴⁶ Meist wird die HOAI [Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen] bei Planungsleistungen als grundlegende Gebührenordnung angewandt.³⁴⁷ Dabei wird je nach Schwierigkeitsgrad und Höhe der Baukosten des zu planenden Objektes eine Einordnung in sogenannte Honorarzonen vorgenommen.³⁴⁸ Um den Auftragswert für Planungsleistungen schätzen zu können, wird somit eine Baukostenschätzung benötigt, welche jedoch meist erst in den Planungsleistungen auftritt.³⁴⁹ Eine solche Baukostenschätzung kann beispielsweise durch die o.g. Erfahrungswerte oder aufgrund einer Machbarkeitsstudie, oder eben auch über eine Baukostenschätzung nach DIN 276 durchgeführt werden.³⁵⁰ Falls ein Auftraggeber schon Erfahrungswerte zu Kosten aus anderen Bauprojekten hat, kann dies von Vorteil sein und in die Schätzung der Baukosten mit einfließen.³⁵¹ Falls keine zu verwendenden Werte vorhanden sind, muss der öffentliche Auftraggeber die fehlenden Werte mithilfe

³⁴¹ Vgl. Solbach, Markus / Bode, Henning (2015), S. 134.

³⁴² Vgl. Solbach, Markus / Bode, Henning (2015), S. 135.

³⁴³ Vgl. Solbach, Markus / Bode, Henning (2015), S. 134.

³⁴⁴ Vgl. Solbach, Markus / Bode, Henning (2015), S. 134.

³⁴⁵ Vgl. Solbach, Markus / Bode, Henning (2015), S. 134.

³⁴⁶ Vgl. Webeler, Gerald / Summa, Hermann / Klaeser, Jürgen, Hrsg. (2015), S. 73.

³⁴⁷ Vgl. Webeler, Gerald / Summa, Hermann / Klaeser, Jürgen, Hrsg. (2015), S. 73.

³⁴⁸ Vgl. Webeler, Gerald / Summa, Hermann / Klaeser, Jürgen, Hrsg. (2015), S. 73.

³⁴⁹ Vgl. Webeler, Gerald / Summa, Hermann / Klaeser, Jürgen, Hrsg. (2015), S. 73.

³⁵⁰ Vgl. Webeler, Gerald / Summa, Hermann / Klaeser, Jürgen, Hrsg. (2015), S. 73.

³⁵¹ Vgl. Webeler, Gerald / Summa, Hermann / Klaeser, Jürgen, Hrsg. (2015), S. 73.

einer Machbarkeitsstudie einholen.³⁵² Hierbei werden die ersten Teile der Planung, die Grundlagenermittlung und die Baukostenschätzung, geschätzt.³⁵³ Diese Studie ist wichtig für eine relativ angemessene Schätzung des Umfangs des Auftrags und der daraus resultierenden Honorare.³⁵⁴ Trotz dessen, dass die Kalkulationen verhältnismäßig genau und aufschlussreich sein müssen, gibt es noch einen Beurteilungsspielraum, in welchem der Auftraggeber agieren darf, solange jener die Anforderungen und Ansprüche an die Schätzung einhält.³⁵⁵ Zudem müssen bei der Berechnung des Honorars die Nebenkosten miteinbezogen werden, da diese ebenfalls Kosten für eine erbrachte Leistung darstellen.³⁵⁶

Nach § 69 VgV, welcher die Planungswettbewerbe definiert, muss der Auftragswert für einen solchen, der das Ziel einer Vergabe eines Dienstleistungsauftrages innehat, ermittelt werden, indem der Wert des Dienstleistungsauftrages in Verbindung mit den eventuell anfallenden Preisgeldern und den Zahlungen an die Teilnehmer berechnet wird.³⁵⁷ Wird ein anderweitiger Planungswettbewerb thematisiert, so wird der Gesamtwert durch die Preisgelder sowie die o.g. Zahlungen an die Wettbewerber und den geschätzten Wert des eventuell zu beauftragenden Dienstleistungsauftrages ermittelt.³⁵⁸

³⁵² Vgl. Webeler, Gerald / Summa, Hermann / Klaeser, Jürgen, Hrsg. (2015), S. 73.

³⁵³ Vgl. Webeler, Gerald / Summa, Hermann / Klaeser, Jürgen, Hrsg. (2015), S. 73.

³⁵⁴ Vgl. Webeler, Gerald / Summa, Hermann / Klaeser, Jürgen, Hrsg. (2015), S. 73.

³⁵⁵ Vgl. Webeler, Gerald / Summa, Hermann / Klaeser, Jürgen, Hrsg. (2015), S. 74.

³⁵⁶ Vgl. Webeler, Gerald / Summa, Hermann / Klaeser, Jürgen, Hrsg. (2015), S. 74.

³⁵⁷ Vgl. VgV (2016), § 3 Abs. 12 Satz 1.

³⁵⁸ Vgl. VgV (2016), § 3 Abs. 12 Satz 2.

7 Die Vergabe von Planungsleistungen

7.1 Die Definition von Planungsleistungen

Planungsleistungen umfassen alle Leistungen der Planung, wie beispielsweise die Vor-, Entwurfs- und Genehmigungsplanung.³⁵⁹ Diese werden von Architekten und / oder Ingenieuren erbracht, weshalb diese zu den Architekten- und Ingenieurleistungen zählen. Regelungen zu Planungswettbewerben und Architekten- und Ingenieurleistungen sind in der VgV, zu Planungswettbewerbe und Sonderregelungen für freiberufliche Leistungen in der UVgO zu finden.³⁶⁰ In den nächsten Abschnitten wird intensiver auf bestimmte Aspekte der Planungsleistungen eingegangen.

7.2 Die Definition von Architekten- und Ingenieurleistungen

Im § 73 VgV Absatz 1 wird die angestrebte Lösung der Aufgabe der Architekten- und Ingenieurleistungen als nicht eindeutig zu definierend beschrieben.³⁶¹ Das bedeutet, dass eine genaue Beschreibung des endgültigen Ergebnisses einer Planungerstellung durch einen Architekten und/oder Ingenieur noch nicht zu Beginn festgelegt werden kann.³⁶² Einerseits beziehen sich die Architekten- und Ingenieurleistungen auf „[...] Leistungen, die von der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure vom 10. Juli 2013 (BGBl. I S. 2276) erfasst werden, [...]“³⁶³, andererseits auch auf weitere Leistungen, bei welchem die berufliche Qualifizierung bzw. die Berufsbezeichnung des Architekten oder eines Ingenieurs benötigt wird oder eine solche vom öffentlichen Auftraggeber gewünscht ist.³⁶⁴ Dabei sind zu einem Verfahren all jene zugelassen, die nach dem Landesrecht, welches für die jeweilige öffentliche Auftragsvergabe gilt, die entsprechende Berufsbezeichnung tragen dürfen bzw. in der Bundesrepublik als entsprechende Berufsgruppenzugehörige agieren dürfen.³⁶⁵ Dabei sind auch juristische Personen zugelassen,

³⁵⁹ Vgl. HOAI (2013), § 34 Abs. 3 Nr. 1-4.

³⁶⁰ Vgl. Vgl. VgV (2016), Abschnitt 6 / UVgO (2017), Abschnitt 3.

³⁶¹ Vgl. VgV (2016), § 73 Abs. 1.

³⁶² Vgl. Von Wietersheim, Mark / Schraner, Urban (2010), S. 97.

³⁶³ VgV (2016), § 73, Abs. 2, Satz 1.

³⁶⁴ Vgl. VgV (2016), § 73, Abs. 2, Satz 2.

³⁶⁵ Vgl. VgV (2016), § 75, Abs. 1.

wenn diese mindestens einen Mitarbeiter mit der entsprechenden Berufsangehörigkeit benennen können.³⁶⁶

7.3 Die Richtlinie für Planungswettbewerbe – RPW 2013

Im Jahr 2013 wurde die Richtlinie für Planungswettbewerbe (RPW 2013) erlassen.³⁶⁷ In dieser Richtlinie werden alle wichtigen Regelungen für die Anwendung von Wettbewerben im Bereich des Städtebaus, der Stadtentwicklung, der Landschafts-, Freiraum-, Gebäude-, Innenraum-, Stadt-, Ingenieursbauwerks- und Verkehrsanlagenplanung sowie der technischen Fachplanung definiert.³⁶⁸ Zu Beginn wird der Begriff des Wettbewerbs und dessen Sinn festgelegt.³⁶⁹ Die Definition des Wettbewerbs nach RPW ist dabei gleich der Definition nach der VgV. Wettbewerbe können als Neuplanungen oder als Bestandsplanungen auftreten und in verschiedenen bereits erwähnten Bereichen Anwendung finden.³⁷⁰

Der zweite Paragraph behandelt die Wettbewerbsbeteiligten.³⁷¹ Diese können einerseits Auslober und Teilnehmer, andererseits ein Preisgericht, die unterstützenden Architekten- und Ingenieurskammern oder auch weitere Beteiligte, wie zum Beispiel Sachverständige sein.³⁷² Die Auslober sind in der Regel private oder öffentliche Auftraggeber, die die Aufgabenbeschreibung und die Wahl des Verfahrens bestimmen, ebenso wie das Preisgericht berufen.³⁷³ Die Preisgerichte, mit einer genaueren Definition in § 6 der Richtlinie, agieren unabhängig vom Auftraggeber, stehen aber auch gleichzeitig in einer beratenden Funktion diesem zur Seite und treffen die finale Entscheidung zur Wahl des Siegvorschlages.³⁷⁴

³⁶⁶ Vgl. VgV (2016), § 75 Abs. 3.

³⁶⁷ Vgl. RPW (2013).

³⁶⁸ Vgl. RPW (2013), § 1 Abs. 1.

³⁶⁹ Vgl. RPW (2013), § 1 Abs. 1-2.

³⁷⁰ Vgl. RPW (2013), § 1.

³⁷¹ Vgl. RPW (2013), § 2.

³⁷² Vgl. RPW (2013), § 2 Abs. 1-5.

³⁷³ Vgl. RPW (2013), § 2 Abs. 1.

³⁷⁴ Vgl. RPW (2013), § 2 Abs. 3.

Weiterhin werden in § 3 der RPW die Wettbewerbsverfahren definiert.³⁷⁵ Darin zu finden sind der Ideenwettbewerb und der Realisierungswettbewerb, der Offene und der Nicht-offene Wettbewerb, das zweiphasige Verfahren und das kooperative Verfahren.³⁷⁶ Das letztgenannte Verfahren wird genutzt, wenn die Ziele des Auslobers nicht genau festgeschrieben wurden und die Lösung durch einen Meinungs austausch mit den Bietern gefunden werden muss.³⁷⁷ Die weiteren Paragraphen beinhalten die Wettbewerbsteilnahme (§ 4) und -durchführung (§ 5), die Prämierung (§ 7), den Abschluss des Wettbewerbes (§ 8) und zuletzt die speziellen Bestimmungen, welche für öffentliche Auslober von Bedeutung sind (§ 9).³⁷⁸

7.4 Die Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen – HOAI

Die Grundlage zur Vergütung von Planungsleistungen ist die HOAI, die Honorarordnung für Architekten- und Ingenieurleistungen.³⁷⁹ Die HOAI ist die maßgebliche Gebührenordnung für eine Schätzung des Wertes der Planungsleistungen.³⁸⁰ Dabei gilt diese Richtlinie für Architekten[innen] und Ingenieure[innen] (Auftragnehmer[innen]), welche ihren Sitz im Inland haben, ebenso wie ihre Leistungen im Inland erbringen.³⁸¹ Die Verordnung ist unterteilt in fünf Teile mit insgesamt 58 Paragraphen und 15 Anlagen.³⁸² Bestimmte Punkte einzelner Paragraphen werden in den nächsten Absätzen näher erläutert.

Die bereits in Punkt 6 erwähnten Honorarzonen schlüsseln sich in fünf (Gebäude- und Tragwerksplanung), sowie drei Honorarzonen (Flächenplanung und Technischen Gebäudeausrüstung) auf.³⁸³ Die Abbildung 5 zeigt diese Honorarzonen im Überblick. Die Honorarzone I der Gebäude- und Tragwerksplanung, in welcher man beispielsweise offene Pausenhallen oder Carports einordnen kann,³⁸⁴ enthält sehr niedrige Anforderungen an die Planung.³⁸⁵ Die nächsthöhere Stufe ist die Honorarzone II, welche niedrige

³⁷⁵ Vgl. RPW (2013), § 3.

³⁷⁶ Vgl. RPW (2013), § 3 Abs. 1-5.

³⁷⁷ Vgl. RPW (2013), § 3 Abs. 5.

³⁷⁸ Vgl. RPW (2013), §§ 4, 5, 7, 8, 9.

³⁷⁹ Vgl. Webeler, Gerald / Summa, Hermann / Klaeser, Jürgen, Hrsg. (2015), S. 73.

³⁸⁰ Vgl. Webeler, Gerald / Summa, Hermann / Klaeser, Jürgen, Hrsg. (2015), S. 73.

³⁸¹ Vgl. HOAI (2013), § 1.

³⁸² Vgl. HOAI (2013).

³⁸³ Vgl. HOAI (2013), § 5 Abs. 1, 2.

³⁸⁴ Vgl. HOAI (2013), Anlage 10.2.

³⁸⁵ Vgl. HOAI (2013), § 5 Abs. 1 Nr. 1.

Planungsanforderungen enthält.³⁸⁶ Diese entsprechen einer Größenordnung eines Kiosks oder einer Sanitätswache.³⁸⁷ Das Pendant zu dieser Stufe in der Flächenplanung ist die Honorarzone I.³⁸⁸ Die dritte Honorarzone der Gebäudeplanung enthält durchschnittliche Planungsanforderungen³⁸⁹, welche zum Beispiel der Planung eines Kindergarten- oder Schulgebäudes³⁹⁰ entspricht und auch als II. Honorarzone in der Flächenplanung vorkommt³⁹¹. Die dritte Stufe der Flächenplanung, die der vierten Honorarzone in der Objekt- und Tragwerksplanung entspricht³⁹², setzt hohe Anforderungen voraus³⁹³, welche bei Bauwerken wie zum Beispiel Kirchen oder Museen³⁹⁴ benötigt werden. Die Honorarzone V, welche gemeinsam mit der I. Honorarzone nicht in der Flächenplanung vorkommt, beschreibt sehr hohe Anforderungen an die Planungsleistungen³⁹⁵. Diese kommen beispielsweise bei der Planung von Flughäfen, Studiogebäuden oder Universitätskliniken³⁹⁶ zum Einsatz.

§ 5 Honorarzonen

(1) Die Objekt- und Tragwerksplanung wird den folgenden Honorarzonen zugeordnet:

1. Honorarzone I: sehr geringe Planungsanforderungen,
2. Honorarzone II: geringe Planungsanforderungen,
3. Honorarzone III: durchschnittliche Planungsanforderungen,
4. Honorarzone IV: hohe Planungsanforderungen,
5. Honorarzone V: sehr hohe Planungsanforderungen.

(2) Flächenplanungen und die Planung der Technischen Ausrüstung werden den folgenden Honorarzonen zugeordnet:

1. Honorarzone I: geringe Planungsanforderungen,
2. Honorarzone II: durchschnittliche Planungsanforderungen,
3. Honorarzone III: hohe Planungsanforderungen.

Abbildung 5: Die Honorarzonen nach § 5 HOAI

Quelle: HOAI (2013), § 5 Abs. 1-2.

³⁸⁶ Vgl. HOAI (2013), § 5 Abs. 1 Nr. 2.

³⁸⁷ Vgl. HOAI (2013), Anlage 10.2.

³⁸⁸ Vgl. HOAI (2013), § 5 Abs. 2 Nr. 1.

³⁸⁹ Vgl. HOAI (2013), § 5 Abs. 1 Nr. 3.

³⁹⁰ Vgl. HOAI (2013), Anlage 10.2.

³⁹¹ Vgl. HOAI (2013), § 5 Abs. 2 Nr. 2.

³⁹² Vgl. HOAI (2013), § 5 Abs. 2 Nr. 3.

³⁹³ Vgl. HOAI (2013), § 5 Abs. 1 Nr. 4.

³⁹⁴ Vgl. HOAI (2013), Anlage 10.2.

³⁹⁵ Vgl. HOAI (2013), § 5 Abs. 1 Nr. 5.

³⁹⁶ Vgl. HOAI (2013), Anlage 10.2.

Die Grundlage für alle Berechnungen richten sich nach den in § 6 HOAI festgelegten Aspekten. Für Teil 2 (Flächenplanung) ist die Berechnungsgrundlage die Größe der Fläche, für Teil 3 (Objektplanung) und Teil 4 (Fachplanung) entspricht diese den anrechenbaren Kosten, welche sich aufgrund der Kostenberechnung ergeben.³⁹⁷ Die anrechenbaren Kosten sind Bestandteil der Bau-, Modernisierungs- oder Instandhaltungskosten, welche zur Berechnung des Honorars notwendig sind.³⁹⁸ Hier ist zu beachten, dass die Umsatzsteuer vor Berechnung des Honorars abgezogen werden muss, da diese kein Teil der anrechenbaren Kosten ist.³⁹⁹ Weitere Grundlagen sind das Leistungsbild, die Honorarzone und die entsprechende Honorartafel.⁴⁰⁰ Zu beachten gilt auch hier, dass es beispielsweise für Umbau- oder Modernisierungsmaßnahmen bestimmte Zuschläge gibt, welche eingehalten werden müssen.⁴⁰¹ Die Berechnungsgrundlage in § 6 Absatz 2 HOAI regelt und beinhaltet u.a. die anrechenbaren Kosten, die Honorartafeln oder die Leistungsphasen.⁴⁰² Falls keine anderen Absprachen oder schriftliche Vereinbarungen für den Umbau- oder Modernisierungszuschlag festgelegt worden sind, wird bei einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad ein 20% Zuschlag angenommen.⁴⁰³

In § 7 HOAI „Honorarvereinbarung“ werden laut Absatz 6 für Planungsleistungen sogenannte Erfolgs- bzw. Malus-Honorare festgelegt.⁴⁰⁴ Ein Erfolgshonorar kann dann schriftlich vereinbart werden, wenn zum einen technisch-wirtschaftlich sinnvolle Lösungsvorschläge oder der Umwelt zu Gute kommende Ansätze genutzt werden und andererseits dabei eine Kostensenkung bei Beibehaltung des vertraglich fixierten Standards eintritt.⁴⁰⁵ Dabei kann jenes höchstens 20% des vereinbarten Honorars betragen.⁴⁰⁶ Im Gegensatz dazu kann bei einer Erhöhung der im Vertrag festgeschriebenen Kosten ein Malus-Honorar in Höhe von maximal 5% schriftlich festgesetzt werden.⁴⁰⁷

³⁹⁷ Vgl. HOAI (2013), § 6 Abs. 1 Nr. 1.

³⁹⁸ Vgl. HOAI (2013), § 4 Abs. 1.

³⁹⁹ Vgl. HOAI (2013), § 4 Abs. 1.

⁴⁰⁰ Vgl. HOAI (2013), § 6 Abs. 1 Nr. 2-3.

⁴⁰¹ Vgl. HOAI (2013), § 6 Abs. 2 Unterabs. 2.

⁴⁰² Vgl. HOAI (2013), § 6 Abs. 2 Nr. 1, 3, 4.

⁴⁰³ Vgl. HOAI (2013), § 6 Abs. 2.

⁴⁰⁴ Vgl. HOAI (2013), § 7 Abs. 6.

⁴⁰⁵ Vgl. HOAI (2013), § 7 Abs. 6.

⁴⁰⁶ Vgl. HOAI (2013), § 7 Abs. 6.

⁴⁰⁷ Vgl. HOAI (2013), § 7 Abs. 6.

Ein weiterer wichtiger Punkt sind die Nebenkosten, die der Auftragnehmer, wenn vorher im Vertrag für die Ausführung mit vereinbart, vom Auftraggeber zahlen lassen kann.⁴⁰⁸ Dies sind zum Beispiel die Versandkosten und die Kosten der Datenübertragung, die Kosten für die Baustelleneinrichtung einschließlich aller Medien oder Fahrtkosten, die über einen Umkreis von 15 km hinausgehen.⁴⁰⁹ Alle weiteren dazugehörigen Nebenkosten sind in § 14 Absatz 2 geregelt und können entweder als Pauschale oder als Einzelnachweise gezahlt werden.⁴¹⁰

7.5 Die Verfahrensarten

In der Vergabeverordnung sind sowohl Regelungen für die Planungswettbewerbe⁴¹¹ als auch jene für Architekten- und Ingenieurleistungen⁴¹² jeweils in einem separaten Abschnitt zusammengefasst. Dabei legt § 74 fest, dass Architekten- und Ingenieurleistungen meist im Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb (§ 17 VgV) oder im Wettbewerblichen Dialog (§ 18 VgV) vergeben werden dürfen.⁴¹³ Das Verhandlungsverfahren kann sowohl mit Teilnahmewettbewerb, wobei aber hierbei kein vorgelagerter Planungswettbewerb stattfindet,⁴¹⁴ als auch ohne Teilnahmewettbewerb durchgeführt werden, jedoch ist dabei ein vorgelagerter Planungswettbewerb ein Muss.⁴¹⁵

7.5.1 Das Verhandlungsverfahren

Zunächst muss beachtet werden, dass das Verhandlungsverfahren und der Planungswettbewerb zwei voneinander unabhängige Verfahren sind, welche getrennt durchgeführt werden müssen.⁴¹⁶ Hierbei gibt es sowohl einen offenen Planungswettbewerb, als auch einen nichtoffenen.⁴¹⁷ Im offenen Wettbewerb ist die Anzahl der Teilnehmer unbeschränkt, bei einem nichtoffenen Planungswettbewerb werden die Bieter zunächst durch

⁴⁰⁸ Vgl. HOAI (2013), § 14 Abs. 1.

⁴⁰⁹ Vgl. HOAI (2013), § 14 Abs. 2 Nr. 1, 3, 4.

⁴¹⁰ Vgl. HOAI (2013), § 14 Abs. 3.

⁴¹¹ Vgl. VgV (2016), Abschnitt 5.

⁴¹² Vgl. VgV (2016), Abschnitt 6.

⁴¹³ Vgl. VgV (2016), § 74.

⁴¹⁴ Vgl. Bundesarchitektenkammer et. al., Hrsg. (2016): Vergabe von Architektenleistungen, S. 19, Abgerufen am: 05.07.2018, 16:21 Uhr.

⁴¹⁵ Vgl. Bundesarchitektenkammer et. al., Hrsg. (2016): Vergabe von Architektenleistungen, S. 18, Abgerufen am: 05.07.2018, 16:21 Uhr.

⁴¹⁶ Vgl. Bundesarchitektenkammer et. al., Hrsg. (2016): Vergabe von Architektenleistungen, S. 19, Abgerufen am: 05.07.2018, 16:21 Uhr.

⁴¹⁷ Vgl. Bundesarchitektenkammer et. al., Hrsg. (2016): Vergabe von Architektenleistungen, S. 19, Abgerufen am: 05.07.2018, 16:21 Uhr.

ein Bewerbungsverfahren (dem Teilnahmewettbewerb) nach zuvor festgelegten Kriterien bewertet und ausgewählt.⁴¹⁸ Wenn ein Planungswettbewerb zur Anwendung kommen soll, ersetzt dieser den entfallenden Teilnahmewettbewerb und dient der Ergebnisfindung indem alle Bieter zunächst zur Abgabe von Lösungsvorschlägen aufgefordert sind und dessen Gewinner daraufhin am Verhandlungsverfahren teilnehmen dürfen.⁴¹⁹

Falls der Teilnahmewettbewerb durchgeführt werden soll und demzufolge kein vorgelagerter Planungswettbewerb, wird in einem ersten Schritt eine bereits vordefinierte Anzahl von Teilnehmern aufgrund ihrer Fähigkeiten und Qualitäten, sowie ihrer Eignung passend auf die bereits veröffentlichten Eignungskriterien, ausgewählt, welche daraufhin in einem zweiten Schritt an dem nachgelagerten Verhandlungsverfahren teilnehmen dürfen.⁴²⁰ Es besteht auch hier die Möglichkeit, einzelne Architekten mit der Erstellung von Lösungsansätzen zu beauftragen.⁴²¹ Diese müssen jedoch angemessen nach Maßstab der HOAI vergütet werden.⁴²² Der genaue Ablauf wurde bereits in Punkt 4.2.3 erklärt.

7.5.2 Der Wettbewerbliche Dialog

Der Wettbewerbliche Dialog (siehe 4.2.4) wird meist verwendet, wenn ein Auftraggeber bereits genaue Vorstellungen von der fertiggestellten Leistung, sowie deren Anforderungen hat, jedoch noch eine Übersicht über die am Markt vorhandenen Lösungen und Möglichkeiten der Gestaltung und beispielsweise der Finanzierung sucht.⁴²³ Die finale Lösung – bestehend aus den vorgegebenen Wünschen und Anforderungen des Auftraggebers, sowie den darauf basierenden, vom Bieter vorgeschlagenen Konzepten – wird mithilfe eines Dialoges zwischen den Teilnehmern und dem Auftraggeber gefunden. Trotz der Möglichkeit zur Anwendung des Wettbewerblichen Dialogs als Verfahren für die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen, widerspricht dies der eigentlichen Voraussetzung des Wettbewerblichen Dialoges, da dieser für Aufgabenstellungen kon-

⁴¹⁸ Vgl. Bundesarchitektenkammer et. al., Hrsg. (2016): Vergabe von Architektenleistungen, S. 19, Abgerufen am: 05.07.2018, 16:21 Uhr.

⁴¹⁹ Vgl. Bundesarchitektenkammer et. al., Hrsg. (2016): Vergabe von Architektenleistungen, S. 19, Abgerufen am: 05.07.2018, 16:21 Uhr.

⁴²⁰ Vgl. Bundesarchitektenkammer et. al., Hrsg. (2016): Vergabe von Architektenleistungen, S. 19, Abgerufen am: 05.07.2018, 16:21 Uhr.

⁴²¹ Vgl. Bundesarchitektenkammer et. al., Hrsg. (2016): Vergabe von Architektenleistungen, S. 19, Abgerufen am: 05.07.2018, 16:21 Uhr.

⁴²² Vgl. Bundesarchitektenkammer et. al., Hrsg. (2016): Vergabe von Architektenleistungen, S. 20, Abgerufen am: 05.07.2018, 16:21 Uhr.

⁴²³ Vgl. Bundesarchitektenkammer et. al., Hrsg. (2016): Vergabe von Architektenleistungen, S. 20, Abgerufen am: 05.07.2018, 16:21 Uhr.

zipt ist, bei welchen die Grundidee klar ist, jedoch u.a. die technischen oder finanziellen Möglichkeiten am Markt nicht bekannt sind. Das Gegenteil ist jedoch bei einer Vergabe von Planungsleistungen der Fall, da hier die Lösung der Aufgabe nicht von Beginn an genau definiert werden kann.

7.5.3 Die Mehrfachbeauftragung

Unter den Begriffen Gutachterverfahren und diskursiven Verfahren wird oft die Mehrfachbeauftragung verstanden.⁴²⁴ Eine Mehrfachbeauftragung – wie schon im Namen vorhanden – tritt auf, wenn mehrere Architekten bzw. Planer zeitgleich mit der selben Aufgabe betraut wurden, bei angemessener Honorierung.⁴²⁵ Hier liegt der Unterschied zum kooperativen Verfahren, welches meist nur eine geringe bzw. eine Basishonorierung vorsieht.⁴²⁶ Die Mehrfachbeauftragung hat ihr Hauptaufgabenfeld in städtebaulichen Aspekten, welche in größeren Maßstäben, beispielsweise 1:2000, arbeiten.⁴²⁷ Wenn die Anwendung dieses Verfahrens stattfindet, ist meist lediglich der Rahmen einer Entwicklung bekannt, was wiederum eine große Kreativität in der Lösung zulässt.⁴²⁸ Weiterhin wird der faire Wettkampf durch eine Bewerberzahl von im Durchschnitt drei bis sieben Bietern und durch einen Meinungsaustausch untereinander sowie mit den Sachverständigen und Gutachtern gefördert.⁴²⁹ Wichtigste Voraussetzung für die Mehrfachvergabe ist die Auslobung, da dort der Ablaufprozess, die Arbeitsziele, die Lage und der Zustand des Planungsgebietes sowie das Verfahren selbst und weitere grundlegende Aspekte erläutert werden und festgeschrieben sind.⁴³⁰ Falls noch Unklarheiten zu bestimmten Punkten vorhanden sind, ist der Einsatz einer Machbarkeitsstudie anzuraten.⁴³¹

7.6 Der Planungswettbewerb

Wie bereits in Punkt 3.5 kurz aufgezeigt, beziehen sich Planungswettbewerbe auf all jene Wettbewerbe, welche nach § 103 Absatz 6 GWB ausgerichtet werden, und auf den

⁴²⁴ Vgl. Schütz, Elmar / Machleidt, Hildebrand (2002), S. 12.

⁴²⁵ Vgl. Schütz, Elmar / Machleidt, Hildebrand (2002), S. 12.

⁴²⁶ Vgl. Schütz, Elmar / Machleidt, Hildebrand (2002), S. 12.

⁴²⁷ Vgl. Schütz, Elmar / Machleidt, Hildebrand (2002), S. 12.

⁴²⁸ Vgl. Schütz, Elmar / Machleidt, Hildebrand (2002), S. 12.

⁴²⁹ Vgl. Schütz, Elmar / Machleidt, Hildebrand (2002), S. 12.

⁴³⁰ Vgl. Schütz, Elmar / Machleidt, Hildebrand (2002), S. 12.

⁴³¹ Vgl. Schütz, Elmar / Machleidt, Hildebrand (2002), S. 12.

Gebieten Raumplanung, Städtebau, dem Bauwesen allgemein und der Datenverarbeitung agieren.⁴³² Zuzüglich zum 5. Abschnitt der VgV, welcher von den Planungswettbewerben handelt, muss der öffentliche Auftraggeber die §§ 5, 6 und 43 der Vergabeverordnung beachten.⁴³³ Weitere Sonderregelungen für Planungswettbewerbe in Bezug auf Architekten- und Ingenieurleistungen finden sich im Unterabschnitt zwei des 6. Abschnitts der Vergabeverordnung wieder.⁴³⁴ Dabei sind Planungswettbewerbe der geeignetste Weg um die Baukultur zu fördern, die Planungsqualität zu sichern und um das beste Ergebnisse für eine Planungsaufgabe zu wählen.⁴³⁵ Auf ebenjenen Gebieten sind auch nach der UVgO (im Unterschwellenbereich) Planungswettbewerbe definiert.⁴³⁶ In den Bereichen Verkehr, Trinkwasser- und Energieversorgung sind Planungswettbewerbe in einem eigenen Teil (Abschnitt 4 SektVO) geregelt.⁴³⁷

Laut § 119 Absatz 1 GWB zählen Planungswettbewerbe nicht zu den Verfahren mit denen öffentliche Aufträge vergeben werden können.⁴³⁸ Daher sieht der Gesetzgeber durch § 14 Absatz 4 Nummer 8 VgV nach Anwendung eines Planungswettbewerbs stets die Durchführung eines Vergabeverfahrens vor.⁴³⁹ Dabei darf der öffentlichen Auftraggeber ein Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb zur Vergabe von Aufträgen nur durchführen, „[...] wenn im Anschluss an einen Planungswettbewerb im Sinne des § 69 ein Dienstleistungsauftrag nach den Bedingungen dieses Wettbewerbs an den Gewinner oder an einen Preisträger vergeben werden muss; [...]“⁴⁴⁰.⁴⁴¹ Ist dies der Fall, muss der Auslober alle Teilnehmer, welche den Teilnahmewettbewerb gewonnen haben, dazu auffordern an den Verhandlungen teilzunehmen.⁴⁴²

⁴³² Vgl. VgV (2016), § 69 Abs. 1.

⁴³³ Vgl. VgV (2016), § 69 Abs. 2.

⁴³⁴ Vgl. VgV (2016), Abschnitt 6, Unterabschnitt 2.

⁴³⁵ Vgl. VgV (2016), § 78 Abs. 1.

⁴³⁶ Vgl. UVgO (2017), § 52.

⁴³⁷ Vgl. SektVO (2016), Abschnitt 4.

⁴³⁸ Vgl. GWB (2015), § 119 Abs. 1.

⁴³⁹ Vgl. VgV (2016), § 14 Abs. 4 Nr. 8.

⁴⁴⁰ VgV (2016), § 14 Abs. 4 Nr. 8.

⁴⁴¹ Vgl. VgV (2016), § 14 Abs. 4 Nr. 8.

⁴⁴² Vgl. VgV (2016), § 14 Abs. 4 Nr. 8.

Wenn es zur Anwendung eines Planungswettbewerbes kommen soll, muss der öffentliche Auftraggeber diesen in einer sogenannten Wettbewerbsbekanntmachung anzeigen.⁴⁴³ Diese Bekanntmachung muss nach dem Muster der EU-Durchführungsverordnung 2015/1986 erstellt werden.⁴⁴⁴ Der Auftragsgeber unterliegt der Pflicht, allen Teilnehmern und Interessenten vor Beginn des Wettbewerbs bzw. vor der Teilnahme auf die Durchführungsregeln hinzuweisen und darf zudem den Wettbewerb nicht auf einzelne Gebiete der europäischen Union und/oder auf eine Art von Personen (natürliche Personen oder juristische Personen) beschränken.⁴⁴⁵ Falls die Anzahl der zuzulassenden Bewerber dennoch auf eine bestimmte Höhe limitiert ist, dürfen die Auswahlkriterien nicht diskriminierend ausgelegt und die Grundlage für einen Wettbewerb muss gegeben sein.⁴⁴⁶ Weiterhin legt der § 70 VgV fest, dass wenn ein Interesse an einer Vergabe eines Dienstleistungsauftrages im Verhandlungsverfahren und ohne die Anwendung eines Teilnehmerwettbewerbes besteht, so müssen sowohl die Eignungskriterien, als auch die für eine Eignung notwendigen Dokumente im Vorhinein in der Wettbewerbsbekanntmachung veröffentlicht werden.⁴⁴⁷ Das Preisgericht zu Planungswettbewerben darf nur aus unabhängigen Preisrichtern bestehen, die als gesamtes Preisgericht zu mindestens 1/3 – falls eine bestimmte Qualifikation von den Teilnehmern verlangt wird – eine gleichwertige oder höherwertige Qualifikation besitzen müssen.⁴⁴⁸ Die Anonymität der abgegebenen Vorschläge wahrt die Unabhängigkeit und Unvoreingenommenheit der Preisrichter, deren Entscheidungen lediglich auf den in der Wettbewerbsbekanntmachung festgelegten Auswahlkriterien getroffen werden.⁴⁴⁹ Alle Gespräche, Anmerkungen oder Fragen des Preisgerichtes bzw. Antworten der Teilnehmer sind in einem Protokoll festzuhalten.⁴⁵⁰ Die Ergebnisse des Planungswettbewerbs müssen im Ablauf der nächsten dreißig Tage nach Vergabe des Auftrages zur Europäischen Union übermittelt werden, um eine Veröffentlichung durch ebenjene zu gewährleisten.⁴⁵¹

⁴⁴³ Vgl. VgV (2016), § 70, Abs. 1.

⁴⁴⁴ Vgl. VgV (2016), § 70, Abs. 1.

⁴⁴⁵ Vgl. VgV (2016), § 71, Abs. 1-2.

⁴⁴⁶ Vgl. VgV (2016), § 71, Abs. 3.

⁴⁴⁷ Vgl. VgV (2016), § 70, Abs. 2.

⁴⁴⁸ Vgl. VgV (2016), § 72 Abs. 1.

⁴⁴⁹ Vgl. VgV (2016), § 72 Abs. 2.

⁴⁵⁰ Vgl. VgV (2016), § 72 Abs. 4.

⁴⁵¹ Vgl. VgV (2016), § 70, Abs. 2.

Auch die Bundesarchitektenkammer sieht viele Vorteile in der Nutzung bzw. Anwendung von Planungswettbewerben.⁴⁵² Im Fokus der berufspolitische Arbeit der Kammer liegen zurzeit Themen wie beispielsweise das Vergaberecht und die Förderung des Wettbewerbswesens oder die Entwicklung der HOAI.⁴⁵³ Zusammen mit anderen Verbänden, u.a. die Bundesingenieurkammer und dem Bund Deutscher Architekten, erstellte die Bundesarchitektenkammer ebenfalls Regierungsentwürfe für eine Modernisierung des Vergaberechts im Jahr 2015.⁴⁵⁴ Dabei sind Wettbewerbe als solches eine gute Methode, um sowohl „einfache“, als auch komplexere Planungsaufgaben zu lösen.⁴⁵⁵ So sieht die Bundesarchitektenkammer in einem Architektenwettbewerb einen guten Weg zur Sicherung der Qualitätsansprüche bei gleichzeitiger Betrachtung der Kosten vor, während und nach der Bauphase.⁴⁵⁶ Durch die Anonymität wird auch die Chancengleichheit ohne Beachtung der materiellen Aspekte eines Unternehmens gewahrt, wodurch auch junge und kleinere Firmen die Möglichkeit der Teilnahme am Verfahren erhalten.⁴⁵⁷

Im Planungswettbewerb gibt es vier Grundarten von Wettbewerben: den Ideenwettbewerb und den Realisierungswettbewerb, sowie den offenen und den nichtoffenen Wettbewerb.⁴⁵⁸ Diese werden in den nachfolgenden drei Punkten (Punkt 7.6.1, Punkt 7.6.2 und Punkt 7.6.3) näher erläutert. Ein weiteres Verfahren ist das kooperative Verfahren, welches dann angewandt werden kann, wenn die Ziele des Auslobers zu Beginn des Wettbewerbs noch nicht genau definiert sind oder nicht werden können, was bei städtebaulichen Aufgaben oft der Fall ist, wobei bei diesem Verfahren die Besonderheit auf dem kontinuierlichen Meinungs Austausch zur Lösungsfindung zwischen allen Beteiligten liegt.⁴⁵⁹ Der Informationsstand aller Teilnehmer muss sich immer auf dem gleichen

⁴⁵² Vgl. Bundesarchitektenkammer (2017): Öffentliche Konsultation der Europäischen Kommission zum Leitfadens zu innovationsfördernder Vergabe – Stellungnahme der Bundesarchitektenkammer (BAK), Dezember 2017, S. 1, Abgerufen am: 29.08.2018, 13:43 Uhr.

⁴⁵³ Vgl. Bundesarchitektenkammer e.V. (o.J.): Bundesarchitektenkammer e.V. Kurzportrait, Abgerufen am: 01.08.2018, 10:28 Uhr.

⁴⁵⁴ Vgl. Bundesarchitektenkammer (2017): Öffentliche Konsultation der Europäischen Kommission zum Leitfadens zu innovationsfördernder Vergabe – Stellungnahme der Bundesarchitektenkammer (BAK), Dezember 2017, S. 1, Abgerufen am: 29.08.2018, 13:43 Uhr.

⁴⁵⁵ Vgl. Bundesarchitektenkammer (2017): Öffentliche Konsultation der Europäischen Kommission zum Leitfadens zu innovationsfördernder Vergabe – Stellungnahme der Bundesarchitektenkammer (BAK), Dezember 2017, S. 1, Abgerufen am: 29.08.2018, 13:43 Uhr.

⁴⁵⁶ Vgl. Bundesarchitektenkammer (2017): Öffentliche Konsultation der Europäischen Kommission zum Leitfadens zu innovationsfördernder Vergabe – Stellungnahme der Bundesarchitektenkammer (BAK), Dezember 2017, S. 1, Abgerufen am: 29.08.2018, 13:43 Uhr.

⁴⁵⁷ Vgl. Bundesarchitektenkammer (2017): Öffentliche Konsultation der Europäischen Kommission zum Leitfadens zu innovationsfördernder Vergabe – Stellungnahme der Bundesarchitektenkammer (BAK), Dezember 2017, S. 1-2, Abgerufen am: 29.08.2018, 13:43 Uhr.

⁴⁵⁸ Vgl. RPW (2013), § 3 Abs. 1-3.

⁴⁵⁹ Vgl. RPW (2013), § 3 Abs. 5.

Stand befinden um eine eventuelle Benachteiligung eines oder mehrerer Teilnehmer auszuschließen.⁴⁶⁰

7.6.1 Der Ideenwettbewerb

Mit einem Ideenwettbewerb verfolgt der öffentliche Auftraggeber noch keine direkte Realisierungsabsicht für das Projekt.⁴⁶¹ Falls hierbei keine genaue Vorstellung über den Ausgang des Projektes vorliegt, kann ein Ideenwettbewerb als Vorstufe zur Realisierung angesehen werden und die inhaltlichen Grundsteine für die weitere Verwirklichung legen.⁴⁶² Im Sektorenbereich (SektVO) kann der Ideenwettbewerb auch als Auswahlverfahren für die Teilnehmer des beschränkten Realisierungswettbewerbes dienen.⁴⁶³ Dies ist jedoch nicht bei anderen Wettbewerben der Fall.⁴⁶⁴ Hierbei liegt das Problem vor, dass bei beschränkten Planungswettbewerben eine Auswahl an Teilnehmern auf Grundlage von Eignungskriterien getroffen werden muss, nicht aufgrund von lösungsbezogenen Kriterien.⁴⁶⁵ Um einen Ideenwettbewerb als Auswahlverfahren in einem Realisierungswettbewerb nutzen zu können, müssen die Ergebnisse des Ideenwettbewerbs als Grundlage und als Wettbewerbskriterien in die Wettbewerbsbeschreibung aufgenommen werden.⁴⁶⁶ Voraussetzung ist hierbei allerdings, dass der öffentliche Auftraggeber im Vorhinein die Nutzungsrechte an den Ergebnissen erwerben muss.⁴⁶⁷

7.6.2 Der Realisierungswettbewerb

Der Realisierungswettbewerb beinhaltet im Vergleich zum Ideenwettbewerb die Absicht, einen der als Entwürfe eingereichten Vorschläge auch zu verwirklichen.⁴⁶⁸ Dabei ist zu beachten, dass – per Definition des Begriffs „Realisierung“ – auch eine Verwirklichung durchgeführt werden kann, ohne eines der beteiligten Unternehmen miteinzubeziehen,

⁴⁶⁰ Vgl. RPW (2013), § 3 Abs. 5.

⁴⁶¹ Vgl. Burshille, Lars (2018), S. 80.

⁴⁶² Vgl. Burshille, Lars (2018), S. 81.

⁴⁶³ Vgl. Burshille, Lars (2018), S. 81-82.

⁴⁶⁴ Vgl. Burshille, Lars (2018), S. 82.

⁴⁶⁵ Vgl. Burshille, Lars (2018), S. 82.

⁴⁶⁶ Vgl. Burshille, Lars (2018), S. 82.

⁴⁶⁷ Vgl. Burshille, Lars (2018), S. 82.

⁴⁶⁸ Vgl. Burshille, Lars (2018), S. 80.

da bei einem Realisierungswettbewerb nicht immer ein Auftragsversprechen mit einbezogen wird.⁴⁶⁹ Das bedeutet, dass zwar Preisträger benannt werden, diese Unternehmen aber nicht für die Realisierung vorgesehen sind.⁴⁷⁰ Dies ist aber in der Praxis nicht der Fall.⁴⁷¹ Diese Wettbewerbsart hat vorrangig das Ziel, die Frage mit wem die Verhandlungen geführt werden, zu beantworten.⁴⁷²

7.6.3 Der offene Wettbewerb und der nichtoffene Wettbewerb

Zwei weitere Wettbewerbsarten sind der offene und der nichtoffene Wettbewerb.⁴⁷³ Der offene Wettbewerb wird öffentlich vom Auslober ausgeschrieben, woraufhin sich Interessenten mit den geforderten fachlichen Kenntnissen durch Einreichung ihres Lösungsvorschlages am Wettbewerb beteiligen können.⁴⁷⁴ Dem privaten Auslober ist dabei freigestellt, ob jener den Teilnehmerkreis beschränken möchte (zum Beispiel auf eine bestimmte Region) oder nicht.⁴⁷⁵

Im nichtoffenen Wettbewerb werden Fachleute vom Auslober aufgefordert, ihre Bewerbung zur Teilnahme am Wettbewerb abzugeben.⁴⁷⁶ Der Auslober muss in der Wettbewerbsbekanntmachung oder in der entsprechenden Bewerbungsaufforderung festlegen, wie hoch die Teilnehmerzahl ist und welche Teilnehmer bereits im Voraus ausgewählt worden sind, welche Nachweise durch die Bewerber erbracht werden müssen und welches Verfahren angewendet werden soll.⁴⁷⁷ Wichtig bei dieser Wettbewerbsart ist, dass die Anzahl der Teilnehmer dem Ausmaß der Wettbewerbsaufgabe entspricht und angemessen ist.⁴⁷⁸ Die Auswahl der Teilnehmer erfolgt durch den Auslober und gegebenenfalls durch zur Unterstützung herangezogene Fachleute, welche jedoch die gleiche Qualifikation wie die Teilnehmer aufweisen müssen.⁴⁷⁹ Ebenso wie die unabhängigen Fachleute müssen auch vorausgewählte Teilnehmer den Anforderungen und die gestellten Kriterien des Auslobers aufweisen.⁴⁸⁰ Falls nach objektiver Auswahl die Teilnehmerzahl

⁴⁶⁹ Vgl. Burshille, Lars (2018), S. 80.

⁴⁷⁰ Vgl. Burshille, Lars (2018), S. 80.

⁴⁷¹ Vgl. Burshille, Lars (2018), S. 80.

⁴⁷² Vgl. Webeler, Gerald / Summa, Hermann / Klaeser, Jürgen, Hrsg. (2015), S. 117.

⁴⁷³ Vgl. RPW (2013), § 3 Abs. 1-2.

⁴⁷⁴ Vgl. RPW (2013), § 3 Abs. 2.

⁴⁷⁵ Vgl. RPW (2013), § 3 Abs. 2.

⁴⁷⁶ Vgl. RPW (2013), § 3 Abs. 3.

⁴⁷⁷ Vgl. RPW (2013), § 3 Abs. 3.

⁴⁷⁸ Vgl. RPW (2013), § 3 Abs. 3.

⁴⁷⁹ Vgl. RPW (2013), § 3 Abs. 3.

⁴⁸⁰ Vgl. RPW (2013), § 3 Abs. 3.

stets zu hoch ist, kann per Los entschieden werden, welcher Bewerber teilnehmen darf.⁴⁸¹ Ein privater Auslober hat zudem die Möglichkeit im Zuge eines Einladungswettbewerbs einzelne Teilnehmer direkt einzuladen.⁴⁸²

Beide genannten Wettbewerbsarten können sowohl als einphasiges (wie bereits beschrieben) als auch als zweiphasiges Verfahren auftreten.⁴⁸³ Bei einem zweiphasigen Verfahren werden zunächst nur grundsätzliche Lösungsansätze verlangt und jede zur Teilnahme berechnigte Person darf sich beteiligen (Phase 1).⁴⁸⁴ Nachdem die Lösungsvorschläge von einem Preisgericht be- und ausgewertet wurden, beginnt die zweite Phase in welcher nur diejenigen Bewerber teilnehmen dürfen, welche in Phase eins durch das Preisgericht bestimmt worden sind.⁴⁸⁵ Hierbei ist ebenfalls zu beachten, dass die Teilnehmeranzahl für den Umfang und die Bedeutung der Aufgabe entsprechend ist.⁴⁸⁶ Die Bewertung der weiteren Lösungsvorschläge erfolgt durch das gleich zusammengesetzte Preisgericht, welches bei interdisziplinären Wettbewerben fachspezifische Fachpreisrichter, welche zuvor in der Auslobung bekanntgegeben werden mussten, zu Rate ziehen darf, wenn in Phase zwei eine Ausdehnung auf ein bestimmtes Fachgebiet erfolgt.⁴⁸⁷

7.6.4 Beispiele für Planungswettbewerbe

Im folgenden Punkt werden die genannten Wettbewerbsarten durch zwei Beispiele veranschaulicht. Das erste Beispiel ist ein städtebaulicher Wettbewerb der Stadt Bietigheim-Bissingen, welche in ebenjenem Wettbewerb ein neues Nutzungskonzept für das dortige „Bogenviertel“ generieren wollte. Bei dem zweiten Beispiel handelt es sich um einen städtebaulichen Ideenwettbewerb, bei welchem die Teilnehmer ein Konzept für die Umgestaltung und Neunutzung der Wohnbaupotenziale in Berlin Pankow erarbeiten sollten.

⁴⁸¹ Vgl. RPW (2013), § 3 Abs. 3.

⁴⁸² Vgl. RPW (2013), § 3 Abs. 3.

⁴⁸³ Vgl. RPW (2013), § 3 Abs. 4.

⁴⁸⁴ Vgl. RPW (2013), § 3 Abs. 4.

⁴⁸⁵ Vgl. RPW (2013), § 3 Abs. 4.

⁴⁸⁶ Vgl. RPW (2013), § 3 Abs. 4.

⁴⁸⁷ Vgl. RPW (2013), § 3 Abs. 4.

7.6.4.1 Beispiel 1: „Bogenviertel“

Die Neugestaltung des „Bogenviertels“ in Bietigheim-Bissingen soll als Beitrag zur IBA 2027 StadtRegion Stuttgart (Internationale Bauausstellung 2027 StadtRegion Stuttgart)⁴⁸⁸ fungieren und somit ebenfalls neue Wohn-, Arbeits- und Freizeitangebote für die Stadt bringen.⁴⁸⁹ Das zu bearbeitende Gebiet erstreckt sich hauptsächlich auf das ehemalige Werksgelände der DLW (Deutsche Linoleum-Werke AG).⁴⁹⁰ Der städtebauliche Wettbewerb für das „Bogenviertel“ erfolgte durch einen ersten Wettbewerb (Ideenwettbewerb) und durch einen zweiten, dem ersten nachgeschalteten Realisierungswettbewerb, welcher auf den Ergebnissen des ersten Wettbewerbs aufbaute.⁴⁹¹

Der Ideenwettbewerb lief in Form eines offenen städtebaulichen Wettbewerbs ab und war an Bergergemeinschaften adressiert, welche sowohl aus Stadt-, als auch aus Verkehrsplanern bestanden.⁴⁹² Nach der Auslobung auf europaweiter Ebene bewarben sich insgesamt 25 Gemeinschaften mit Sitz im In- und Ausland.⁴⁹³ Der Auslober des Wettbewerbs war die Stadt Bietigheim-Bissingen.⁴⁹⁴ Das Preisgericht bestand aus Verwaltungsfachleuten, der Firma OSWA, unabhängigen Fachplanern sowie Gemeinderäten und entschied sich daraufhin am 10.04.2018 für sechs Büros für die insgesamt sieben möglichen Plätze in der Preisgruppe des ersten Wettbewerbs.⁴⁹⁵ Zu den Arbeiten der sechs benannten Preisgruppenmitglieder wurden Überarbeitungsempfehlungen aufgestellt und an die Bewerber weitergegeben.⁴⁹⁶ Die Ergebnisse der Gewinner des Ideenwettbewerbs wurden dann im Anschluss an den Ideenwettbewerb der Öffentlichkeit in Form einer Ausstellung in den Marktplatz Arkaden im Zeitraum vom 11.04.2018 bis 30.04.2018 und einer anschließenden Planungsmesse am 02.05.2018 präsentiert.^{497 498} Dabei hatten die Beteiligten am Verfahren und die Bevölkerung die Chance miteinander

⁴⁸⁸ Vgl. IBA27 (o.J.): Internationale Bauausstellung 2027 StadtRegion Stuttgart, Abgerufen am: 17.01.2019; 17:42 Uhr.

⁴⁸⁹ Vgl. Stadt Bietigheim-Bissingen (2018): Bietigheim-Bissingen – Bogenviertel – offener städtebaulicher Wettbewerb – Auslobung, S. 9, Abgerufen am: 17.01.2019; 15:40 Uhr.

⁴⁹⁰ Vgl. Stadt Bietigheim-Bissingen (2018): Bietigheim-Bissingen – Bogenviertel – offener städtebaulicher Wettbewerb – Auslobung, S. 9, Abgerufen am: 17.01.2019; 15:40 Uhr.

⁴⁹¹ Vgl. Bogenviertel (o.J.): Städtebaulicher Wettbewerb, Abgerufen am: 17.01.2019; 15:53 Uhr.

⁴⁹² Vgl. Bogenviertel (o.J.): Städtebaulicher Wettbewerb, Abgerufen am: 17.01.2019; 15:53 Uhr.

⁴⁹³ Vgl. Bogenviertel (o.J.): Städtebaulicher Wettbewerb, Abgerufen am: 17.01.2019; 15:53 Uhr.

⁴⁹⁴ Vgl. Stadt Bietigheim-Bissingen (2018): Bietigheim-Bissingen – Bogenviertel – offener städtebaulicher Wettbewerb – Auslobung, S. 9, Abgerufen am: 21.01.2019; 15:09 Uhr.

⁴⁹⁵ Vgl. Bogenviertel (o.J.): Erster Wettbewerb, Abgerufen am: 17.01.2019; 15:53 Uhr.

⁴⁹⁶ Vgl. Bogenviertel (o.J.): Ablauf des Wettbewerbsverfahrens – Wettbewerb 1, Abgerufen am: 17.01.2019; 15:53 Uhr.

⁴⁹⁷ Vgl. Bogenviertel (o.J.): Erster Wettbewerb, Abgerufen am: 17.01.2019; 15:53 Uhr.

⁴⁹⁸ Vgl. Bogenviertel (o.J.): Planungsmesse, Abgerufen am: 17.01.2019; 15:53 Uhr.

Der Lageplan (Maßstab 1:1000) des Siegerentwurfes ist in Abbildung 6 dargestellt. Als Abschluss des Wettbewerbs fand eine Ausstellung mit allen überarbeiteten Lösungsansätzen aus dem zweiten Wettbewerb in den Marktplatz Arkaden in der Zeit vom 14.11.2018 bis zum 28.11.2018 statt.⁵⁰³

7.6.4.2 Beispiel 2: Michelangelostraße Berlin-Pankow

Im zweiten Beispiel fand ein offener, zweistufiger, städtebaulicher Ideenwettbewerb statt.⁵⁰⁴ Der Ablauf erfolgt daher nach den Regeln des § 3 Absatz 4 RPW.⁵⁰⁵ Der Gegenstand des Wettbewerbs war die Michelangelostraße in Berlin Pankow - Prenzlauer Berg, dessen bestehende Bebauungsstrukturen untersucht und auf dessen Grundlage neue Bebauungspläne für zukünftige Wohnnutzungen erstellt werden sollen.⁵⁰⁶ Auch die Einbindung von Freiräumen (privat und öffentlich) sollten im Fokus der Teilnehmer stehen.⁵⁰⁷ Dazu sollten im zweiten Teil des Wettbewerbs alle Teilnehmer eine Arbeitsgemeinschaft mit Landschaftsarchitekten eingehen.⁵⁰⁸ Der Auslober bei diesem Wettbewerb war das Land Berlin, welches vertreten worden ist durch die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt.⁵⁰⁹ Berechtig zur Teilnahme war jede natürliche Person, die die Berufsbezeichnung des Architekten und/oder Stadtplaners innehatte und jede juristische Person, welche zum einen der Aufgabe entsprechende Planungsleistungen in ihrem Geschäftszweck verankert haben und bei welchen zum anderen die die Aufgabe ausführende natürliche Person die geforderten Ansprüche erfüllt.⁵¹⁰ Die in Phase eins insgesamt 111 eingereichten Entwürfe wurden zunächst durch ein unabhängiges Preisgericht bewertet und anschließend durch ebenjene Jury auf 20 zugelassene Arbeiten für die zweite Wettbewerbsphase reduziert.⁵¹¹ Nach nochmaliger Überarbeitung durch die

⁵⁰³ Vgl. Bogenviertel (o.J.): Zweiter Wettbewerb, Abgerufen am: 17.01.2019; 15:53 Uhr.

⁵⁰⁴ Vgl. Stadt Berlin (2014): Wohnen an der Michelangelostraße – Berlin Pankow-Prenzlauer Berg – Auslobung, Seite 10, Abgerufen am: 21.01.2019; 15:22 Uhr.

⁵⁰⁵ Vgl. Stadt Berlin (2014): Wohnen an der Michelangelostraße – Berlin Pankow-Prenzlauer Berg – Auslobung, Seite 10, Abgerufen am: 21.01.2019; 15:22 Uhr.

⁵⁰⁶ Vgl. Stadt Berlin (2014): Wohnen an der Michelangelostraße – Berlin Pankow-Prenzlauer Berg – Auslobung, Seite 7, Abgerufen am: 21.01.2019; 15:22 Uhr.

⁵⁰⁷ Vgl. Stadt Berlin (2014): Wohnen an der Michelangelostraße – Berlin Pankow-Prenzlauer Berg – Auslobung, Seite 7, Abgerufen am: 21.01.2019; 15:22 Uhr.

⁵⁰⁸ Vgl. Stadt Berlin (2014): Wohnen an der Michelangelostraße – Berlin Pankow-Prenzlauer Berg – Auslobung, Seite 10, Abgerufen am: 21.01.2019; 15:22 Uhr.

⁵⁰⁹ Vgl. Stadt Berlin (2014): Wohnen an der Michelangelostraße – Berlin Pankow-Prenzlauer Berg – Auslobung, Seite 9, Abgerufen am: 21.01.2019; 15:22 Uhr.

⁵¹⁰ Vgl. Stadt Berlin (2014): Wohnen an der Michelangelostraße – Berlin Pankow-Prenzlauer Berg – Auslobung, Seite 11, Abgerufen am: 21.01.2019; 15:22 Uhr.

⁵¹¹ Vgl. Stadt Berlin (2014): Wohnen an der Michelangelostraße – Berlin Pankow-Prenzlauer Berg – Bericht der Vorprüfung – 2. Wettbewerbsphase, Seite 7, Abgerufen am: 21.01.2019; 15:38 Uhr.

Teilnehmer und erneuter Prüfung durch das Preisgericht stand der Sieger des Wettbewerbs fest: Architekt Frank Görgе zusammen mit dem Landschaftsarchitekturbüro Breimann & Bruun aus Hamburg entschieden den Wettbewerb für sich und erhielten 36.000 Euro Preisgeld.⁵¹²

⁵¹² Vgl. Stadt Berlin (2014): Wohnen an der Michelangelostraße – Berlin Pankow-Prenzlauer Berg – Protokoll der Preisgerichtssitzung – 2. Wettbewerbsphase, Seite 20, Abgerufen am: 21.01.2019; 15:46 Uhr.

8 Der Rechtsschutz im Vergaberecht

Der Rechtsschutz im Vergaberecht bzw. bei einem Vergabeverfahren kann in den Primärrechtsschutz und den Sekundärrechtsschutz unterschieden werden.⁵¹³

Wenn ein Unternehmen förmlichen Einfluss auf ein bereits laufendes Verfahren eines öffentlichen Auftraggebers nimmt, so ist die Rede vom Primärrechtsschutz.⁵¹⁴ Damit kann jener Bieter noch vor Zuschlagserteilung durch Unterstützung eines Gerichtes oder einer ähnlichen juristischen Institution ein Tun oder Unterlassen zu seinen Gunsten erwirken.⁵¹⁵ Weiterhin hat der Gesetzgeber für alle Verfahren oberhalb der Schwellenwerte ein Nachprüfungsverfahren eingerichtet, für welches der vierte Teil des GWB anwendbar ist.⁵¹⁶ Dieses hat sowohl einen Vergabesenat beim Oberlandesgericht als auch eine Vergabekammer als Eingangsinstanz, dessen Entscheidungen mit sofortiger Beschwerde bei ebenjenen Vergabesenat anfechtbar sind.⁵¹⁷

Dieses Nachprüfungsverfahren wird (nach §§ 155 ff. GWB) ausschließlich auf Antrag von der Vergabekammer eingeleitet,⁵¹⁸ da es sich hierbei um subjektive Sachverhalte handelt und es nicht „[...] die allgemeine Kontrolle der Verwaltung [...]“⁵¹⁹ als Thema aufweist.⁵²⁰ Ein solcher Antrag kann jederzeit während eines laufenden Verfahrens zurückgenommen oder erweitert werden, wobei bei einer Erweiterung auf ebenjener entgegenstehende Rügepräklusion, d.h. der Ausschluss einer Rüge, geachtet werden muss.⁵²¹ Eine Rügepräklusion geschieht als Folge dann, wenn ein Bewerber, im Wissen, dass der Auftraggeber einen Fehler gemacht hat, nicht die Möglichkeit in Anspruch nimmt, im Zuge eines förmlichen Verfahrens auf eine beiderseitige Änderung hinzuarbeiten.⁵²² Das bedeutet, dass bei einer Rügepräklusion die Behandlung des Bieters

⁵¹³ Vgl. Webeler, Gerald / Summa, Hermann / Klaeser, Jürgen, Hrsg. (2015), S. 179.

⁵¹⁴ Vgl. Webeler, Gerald / Summa, Hermann / Klaeser, Jürgen, Hrsg. (2015), S. 179.

⁵¹⁵ Vgl. Webeler, Gerald / Summa, Hermann / Klaeser, Jürgen, Hrsg. (2015), S. 179.

⁵¹⁶ Vgl. Webeler, Gerald / Summa, Hermann / Klaeser, Jürgen, Hrsg. (2015), S. 179.

⁵¹⁷ Vgl. Webeler, Gerald / Summa, Hermann / Klaeser, Jürgen, Hrsg. (2015), S. 186.

⁵¹⁸ Vgl. GWB (2015), § 160 Abs. 1.

⁵¹⁹ Webeler, Gerald / Summa, Hermann / Klaeser, Jürgen, Hrsg. (2015), S. 186.

⁵²⁰ Vgl. Webeler, Gerald / Summa, Hermann / Klaeser, Jürgen, Hrsg. (2015), S. 186.

⁵²¹ Vgl. Webeler, Gerald / Summa, Hermann / Klaeser, Jürgen, Hrsg. (2015), S. 186.

⁵²² Vgl. Webeler, Gerald / Summa, Hermann / Klaeser, Jürgen, Hrsg. (2015), S. 197.

durch den Auftraggeber im Nachprüfungsverfahren so ist, als hätte nie ein Vergaberechtsverstoß stattgefunden.⁵²³ Das Ziel eines Nachprüfungsverfahrens ist im Wesentlichen die Einwirkung und Beeinflussung eines bestimmten Vergabeverfahrens, dessen Beginn bereits vollzogen sein muss, welches jedoch aber noch keinen wirksamen Abschluss gefunden haben darf.⁵²⁴

Im Gegensatz zum Primärrechtsschutz, bei welchem das Einschreiten während des laufenden Verfahrens im Mittelpunkt steht, kommt der Sekundärrechtsschutz nach dem erteilten Zuschlag zur Anwendung.⁵²⁵ Hierbei werden Schadensersatzansprüche seitens des Unternehmens gestellt.⁵²⁶ Diese können sich sowohl auf nutzlose Ausgaben (negatives Interesse) als auch auf den versäumten Gewinn (positives Interesse) beziehen und dürfen nie gleichzeitig vorgenommen werden.⁵²⁷

Die erste Voraussetzung für die Geltendmachung des positiven Interesses ist die Grundlage, dass tatsächlich eine Vergabe stattgefunden hat und der Auftrag eigentlich an den Antragsteller hätte vergeben werden müssen.⁵²⁸ Bei der zweiten Voraussetzung muss geklärt werden, ob die Wertung des Verfahrens fehlerhaft war bzw. nicht wie zuvor festgelegt durchgeführt worden ist und wer demnach den Zuschlag eigentlich hätte erhalten müssen.⁵²⁹ Diese zweite Voraussetzung ist jedoch in Bezug auf Planungsleistungen nur schwer bis gar nicht zu erfüllen, es sei denn, der antragstellende Bieter kann durch das Vorlegen eines Vergabevermerkes nachweisen, dass der Auftraggeber – trotz der verfahrenskonformen Bearbeitung der Aufgabe durch den Bieter – bei der finalen Vergabe aus reiner Willkür gehandelt hat.⁵³⁰

Das negative Interesse nach § 280 Absatz 1 BGB tritt auf, wenn der Teilnehmer den Auftrag nicht erhalten hat, trotz der genauen und rechtskonformen Durchführung des Verfahrens.⁵³¹ Allerdings können auch Bieter, welche nachweisen können, dass sie nie an einem Verfahren teilgenommen hätten, wenn ihnen bewusst gewesen wäre, wie der

⁵²³ Vgl. Webeler, Gerald / Summa, Hermann / Klaeser, Jürgen, Hrsg. (2015), S. 197.

⁵²⁴ Vgl. Webeler, Gerald / Summa, Hermann / Klaeser, Jürgen, Hrsg. (2015), S. 186.

⁵²⁵ Vgl. Webeler, Gerald / Summa, Hermann / Klaeser, Jürgen, Hrsg. (2015), S. 179.

⁵²⁶ Vgl. Webeler, Gerald / Summa, Hermann / Klaeser, Jürgen, Hrsg. (2015), S. 179.

⁵²⁷ Vgl. Webeler, Gerald / Summa, Hermann / Klaeser, Jürgen, Hrsg. (2015), S. 219.

⁵²⁸ Vgl. Webeler, Gerald / Summa, Hermann / Klaeser, Jürgen, Hrsg. (2015), S. 219-220.

⁵²⁹ Vgl. Webeler, Gerald / Summa, Hermann / Klaeser, Jürgen, Hrsg. (2015), S. 220.

⁵³⁰ Vgl. Webeler, Gerald / Summa, Hermann / Klaeser, Jürgen, Hrsg. (2015), S. 220.

⁵³¹ Vgl. Webeler, Gerald / Summa, Hermann / Klaeser, Jürgen, Hrsg. (2015), S. 220.

Auftraggeber sich verhalten würde, ihren Anspruch auf Entschädigung für deren Aufwendungen geltend machen ungeachtet ihrer Chancen auf den Zuschlag aufgrund des von ihnen abgegebenen Angebots.⁵³² Möglich ist dies regelmäßig bei Vergaben von Planungsleistungen, wenn der Auftraggeber die Verfahren kurzfristig ohne weiteren sachlichen Grund absagt.⁵³³ Nach § 126 GWB, d.h. bei europaweiten Vergaben, stehen die Chancen auf eine Erstattung besser, da hier die Grundlage für jenen Ersatz eine durch einen Vergaberechtsverstoß verhinderte Möglichkeit auf den Zuschlag darstellt und dem/den Bieter/n damit die Chance den Zuschlag zu erhalten verwehrt wurde.⁵³⁴ Hierbei sind alle Bieter betroffen, welche ein regelkonformes Angebot abgegeben haben, welches daraufhin im Bewertungsspielraum des Auftraggebers geprüft worden ist und danach für den Zuschlag geeignet gewesen wäre.⁵³⁵ Anhand der Zuschlagskriterien werden diese Einzelfälle geprüft.⁵³⁶ Falls das ausschlaggebende Zuschlagskriterium allein der Preis ist, kann nur ein einzelner Bieter Anspruch auf negatives Interesse erheben.⁵³⁷ In allen anderen Fällen kann jeder Bieter außer derjenige, welcher den Auftrag erhalten hat, seinen Anspruch geltend machen.⁵³⁸

⁵³² Vgl. Webeler, Gerald / Summa, Hermann / Klaeser, Jürgen, Hrsg. (2015), S. 221.

⁵³³ Vgl. Webeler, Gerald / Summa, Hermann / Klaeser, Jürgen, Hrsg. (2015), S. 221.

⁵³⁴ Vgl. Webeler, Gerald / Summa, Hermann / Klaeser, Jürgen, Hrsg. (2015), S. 221.

⁵³⁵ Vgl. Webeler, Gerald / Summa, Hermann / Klaeser, Jürgen, Hrsg. (2015), S. 221.

⁵³⁶ Vgl. Webeler, Gerald / Summa, Hermann / Klaeser, Jürgen, Hrsg. (2015), S. 220.

⁵³⁷ Vgl. Webeler, Gerald / Summa, Hermann / Klaeser, Jürgen, Hrsg. (2015), S. 220.

⁵³⁸ Vgl. Webeler, Gerald / Summa, Hermann / Klaeser, Jürgen, Hrsg. (2015), S. 220.

9 Die Architekten- und Ingenieurskammern

9.1 Die Bundesarchitektenkammer

Die Bundesarchitektenkammer e.V. setzt sich aus sechzehn Landesarchitektenkammern – d.h. eine Kammer pro jeweiligem Bundesland – zusammen.⁵³⁹ Damit gehören der Bundesarchitektenkammer insgesamt rund 134.419 Architekten (Stand: 01.01.2018), im Einzelnen sowohl Hochbauarchitekten (85%), Garten- und Landschaftsarchitekten (6%) und Innenarchitekten (4%) als auch Städtebauarchitekten und Stadtplaner (5%) an.⁵⁴⁰ Jeder Einzelne muss, da Architekt ein freier Beruf ist, bei der jeweiligen Architektenkammer des entsprechenden Bundeslandes registriert sein, um dieser beruflichen Tätigkeit nachgehen zu können.⁵⁴¹

Die Bundesarchitektenkammer gibt im September eines jeden Jahres einen Jahresbericht heraus, in welchem die wichtigsten Aspekte und Neuerungen der letzten zwei Jahre überblickt werden.⁵⁴² Die aktuellste Ausgabe ist aus dem Jahr 2016/2017.⁵⁴³ Die Europa-politischen Inhalte des letzten Jahresberichtes sind beispielsweise das Dienstleistungs-paket der Europäischen Kommission, die Binnenmarktstrategie der Europäischen Kom-mission oder das Freihandelsabkommen in Europa.⁵⁴⁴ Auf nationaler Ebene werden die Themen Nachhaltigkeit und Energie, Normung, Bau und Wohnen, Digitalisierung und das Vertrags- und Vergabewesen betrachtet.⁵⁴⁵ Im letzten Punkt wird vor allem auf die Reformen im Vergaberecht im Jahr 2016 eingegangen.⁵⁴⁶ Gemeinsam mit dem Deut-

⁵³⁹ Vgl. Bundesarchitektenkammer e.V. (o.J.): Bundesarchitektenkammer e.V. Kurzportrait, Abgerufen am: 01.08.2018, 13:05 Uhr.

⁵⁴⁰ Vgl. Bundesarchitektenkammer e.V. (o.J.): Bundesarchitektenkammer e.V. Kurzportrait, Abgerufen am: 01.08.2018, 13:05 Uhr.

⁵⁴¹ Vgl. Bundesarchitektenkammer e.V. (o.J.): Bundesarchitektenkammer e.V. Kurzportrait, Abgerufen am: 01.08.2018, 13:05 Uhr.

⁵⁴² Vgl. Bundesarchitektenkammer e.V. (o.J.): Bundesarchitektenkammer e.V. Kurzportrait, Abgerufen am: 01.08.2018, 13:05 Uhr.

⁵⁴³ Vgl. Bundesarchitektenkammer e.V. (2017): Jahresbericht 2016/2017 zur 90. Bundeskammerversamm-lung, Abgerufen am: 01.08.2018, 14:11 Uhr.

⁵⁴⁴ Vgl. Bundesarchitektenkammer e.V. (2017): Jahresbericht 2016/2017 zur 90. Bundeskammerversamm-lung, S. 3, Abgerufen am: 01.08.2018, 14:11 Uhr.

⁵⁴⁵ Vgl. Bundesarchitektenkammer e.V. (2017): Jahresbericht 2016/2017 zur 90. Bundeskammerversamm-lung, S. 3, Abgerufen am: 01.08.2018, 14:11 Uhr.

⁵⁴⁶ Vgl. Bundesarchitektenkammer e.V. (2017): Jahresbericht 2016/2017 zur 90. Bundeskammerversamm-lung, S. 3, Abgerufen am: 01.08.2018, 14:11 Uhr.

schen Landkreistag und dem Städte- und Gemeindebund hat die Bundesarchitektenkammer einen Leitfaden für die Anwendung der VgV herausgegeben, welcher die Interessen der Auftragnehmer und der Auftraggeber bei der Vergabe mithilfe der Vergabeverordnung gleichermaßen widerspiegelt.⁵⁴⁷

9.2 Die Architektenkammer Sachsen

Die für das Bundesland Sachsen zuständige Landesarchitektenkammer ist die Architektenkammer Sachsen.⁵⁴⁸ Gegründet wurde diese am 13.04.1991 als eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und agiert im Bereich der im Sächsischen Architektengesetz (SächsArchG) festgelegten Aufgaben.⁵⁴⁹ Eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist eine Einrichtung des öffentlichen Rechts, welche als juristische Person im Auftrag des Bundes oder des Landes Aufgaben für ebenjene übernimmt.⁵⁵⁰ Eingetragen in der Architektenkammer Sachsen sind über 3.000 Architekten und Stadtplaner, welche in den Listen und Verzeichnissen, die die Kammer zur Verfügung stellt, zu finden sind.⁵⁵¹ Andere Aufgaben sind beispielsweise die Baukultur und die Baukunst zu schätzen und die Wissenschaft des Bauwesens zu fördern, Streitigkeiten bei der Berufsausführung zu schlichten oder neue Sachverständige zu vereidigen, falls diese Mitglieder der Architektenkammer Sachsen sind.⁵⁵² Neben der eigentlichen Architektenkammer existieren noch die Akademie der Architektenkammer Sachsen und das Versorgungswerk der Architektenkammer Sachsen.⁵⁵³

⁵⁴⁷ Vgl. Bundesarchitektenkammer e.V. (2017): Jahresbericht 2016/2017 zur 90. Bundeskammerversammlung, S. 36, Abgerufen am: 01.08.2018, 14:11 Uhr.

⁵⁴⁸ Vgl. Architektenkammer Sachsen (o.J.): Die Architektenkammer Sachsen, Abgerufen am: 02.08.2018, 09:58 Uhr.

⁵⁴⁹ Vgl. Architektenkammer Sachsen (o.J.): Die Architektenkammer Sachsen, Abgerufen am: 02.08.2018, 09:58 Uhr.

⁵⁵⁰ Vgl. Polyas (o.J.): Körperschaft des öffentlichen Rechts, Abgerufen am: 11.02.2019, 11:42 Uhr.

⁵⁵¹ Vgl. Architektenkammer Sachsen (o.J.): Die Architektenkammer Sachsen, Abgerufen am: 02.08.2018, 09:58 Uhr.

⁵⁵² Vgl. Architektenkammer Sachsen (o.J.): Aufgaben der Architektenkammer, Abgerufen am: 02.08.2018, 10:32 Uhr.

⁵⁵³ Vgl. Architektenkammer Sachsen (o.J.): Die Architektenkammer Sachsen, Abgerufen am: 02.08.2018, 09:58 Uhr.

9.3 Die Bundesingenieurkammer

Gleich wie die Bundesarchitektenkammer setzt sich die Bundesingenieurkammer aus den sechzehn Landesingenieurkammern der Bundesrepublik Deutschland zusammen.⁵⁵⁴ Seit ihrer Gründung am 17.02.1989 kümmert sich die Bundesingenieurkammer um die nationalen und europäischen Interessen ihrer Mitglieder.⁵⁵⁵ Dabei steht immer das einheitliche Berufsbild des Ingenieurs im Mittelpunkt.⁵⁵⁶ Die Leitung der Kammer unterliegt dem Vorstand, welcher aus insgesamt sieben Personen besteht und für vier Jahre gewählt wird.⁵⁵⁷ Insgesamt besteht die Bundesingenieurkammer aus 25.794 Freiwilligen und 15.625 Pflichtmitgliedern, welche die beratenden Ingenieure darstellen (Stand: 31.12.2018).⁵⁵⁸

9.4 Die Ingenieurkammer Sachsen

Die Ingenieurkammer Sachsen tritt, ebenso wie die Architektenkammer Sachsen, als eine Körperschaft des öffentlichen Rechts auf.⁵⁵⁹ Außerdem ist diese die einzige per Gesetz geregelte Interessenvertretung für die in Sachsen arbeitenden Ingenieure.⁵⁶⁰ Zu ihren Aufgaben gehört vor allem anderen die Sicherung der Existenz durch beispielsweise Investitionen, die Wahl und die Durchführung von Vergabeverfahren und die adäquate Honorierung derer.⁵⁶¹ Weiterhin ist es den Mitgliedern der Ingenieurkammer wichtig, ein Berufsrecht, in Verbindung mit einem Berufsausübungsrecht zu erhalten, um das Tragen des Titels „Ingenieur“ mit einem hohen akademischen Grad in Verbindung zu bringen.⁵⁶² Um die Ansprüche des Bildungsauftrages und die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Mitglieder⁵⁶³ zu erfüllen hat die Ingenieurkammer Sachsen eine freie Akademie sowie ein eigenes Versorgungswerk.⁵⁶⁴

⁵⁵⁴ Vgl. Bundesingenieurkammer (o.J.): Über uns, Abgerufen am: 03.08.2018, 14:21 Uhr.

⁵⁵⁵ Vgl. Bundesingenieurkammer (o.J.): Über uns, Abgerufen am: 03.08.2018, 14:21 Uhr.

⁵⁵⁶ Vgl. Bundesingenieurkammer (o.J.): Über uns, Abgerufen am: 03.08.2018, 14:21 Uhr.

⁵⁵⁷ Vgl. Bundesingenieurkammer (o.J.): Über uns, Abgerufen am: 03.08.2018, 14:21 Uhr.

⁵⁵⁸ Vgl. Bundesingenieurkammer (o.J.): Mitgliederstatistik, Abgerufen am: 13.06.2019, 13:28 Uhr.

⁵⁵⁹ Vgl. Ingenieurkammer Sachsen (o.J.): Die Ingenieurkammer Sachsen, Abgerufen am: 03.08.2018, 15:12 Uhr.

⁵⁶⁰ Vgl. Ingenieurkammer Sachsen (o.J.): Die Ingenieurkammer Sachsen, Abgerufen am: 03.08.2018, 15:12 Uhr.

⁵⁶¹ Vgl. Ingenieurkammer Sachsen (o.J.): Unsere Aufgaben, Abgerufen am: 03.08.2018, 15:35 Uhr.

⁵⁶² Vgl. Ingenieurkammer Sachsen (o.J.): Unsere Aufgaben, Abgerufen am: 03.08.2018, 15:35 Uhr.

⁵⁶³ Vgl. SächsIngG (2017), § 14 Abs. 1 Nr. 5.

⁵⁶⁴ Vgl. Ingenieurkammer Sachsen (o.J.): Die Ingenieurkammer Sachsen, Abgerufen am: 03.08.2018, 15:12 Uhr.

10 Fazit

Das Vergaberecht hat – trotz vieler Leitfäden und anderweitiger Hilfestellungen für Auftraggeber durch Kammern und Verbände – ein eher komplex aufgebautes Netz aus Richtlinien und Gesetzen. Nicht zuletzt dadurch, dass eine Unterscheidung in Oberschwellen- und Unterschwellenvergabe beachtet werden muss. Ein weiterer Faktor für ebenjenes ist die Vielzahl von Verfahrensarten, welche je nach zu vergebender Leistung variieren. Dennoch hat das Vergaberecht eine weitreichende Bedeutung und ist ein essentieller Bestandteil des deutschen Rechts. Gerade durch diesen Prozess der Ideenfindung, insbesondere bei der Vergabe von Planungsleistungen, werden Unternehmen mit in die Baukultur des Landes oder der Europäischen Union einbezogen. Ein weiterer Vorteil ist, dass durch die Pflicht zur Anwendung der Vergabepaxis die Konzentration eines öffentlichen Auftraggebers auf ein bestimmtes Unternehmen verhindert wird und somit beispielsweise das Abschließen nicht rechtskonformer Abreden unterbunden werden soll. Damit kann ein fairer und ausgeglichener Wettbewerb gewährleistet werden.

Weiterhin ist auch die Vergaberechtsreform von 2016 mit einzubeziehen, welche das Ziel einer Vereinfachung bzw. Umgestaltung der Vergaberechtspraxis nicht oder nur teilweise erreicht hat. Trotz der Abschaffung zweier Verordnungen (VOL/A und VOF) und der Beibehaltung einer einzelnen (VOB/A), sowie der Um- und Neuordnung weiterer Gesetze und Verordnungen, ist eine nur mäßige Vereinfachung oder Übersichtlichkeit zu verzeichnen.⁵⁶⁵

Abschließend ist festzustellen, dass das Vergaberecht ein unverzichtbarer Teil des deutschen Rechtssystems ist, welcher sowohl für öffentliche Auftraggeber, wie zum Beispiel Kommunen oder den Bund, ein verbindliches Mittel für eine Beschaffung von (Dienst-) Leistungen und Bautätigkeiten darstellt, als auch für Unternehmen die Chance auf ein vielseitiges und angepasstes Preis-Leistungs-Verhältnis für eine zu beschaffende Tätigkeit oder Leistung verspricht.

⁵⁶⁵ Vgl. Esche, Schümann, Commichau (o.J.): compact Spezial Vergaberecht 03/2016 – Fazit, Abgerufen am: 05.11.2018, 10:31 Uhr.

Literatur- und Quellenverzeichnis

Anders, Sönke (2018): Das Kaskadenprinzip – Ein heilloses Durcheinander?, In: <https://www.vergabe24.de/blog/blog/2018/05/30/das-kaskadenprinzip-ein-heilloses-durcheinander/>, Veröffentlicht am: 30.05.2018, Abgerufen am: 12.02.2019.

Architektenkammer Niedersachsen (2016): Die wichtigsten Fragen und Antworten zur Vergabe von Planungsleistungen nach VgV 2016, In: https://www.aknds.de/fileadmin/pdf/RPW_2016/AKNDS_VgV_FAQ_Freigabe.pdf, Veröffentlicht: Dezember 2016, Abgerufen am: 13.06.2018.

Architektenkammer Sachsen (o.J.): Aufgaben der Architektenkammer, In: <https://www.aksachsen.org/wir-ueber-uns/die-architektenkammer-sachsen/allgemeines/aufgaben/>, Veröffentlicht am: k. A., Abgerufen am: 02.08.2018.

Architektenkammer Sachsen (o.J.): Die Architektenkammer Sachsen, In: <https://www.aksachsen.org/wir-ueber-uns/die-architektenkammer-sachsen/allgemeines/>, Veröffentlicht am: k. A., Abgerufen am: 02.08.2018.

Auftragsberatungszentrum Bayern e.V. (2016): EU-Vergaberecht, In: <https://www.abz-bayern.de/abz/inhalte/Info-Recht/Rechtliche-Grundlagen-des-Vergaberechts/Europaeisches-Recht.html>, Veröffentlicht: September 2016, Abgerufen am: 06.06.2018.

Belke, Andreas (2017): Vergabepaxis für Auftraggeber – Rechtliche Grundlagen – Vorbereitung – Abwicklung, 3., korrigierte Auflage, Springer Vieweg Wiesbaden.

Bogenviertel (o.J.): Ablauf des Wettbewerbsverfahrens – Wettbewerb 1, In: <https://bogenviertel.de/planung/staedtebaulicher-wettbewerb/>, Veröffentlicht am: k. A., Abgerufen am: 17.01.2019.

Bogenviertel (o.J.): Erster Wettbewerb, In: <https://bogenviertel.de/planung/staedtebaulicher-wettbewerb/>, Veröffentlicht am: k. A., Abgerufen am: 17.01.2019.

Bogenviertel (o.J.): Planungsmesse, In: <https://bogenviertel.de/planung/staedtebaulicher-wettbewerb/>, Veröffentlicht am: k. A., Abgerufen am: 17.01.2019.

Bogenviertel (o.J.): Städtebaulicher Wettbewerb, In: <https://bogenviertel.de/planung/staedtebaulicher-wettbewerb/>, Veröffentlicht am: k. A., Abgerufen am: 17.01.2019.

Bogenviertel (o.J.): Zweiter Wettbewerb, In: <https://bogenviertel.de/planung/staedtebaulicher-wettbewerb/>, Veröffentlicht am: k. A., Abgerufen am: 17.01.2019.

Bundesanzeiger (2017), AT 29.12.2017 B1.

Bundesarchitektenkammer e.V. (2017): Öffentliche Konsultation der Europäischen Kommission zum Leitfaden zu innovationsfördernder Vergabe – Stellungnahme der Bundesarchitektenkammer (BAK), Dezember 2017, In: <https://www.bak.de/bundesarchitektenkammer/stellungnahmen-1/pool-stellungnahmen/eu-vergaberichtlinien.pdf>, Veröffentlicht am: 17.12.2017, Abgerufen am: 29.08.2018.

Bundesarchitektenkammer e.V. (2017): Jahresbericht 2016/2017 zur 90. Bundeskammerversammlung, In: <https://www.bak.de/w/files/bak/01bundesarchitektenkammer/ueberuns/bak-jahresbericht-2016-web.pdf>, Veröffentlicht am: k. A., Abgerufen am: 01.08.2018.

Bundesarchitektenkammer e.V. (o.J.): Bundesarchitektenkammer e.V. Kurzportrait, In: <https://www.bak.de/bundesarchitektenkammer/ueber-uns/>, Veröffentlicht am: k. A., Abgerufen am: 01.08.2018.

Bundesarchitektenkammer e.V. et. al., Hrsg. (2016): Vergabe von Architektenleistungen – Leitfaden zur Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV), In: <http://vgv-architekten.de/wp-content/uploads/2016/12/Vergabe-von-Architektenleistungen.pdf>, Veröffentlicht: 2016, Abgerufen am: 05.07.2018.

Bundesingenieurkammer e.V. (o.J.): Mitgliederstatistik, In: <https://bingk.de/ueber-uns/mitglieder/mitgliederstatistik/>, Veröffentlicht am: k. A., Abgerufen am: 13.06.2019.

Bundesingenieurkammer (o.J.): Über uns, In: <https://bingk.de/ueber-uns/>, Veröffentlicht am: k. A., Abgerufen am: 03.08.2018.

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (2016): Jährliche Statistische Gesamtaufstellung, In: https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/E/eu-vergabestatistik-2016.pdf?__blob=publicationFile&v=6, Veröffentlicht am: k. A., Abgerufen am: 23.01.2019, 24.01.2019.

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (o.J.): Übersicht und Rechtsgrundlagen auf Bundesebene, In: <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Wirtschaft/vergabe-uebersicht-und-rechtsgrundlagen.html>, Veröffentlicht am: k. A., Abgerufen am: 06.06.2018, 03.08.2018, 06.08.2018, 07.11.2018, 13.02.2019.

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (o.J.): Verfahrensarten, In: <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Wirtschaft/vergabeverfahren.html>, Veröffentlicht am: k. A., Abgerufen am: 18.09.2018.

Bundeszentrale für politische Bildung (o.J.): Governance, In: <https://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/das-europalexikon/177023/governance>, Veröffentlicht am: k. A., Abgerufen am: 03.06.2019.

Burshille, Lars (2018): Öffentliche Beschaffung durch Planungswettbewerbe: eine Untersuchung der Vorgaben des Kartellvergaberechts für die Durchführung von Planungswettbewerben unter der Berücksichtigung der "Richtlinie für Planungswettbewerbe", Teil der Reihe "Schriften zum Vergaberecht", Band 49, 1. Auflage, Nomos Verlag Baden-Baden.

Deutscher Vergabe- und Vertragsausschuss für Bauleistungen (2010): Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil C – DIN 18299, In: http://www.kanalbau.com/tl_files/kanalbau/upload/pdf/recht/DIN-18299.pdf, Veröffentlicht am: April 2016, Abgerufen am: 24.01.2019.

Deutsches Ausschreibungsblatt (o.J.): Richtlinie über die Vergabe öffentlicher Aufträge (RL 2014/247EU), In: <https://www.deutsches-ausschreibungsblatt.de/da/service/eu-verordnungen/>, Veröffentlicht am: k. A., Abgerufen am: 06.06.2018.

Deutsches Ausschreibungsblatt (o.J.): Schwellenwerte, In: <https://www.deutsches-ausschreibungsblatt.de/da/service/glossar/schwellenwerte/>, Veröffentlicht: k. A., Abgerufen am: 06.06.2018.

Deutsches Ausschreibungsblatt (o.J.): Verfahrensarten, In: <https://www.deutsches-ausschreibungsblatt.de/da/service/glossar/verfahrensarten/>, Veröffentlicht am: k. A., Abgerufen am: 26.09.2018, 07.11.2018.

Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (2016): Grundzüge der Vergabe, In: https://www.bthvn2020.de/fileadmin/user_upload/Foerdermittel-Infos/Arbeitshilfen/Grundzuege_der_Vergabe_BKM.pdf, Veröffentlicht am: April 2016, Abgerufen am: 28.08.2018.

Esche, Schümann, Commichau (o.J.): compact Spezial Vergaberecht 03/2016 – Fazit, In: <https://www.esche.de/publikationen/compact-2016/compact-spezial-vergaberecht-032016/viii-fazit/>, Veröffentlicht am: k. A., Abgerufen am: 05.11.2018.

Europäischer Gerichtshof (1999): Urteil vom 18.11.1999, Rechtssache C-107/98, Teckal Srl gegen Gemeinde Viano, Azienda Gas-Acqua Consorziale (AGAC) Reggio Emilia, 1999, S. I - 8139 ff.

Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen – Teil 4 (2015), idF v. 17.02.2015, BGBl I vom 23.02.2016, S. 203.

gmp international GmbH / ARGUS Stadt und Verkehr Partnerschaft mbB / Landschaftsarchitekturbüro WES (2018): Präsentationspläne, In: <https://bogenviertel.de/wp-content/uploads/2018/11/gmp-international-1.-Preis-Präsentationspläne.pdf>, Veröffentlicht am: k. A., Abgerufen am: 17.01.2019.

Herten-Koch, Rut (2016): Vergabe freiberuflicher Leistungen nach Abschaffung der VOF – Thema auf dem 3. Deutschen Vergabetag 2016, In: <https://www.vergabeblog.de/2016-07-29/vergabe-freiberuflicher-leistungen-nach-abschaffung-der-vof-thema-auf-dem-3-deutscher-vergabetag-2016/>, Nr. 26743, Veröffentlicht am: 29.07.2016, Abgerufen am: 08.06.2018.

IBA27 (o.J.): Internationale Bauausstellung 2027 StadtRegion Stuttgart, In: <https://www.iba27.de>, Veröffentlicht am: k. A., Abgerufen am: 17.01.2019.

Ingenieurkammer Sachsen (o.J.): Die Ingenieurkammer Sachsen, In: <http://www.ing-sn.de/ingenieurkammer/ingenieurkammer/>, Veröffentlicht am: k. A., Abgerufen am: 03.08.2018.

Ingenieurkammer Sachsen (o.J.): Unsere Aufgaben, In: <http://www.ing-sn.de/ingenieurkammer/ingenieurkammer/>, Veröffentlicht am: k. A., Abgerufen am: 03.08.2018.

Konzessionsvergabeverordnung (2016), idF v. 18.07.2017, BGBl. I S. 2745.

Körner, Beatrix (2017): Verhandeln statt freihändig, In: <https://www.vergabe24.de/blog/blog/2017/12/05/verhandelt-statt-freihaendig/>, Veröffentlicht am: 05.12.2017, Abgerufen am: 29.06.2018.

Kurth, Peter / Oexle, Anno / Faulstich, Martin, Hrsg. (2018): Praxishandbuch der Kreislauf- und Rohstoffwirtschaft, Springer Vieweg Wiesbaden.

Ley, Rudolf / Wankmüller, Michael (2017): Die Unterschwellenvergabeverordnung (UVgO 2017): öffentliche Liefer- und Dienstleistungsverträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (vormals VOL/A Abschnitt 1), 1. Auflage, rehm Verlag Heidelberg.

Mittelstandrichtlinie (2018), idF v. 04.05.2018, SächsABl. 2018 Nr. 18, S. 558.

Polyas (o.J.): Körperschaft des öffentlichen Rechts, In: <https://www.polyas.de/wahllexikon/koerperschaft-des-oeffentlichen-rechts>, Veröffentlicht am: k. A., Abgerufen am: 11.02.2019.

Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (2014), idF v. 26.02.2014, Amtsblatt der Europäischen Union vom 28.03.2014, L94/65, S. 1.

Richtlinie für Planungswettbewerbe (2013), idF v. 11/2014, BAnz AT 22.02.2013 B4.

Roggenkamp, Jan Dirk (2009): 10 Jahre Teckal – Eine Tour d’Horizon in Sachen „In-house-Vergabe“, In: https://www.vergabeblog.de/2009-11-18/eugh_teckal_in-house_vergabe1/, Nr. 4158, Veröffentlicht am: 18.11.2009, Abgerufen am: 09.01.2019.

Sächsische Vergabegesetz (2013), idF v. 14.02.2013, SächsGVBl. 2013 Nr. 2, S. 109.

Sächsisches Ingenieurgesetz (2017), idF v. 25.05.2018, SächsGVBl. 2017 Nr. 3, S. 50.

Schlange-Schöningen, Anna (2016): Das ist neu beim Vergaberecht, In: <https://www.deutsche-handwerks-zeitung.de/das-ist-neu-beim-vergaberecht/150/3098/329221>, Veröffentlicht am: 18.05.2016, Abgerufen am: 07.06.2018.

Schütz, Elmar / Machleidt, Hildebrand (2002): Prozessoptimierung in der Projektentwicklung, Teil 3: Gutachterverfahren – Mehrfachbeauftragung vs. Kooperatives Verfahren, In: Immobilien Zeitung, 2002, Nr. 24, S. 12.

Sektorenverordnung (2016), idF v. 10.07.2018, BGBl. I S. 1117.

Solbach, Markus / Bode, Henning (2015): Praxiswissen Vergaberecht: Die aktuellen Grundlagen, 1. Auflage, De Gruyter Berlin.

Stadt Berlin (2014): Wohnen an der Michelangelostraße – Berlin Pankow-Prenzlauer Berg – Auslobung, In: <https://www.stadtentwicklung.berlin.de/aktuell/wettbewerbe/ergebnisse/2014/michelangelostr/auslobung.pdf>, Veröffentlicht am: 08.09.2014, Abgerufen am: 21.01.2019.

Stadt Berlin (2014): Wohnen an der Michelangelostraße – Berlin Pankow-Prenzlauer Berg – Bericht der Vorprüfung – 2. Wettbewerbsphase, In: <https://www.stadtentwicklung.berlin.de/aktuell/wettbewerbe/ergebnisse/2014/michelangelostr/ergebnisprotokoll.pdf>, Veröffentlicht am: 19.12.2014, Abgerufen am: 21.01.2019.

Stadt Berlin (2014): Wohnen an der Michelangelostraße – Berlin Pankow-Prenzlauer Berg – Protokoll der Preisgerichtssitzung – 2. Wettbewerbsphase, In: <https://www.stadtentwicklung.berlin.de/aktuell/wettbewerbe/ergebnisse/2014/michelangelostr/ergebnisprotokoll.pdf>, Veröffentlicht am: 16.12.2014, Abgerufen am: 21.01.2019.

Stadt Bietigheim-Bissingen (2018): Bietigheim-Bissingen – Bogenviertel – offener städtebaulicher Wettbewerb – Auslobung, In: <https://bogenviertel.de/wp-content/uploads/2017/09/Auslobungsbroschuere-small.pdf>, Veröffentlicht: Januar 2018, Abgerufen am: 17.01.2018.

Unterschwellenvergabeverordnung (2017), idF v. 02.02.2017, BAnz AT 07.02.2017 B1.

Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (2016), idF v. 07.01.2016, BAnz AT 19.01.2016 B3.

Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A EU (2016), idF v. 07.01.2016, BAnz AT 19.01.2016 B3.

Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil B (2016), idF v. 07.01.2016, BAnz AT 19.01.2016 B3.

Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil A (2009), idF v. 20.11.2009, BAnz AT 29.12.2009 Nr. 196a.

Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil B (2003), idF v. 05.08.2003, BAnz 23.09.2003 Nr. 178a.

Vergabe24 (2018): UVgO in den Bundesländern – Stand der Dinge, In: <https://www.vergabe24.de/service/news/uvgo-in-den-bundeslaendern-stand-der-dinge/>, Veröffentlicht am: 18.05.2018, Abgerufen am: 09.01.2019, 14:34 Uhr.

Vergabe24 (o.J.): Gesetze und Verordnungen – Vergaberecht Sachsen, In: <https://www.vergabe24.de/vergaberecht/gesetze-und-verordnungen/vergaberecht-sachsen/>, Veröffentlicht am: k. A., Abgerufen am: 25.09.2018.

Vergabe24 (o.J.): Gesetze und Verordnungen, In: <https://www.vergabe24.de/vergaberecht/gesetze-und-verordnungen/>, Veröffentlicht am: k. A., Abgerufen am: 14.09.2018.

Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (2009), idF v. 2013, BAnz 08.12.2009 Nr. 185a.

Vergabeverordnung für Verteidigung und Sicherheit (2012), idF v. 18.07.2017, BGBl. I S. 2745.

Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (2013), idF v. 10.07.2013, BGBl. I S. 2276.

Verordnung über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen (2016), idF v. 18.07.2017, BGBl. I S. 2745.

VOB Online (o.J.): Hinweis VOB Teil C, In: <https://www.vob-online.de/de/hinweis-vob-teil-c-202094>, Veröffentlicht am: k. A., Abgerufen am: 28.09.2018.

Von Wietersheim, Mark / Schraner, Urban (2010): Das neue Vergaberecht: neue Vorschriften zur Vergabe öffentlicher Aufträge; [mit allen Änderungen 2010], 1. Auflage, Haufe Verlag.

Webeler, Gerald / Summa, Hermann / Klaeser, Jürgen, Hrsg. (2015): Vergabe von Planungsleistungen: mit kommentiertem Mustervertrag, 1. Auflage, De Gruyter Berlin/Boston.

Zimmermann, Felix (2016): E-Vergabe – Praxishinweise und Marktüberblick – Schnelleinstieg für öffentliche Auftraggeber und Bieter, Springer Vieweg Wiesbaden.

Anhang

Anhang A – Jährliche Statistische Gesamtaufstellung

Anhang B – Umsätze und Anzahlen der vergebenen Liefer-, Dienstleistungs- und Bauaufträge im Jahr 2016

Anhang A

Jährliche Statistische Gesamtaufstellung

Seite 1

Die Übersicht beruht auf den dem BMWi von den öffentl. Auftraggebern zur Verfügung gestellten Daten. Sie erheben keinen Anspruch auf Richtigkeit und Vollständigkeit.

JÄHRLICHE STATISTISCHE GESAMTAUFSTELLUNG nach § 8 Absatz 1 VergStatVO

Meldende Stelle: Deutschland
Lieferaufträge

Schwellenwert: 135 000 Euro

Jahr: 2016

Öffentliche Auftraggeber	Lieferaufträge ab dem Schwellenwert		Lieferaufträge unterhalb des Schwellenwertes		Lieferaufträge ab 209 000 €	
	Anzahl	Wert in (000 €)	Anzahl	Wert in (000 €)	Anzahl	Wert in (000 €)
Bundeskanzleramt	1	279	2.795			
Auswärtiges Amt+GB	5	12.064	21.038			
Bundesministerium des Innern+GB	61	138.369	44.899			
Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz+GB	4	743	9.746			
Bundesministerium der Finanzen+GB	135	339.806	4.690	2	1.393	
Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft +GB	24	105.171	48.138			
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie+GB	33	12.915	43.439			
Bundesministerium der Verteidigung+GB	90	70.170	186.918	84	136.436	
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen u. Jugend+GB	1	200	2.237			
Bundesministerium für Arbeit und Soziales+GB	1	662	6.080	56	198.242	
Bundesministerium für Gesundheit+GB	8	5.612	23.124			
Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur+GB	10	3.596	38.483	36	31.731	
Bundesministerium für Umwelt, Bau, Naturschutz, und Reaktorsicherheit+GB	10	5.375	13.408	11	9.749	
Bundesministerium für Bildung und Forschung+GB			9.616	525	420.418	
Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung+GB			2.830			
- Deutsche Gesellschaft f. Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH*				38	37.410	
Bundespräsidialamt						
Presse- und Informationsamt der Bundesregierung	1	207	550			
Bundesrechnungshof			842			
Deutscher Bundestag	12	12.788	3.989			
Bundesrat			950			
Bundesagentur für Arbeit *					19	20.170
Deutsche Bundesbank	31	90.633	37.674			
GESAMT:	427	798.590	501.446	771	855.549	

* Selbstständige Einrichtungen erfassen nur Aufträge ab dem Schwellenwert von 209 000 €.

Die Übersicht beruht auf den dem BMWi von den öffentl. Auftraggebern zur Verfügung gestellten Daten. Sie erheben keinen Anspruch auf Richtigkeit und Vollständigkeit.
JÄHRLICHE STATISTISCHE GESAMTAUFSTELLUNG nach § 8 VergStatVO

Meldende Stelle: Deutschland
 Schwellenwert: 135 000 Euro
 Jahr: 2016

Öffentliche Auftraggeber	Dienstleistungsaufträge ab dem Schwellenwert		Dienstleistungsaufträge unterhalb des Schwellenwertes		Soziale und andere besondere Dienstleistungen (750 000 Euro)		Soziale u. andere besondere Dienstleistungen unterhalb des Schwellenwertes (750 000 Euro)		DL-Aufträge nach Anhang I Teil B (Vergaben, die bis zum 17.4.16 begonnen haben)		DL-Aufträge nach Anhang I Teil B - selbstständige Einrichtungen (Vergaben, die bis zum 17.4.16 begonnen haben)		DL-Aufträge ab 209 000 € (Einkaufsverträge)		Soziale und andere besondere Dienstleistungen - selbstständige Einrichtungen (750 000 Euro)	
	Anzahl	Wert in 1 000 Euro	Anzahl	Wert in 1 000 Euro	Anzahl	Wert in 1 000 Euro	Anzahl	Wert in 1 000 Euro	Anzahl	Wert in 1 000 €	Anzahl	Wert in 1 000 €	Anzahl	Wert in 1 000 €	Anzahl	Wert in 1 000 €
Bundeskanzleramt-GB	1	270	5 726	50												
Austrägliches Amt-GB	1	1.430	13.125	12		11.514										
Bundesministerium des Innern-GB	45	26.610	47.626	12		335										
Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz-GB	21	11.656	10.176	708		7.530										
Bundesministerium der Finanzen-GB	74	206.561	9.597	4.450		1.712										
Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft -GB	37	38.086	38.462	1.865		335										
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie-GB	96	89.978	38.241	245		18.171										
Bundesministerium für Gesundheit-GB	20	20.024	45.557	456		449										
Bundesministerium der Verteidigung-GB	232	147.496	55.533	10		285.061										
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen u. Jugend-GB	7	2.419	8.124	1		1.663										
Bundesministerium für Arbeit und Soziales-GB	17	9.319	7.913	5		1.309										
Bundesagentur für Arbeit -																
Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur-GB	53	72.157	57.129	2.591		8.445										
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Kreislaufwirtschaft-GB	159	41.302	37.664	281		9.183										
Bundesministerium für Bildung und Forschung-GB	23	84.815	4.022													
Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung-GB	7	6.096	1.590													
* Deutsche Gesellschaft f. Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH																
Bundespräsidium																
Presse- und Informationsamt der Bundesregierung	2	7.886	15.438													
Bundesrechnungshof																
Deutscher Bundestag	24	17.602	4.597													
Bundesrat	1	800	549													
Deutsche Bundesbank	59	56.202	18.289													
GESAMT:	878	851.761	415.727	12.323	5	93.620	674	1.629.026	1314	943.532	73	115.224				

* Selbstständige Einrichtungen erfassen nur Aufträge ab dem Schwellenwert von 209 000 Euro.

Die Übersicht beruht auf den dem BMWi von den öffentl. Auftraggebern zur Verfügung gestellten Daten. Sie erheben keinen Anspruch auf Richtigkeit und Vollständigkeit.

JÄHRLICHE STATISTISCHE GESAMTAUFSTELLUNG nach § 8 VergStatVO

Meldende Stelle: Deutschland

Schwellenwert: 5 225 000 Euro

Jahr: 2016

Baufaufträge	Baufaufträge ab dem Schwellenwert		Selbstständige Einrichtungen		Baufaufträge unterhalb des Schwellenwertes	
	Anzahl	Wert in 1 000 Euro	Anzahl	Wert in 1 000 Euro	Anzahl	Wert in 1 000 Euro
Öffentliche Auftraggeber						
Bundespräsidialamt						3.281
Bundeskanzleramt+GB						20.065
Auswärtiges Amt+GB						1.446
Bundesministerium des Innern+GB						391
Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz+GB						582
Bundesministerium der Finanzen+GB						9.379
Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft+GB						1.510
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie+GB						2.449
Bundesministerium für Gesundheit+GB						
Bundesministerium der Verteidigung+GB						
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend+GB						418
Bundesministerium für Arbeit und Soziales +GB			18	11.564		265
Bundesagentur für Arbeit						
Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur+GB			13	232.366		200.316
Bundesministerium für Umwelt, Bau, Naturschutz und Reaktorsicherheit+GB	128	198.658	596	336.945		113.136
Bundesministerium für Bildung und Forschung +GB			114	66.460		
Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung+GB						
Presse- und Informationsamt der Bundesregierung						390
Bundesrechnungshof						12.868
Deutscher Bundestag						
Bundesrat						
Deutsche Bundesbank	21	84.602				41.153
GESAMT:	149	283.260	741	647.335		407.649

Die Übersicht beruht auf den dem BMWi von den öffentl. Auftraggebern zur Verfügung gestellten Daten. Sie erheben keinen Anspruch auf Richtigkeit und Vollständigkeit.

JÄHRLICHE STATISTISCHE GESAMTAUFSTELLUNG nach § 8 Abs. 1 VergStatVO

Lieferaufträge

Meldende Stelle: DEUTSCHLAND

2016

Öffentliche Auftraggeber	Lieferaufträge ab dem Schwellenwert von 209 000 EURO	
	Anzahl	Wert in T€
Baden-Württemberg	478	1.734.268
Freistaat Bayern	571	621.936
Berlin	111	86.079
Brandenburg	320	122.989
Bremen	41	26.265
Hamburg	100	189.604
Hessen	181	480.297
Mecklenburg-Vorpommern	90	72.799
Niedersachsen	277	308.613
Nordrhein-Westfalen	681	827.668
Rheinland-Pfalz	14	4.434
Saarland	7	7.348
Sachsen-Anhalt	131	81.933
Sachsen	292	220.799
Schleswig-Holstein	82	155.327
Thüringen	103	119.952
GESAMT:	3479	5.060.311

Die Übersicht beruht auf den dem BMWi von den öffentl. Auftraggebern zur Verfügung gestellten Daten. Sie erheben keinen Anspruch auf Richtigkeit und Vollständigkeit.

JÄHRLICHE STATISTISCHE GESAMTAUFSTELLUNG nach § 8 Abs. 1 VergStatVO

Meldende Stelle: **Deutschland**

Jahr: **2016**

Dienstleistungen	Dienstleistungsaufträge ab dem Schwellenwert von 209.000 EURO		Dienstleistungsaufträge nach Anhang IB (alles)		soziale u. andere besondere Dienstleistungen	
	Anzahl	Wert in T€	Anzahl	Wert in T€	Anzahl	Wert in T€
Öffentliche Auftraggeber						
Baden-Württemberg	533	648.198	38	66.614	13	25.990
Freistaat Bayern	991	4.903.066	89	97.804	2	7.440
Berlin	95	122.544	11	8.705	7	20.068
Brandenburg	294	232.234	30	9.101	5	8.078
Freie Hansestadt Bremen	4	1.014	2	2.728		
Freie und Hansestadt Hamburg	175	262.776	11	3.949		
Hessen	233	534.461	23	21.415	23	37.345
Mecklenburg-Vorpommern	109	91.084	8	14.273	9	8.683
Niedersachsen	352	615.993	11	19.379	13	30.404
Nordrhein-Westfalen	609	1.241.806	56	653.141	25	396.954
Rheinland-Pfalz	7	4.810	3	1.123		
Saarland	9	9.786	3	3.258		
Freistaat Sachsen	331	334.403	77	134.839		
Sachsen-Anhalt	214	135.016	21	4.122		
Schleswig-Holstein	55	171.757	1	244		
Freistaat Thüringen	61	110.877	10	23.751		
GESAMT:	4072	9.419.825	394	1.064.446	97	534.962

GESAMT:

491

1.599.408

Die Übersicht beruht auf den dem BMWi von den öffentl. Auftraggebern zur Verfügung gestellten Daten. Sie erheben keinen Anspruch auf Richtigkeit und Vollständigkeit.

JÄHRLICHE STATISTISCHE GESAMTAUFSTELLUNG nach § 8 Abs. 1 VergStatVO

Meldende Stelle: **Deutschland - Bundesländer** Jahr: **2016**

Baufaufträge Öffentliche Auftraggeber	Baufaufträge ab dem Schwellenwert von 5 225 000 EURO	
	Anzahl	Wert in T€
Baden-Württemberg	1019	915.736
Freistaat Bayern	1868	1.415.427
Berlin	154	172.761
Brandenburg	197	119.099
Freie Hansestadt Bremen	0	0
Freie und Hansestadt Hamburg	177	456.739
Hessen	234	328.565
Mecklenburg-Vorpommern	146	106.224
Niedersachsen	274	346.638
Nordrhein-Westfalen	98	1.271.571
Rheinland-Pfalz	48	15.199
Saarland	24	32.547
Freistaat Sachsen	533	344.701
Sachsen-Anhalt	106	58.624
Schleswig-Holstein	38	43.417
Freistaat Thüringen	19	15.798
GESAMT:	4935	5.643.046

Anhang B

Grundlage für Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.: Umsätze und Anzahlen der vergebenen Liefer-, Dienstleistungs- und Bauaufträge im Jahr 2016

Umsätze und Anzahlen der vergebenen Liefer-, Dienstleistungs- und Bauaufträge im Jahr 2016

Öffentlicher Auftraggeber	Anzahl der Lieferaufträge ab dem Schwellenwert von 209.000 €	Umsatz der Lieferaufträge ab dem Schwellenwert von 209.000 € in T €	Anzahl der Dienstleistungen ab dem Schwellenwert von 209.000 €	Umsatz der Dienstleistungen ab dem Schwellenwert von 209.000 € in T €	Anzahl der Bauaufträge ab dem Schwellenwert von 5.225.000 €	Umsatz der Bauaufträge ab dem Schwellenwert von 5.225.000 € in T €	Gesamtumsatz der Liefer-, Dienstleistungs- und Bauaufträge in T €
Baden-Württemberg	478	1.734.268	533	648.198	1019	915.736	3.298.202
Bayern	571	621.936	991	4.903.066	1868	1.415.427	6.940.429
Berlin	111	86.079	95	122.544	154	172.761	381.384
Brandenburg	320	122.989	294	232.234	197	119.099	474.322
Bremen	41	26.265	4	1.014	0	0	27.279
Hamburg	100	189.604	175	262.776	177	456.739	909.119
Hessen	181	480.297	233	534.461	234	328.565	1.343.323
Mecklenburg-Vorpommern	90	72.799	109	91.084	146	106.224	270.107
Niedersachsen	277	308.613	352	615.993	274	346.638	1.271.244
Nordrhein-Westfalen	681	827.668	609	1.241.806	98	1.271.571	3.341.045
Rheinland-Pfalz	14	4.434	7	4.810	48	15.199	24.443
Saarland	7	7.348	9	9.786	24	32.547	49.681
Sachsen	131	81.933	331	334.403	533	344.701	761.037
Sachsen-Anhalt	292	220.799	214	135.016	106	58.624	414.439
Schleswig-Holstein	82	155.327	55	171.757	38	43.417	370.501
Thüringen	103	119.952	61	110.877	19	15.798	246.627
Summe	3.479	5.060.311	4.072	9.419.825	4.935	5.643.046	20.123.182

Selbstständigkeitserklärung

Hiermit erkläre ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und nur unter Verwendung der angegebenen Literatur und Hilfsmittel angefertigt habe.

Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Quellen entnommen wurden, sind als solche kenntlich gemacht.

Diese Arbeit wurde in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt.

Döbeln, den 25. Juni 2019

Bauer, Nadja